

Baltische Monatschrift.

Fünften Bandes sechstes Heft.

Juni 1862

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmels Buchhandlung.

1862.

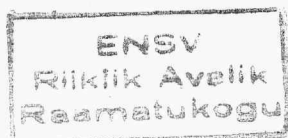
5066.

Von der Censur genehmigt.

Riga am 28. Juni 1862.

Baltische Monatschrift.

Fünfter Band.



Riga,

Verlag von Nicolai Kymmél's Buchhandlung.

1862.

Die preussischen Agrargesetze der Stein-Hardenberg- schen Verwaltungsperiode (1807—1822).

Unter allen Gegenständen, welche gegenwärtig die öffentliche Meinung in Rußland lebhaft beschäftigen, ist die bei weitem wichtigste die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und die damit eng zusammenhängende Reorganisation der ländlichen Communal-, Polizei- und Gerichtsverfassung. Die Discussion über diese tiefgreifenden Fragen der innern Politik, die nichts Geringeres in sich schließen als eine völlige Umwandlung der socialen, rechtlichen und politischen Verhältnisse in der breiten Fundamentalschicht der Bevölkerung, hat auch in den von den neuen Maßregeln nicht unmittelbar berührten Provinzen des Reiches die Aufmerksamkeit aufs Neue den eigenen ländlichen Zuständen zugewendet, und namentlich hat diese Monatschrift seit ihrem Bestehen der Debatte über die Agrarverhältnisse der Ostseeprovinzen den ihrer Wichtigkeit entsprechenden Raum gewährt. In diese Debatte unmittelbar einzugreifen, sich an ihr zu betheiligen, ist der Verfasser dieser Zeilen nicht berufen, weil er des Landes und der Leute, ihrer Sitte und ihrer Rechte nicht genügend kundig ist, und in allen unmittelbar in das Leben des Volkes eingreifenden Gesetzgebungsfragen das Sprüchwort „Eines schickt sich nicht für Alle“ ganz besonders zu beherzigen ist. Gleichwohl hat in allen Dingen die Erfahrung, welche Andere unter ähnlichen Umständen gemacht haben, einen großen Werth. Es kann daher für die Lösung der agrarischen Probleme in den Ostseeprovinzen nur förderlich sein, wenn es hier versucht wird, die preussischen Agrargesetze nach der Geschichte ihrer

Entstehung, nach ihrem wesentlichen Inhalte und nach ihrer Wirkung darzustellen; und zwar um so mehr, als die wichtigsten gesetzgeberischen Schöpfungen auf diesem Gebiete in der Unglückszeit Preußens nach dem Tilsiter Frieden in der den Ostseeprovinzen unmittelbar benachbarten Provinz Preußen unter dem vorherrschenden Einflusse der besondern ländlichen Zustände, socialen Verhältnisse und Anschauungsweisen, welche sich in dieser Provinz entwickelt hatten und mit denen der Ostseeprovinzen vielfach verwandt waren, von den preussischen Regeneratoren concipirt worden sind und ihre seitdem nicht wieder verlassenen Grundlagen erhalten haben.

Es ist ein durch die Geschichtsforschung längst widerlegter Aberglaube, daß der zu Anfang dieses Jahrhunderts im deutschen Reiche und den nicht zum Reiche gehörigen preussischen Gebieten fast überall die Regel bildende Zustand der bäuerlichen Unfreiheit und Eigenthumslosigkeit schon von der Zeit der Völkerwanderung her datire. Noch im vorigen Jahrhundert lehrten französische Schriftsteller, daß die siegreichen Germanen die ursprünglichen Bewohner des Landes zu Sklaven gemacht hätten, und seitdem Herrschaft und Sklaverei von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und zu fester Rechtsordnung geworden sei. Gaupp, Laboulaye u. A. haben inzwischen über die Entstehungsgeschichte der Leibeigenschaft das Licht der Wahrheit verbreitet, das ein unbefangenes Quellenstudium ihnen angezündet hatte, und wir wissen, daß noch lange nachdem die wilden Wasser der Völkerwanderung sich verlaufen hatten, der kleine Mann, Germane und Nicht-Germane, sich seiner vollen Freiheit und des Eigenthums erfreut hat, allmählig aber, und zwar theils durch rechtliche Ursachen (Kriegsgefangenschaft, Strafe für Verbrechen), in weit höherem Grade aber durch Gewalt und List, der Knechtschaft unterworfen wurde. Erst die Ausbildung der Lebensverfassung hatte diesen Unsegen zur Folge; ihre „Gerichtsfreiheiten,“ jene Exemtionen der Hinterlassen eines Lehnsträgers von der Gerichtsbarkeit des Königs, lieferten den kleinen Grundbesitzer der Willkür und Habucht des stets gewappneten Ritterthums aus. „Der größte Theil der Schuld lastet unzweifelhaft auf dem aus verdienten Kriegsleuten, den Würdenträgern, Günstlingen und der sonstigen Umgebung der neuen Könige nach und nach entstandenen Adel, der frühzeitig schon anfang, dem Eigenthum und der Person der kleinen Gemeindefreien nachzustellen, ersteres unter den wichtigsten Vorwänden oder durch offene Gewalt an sich zu reißen und die bisherigen Besitzer hierdurch am wirksamsten zu nöthigen, ein bald mehr bald minder drückendes

Abhängigkeitsverhältniß sich gefallen zu lassen, um jenes ganz oder theilweise zurückzuerhalten, um ferner ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Mit nicht geringer Lüsterheit verfolgte auch der Klerus gleichzeitig dasselbe Ziel^{*)}. Den schlagendsten Beweis von der völligen Rechts- und Friedlosigkeit der unteren Bevölkerungsschichten während der wilden Fausrechtszeiten des Mittelalters liefert das heimliche Freischöffengericht auf der „rothen Erde,“ jener vielgefürchtete Geheimbund, welcher unter kaiserlicher Protection die ritterlichen Rechtsverächter, gegen die der Arm der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu schwach geworden war, vor seine Freistühle lud und gegen die Schuldigbefundenen nur auf eine Strafart, Tod durch Aufhängen, erkannte, übrigens ohne merklichen Einfluß auf die anarchischen Zustände zu üben. Nur hinter Wall und Graben der Städte und durch die vereinte Kraft der verbündeten Städte erhielt und befestigte sich der Rest alter Gemeinfreiheit im Bürgerthum, im offenen Lande ging sie fast überall verloren, ein freier Bauernstand wurde zur Ausnahme. Die Erinnerung an das verlorene Recht der Freiheit und des Eigenthums lebte indessen lange unter den Bauern fort und trieb sie von Zeit zu Zeit zu einzelnen verzweifeltsten Versuchen, es durch Gewalt wieder zu gewinnen, z. B. in dem furchtbaren Aufstande des „Bundschuhes“ im südwestlichen Deutschland. Die Selbsthülfe mißlang, sie hatte nur die Vermehrung des Druckes zur Folge. Erst in dem Erstarken der landesherrlichen Territorialherrschaft dämmerte ein Hoffnungsstrahl auf. Was dem Kaiser, was der „heimlichen Axt“ nicht gelungen, gelang der Klugheit und Tapferkeit manches Fürsten: Ruhe und Ordnung im Lande herzustellen. Je mehr die Landesherrn Herren im Lande wurden und kraftvoll die Souveränität „stabilisirten,“ desto wirksamer wurde die Hülfe, die sie dem geknechteten Bauernstande gewähren konnten. Die alten Zustände wiederherzustellen war unmöglich geworden; wer kannte sie noch? und längst hatte die rechtschaffende Kraft der Zeit an den gutherrlichen Rechten das privatrechtliche vitium ihrer Erwerbung getilgt. Aber der zerstörenden Kraft der Willkür Grenzen zu setzen und die absolut unstaatlichen, weil unstttlichen oder die materiellen Grundlagen des Staates vernichtenden Rechtspräntionen der Grundherrschaft zu beseitigen war möglich, und mancher tüchtige Regent griff hier mit starker Hand durch.

In Preußen hat diese landesherrliche Thätigkeit früh begonnen und

*) Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Samuel Eugenheim. Eine von der kais. Academie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1861.

ist schon seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit in kurfürstlichen Landtagsreversen, Landesordnungen und Edikten sichtbar geworden. Von größerer Bedeutung wurden aber die hieher bezüglichen Regierungsacte erst seit dem Könige Friedrich Wilhelm I. Dieser wegen seiner sehr ins Auge fallenden Rohheitsfehler meistens unterschätzte Vater des großen Friedrich versuchte schon durch ein Edikt vom 22. März 1719 den Bauern auf den Domänen Hinterpommerns das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen. Er stand von diesem Versuche zwar wieder ab, aber nur weil die Bauern selbst es nicht für möglich hielten, bei der Fortdauer der Frohnen auch die Hofwehr künftig aus eigenen Mitteln zu berichtigen. Dann wies er durch Gesetz vom 14. März 1739 sämtliche Provinzial-Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bei schwerster Verantwortung an, „dahin zu sehen, daß kein Vasall sich eigenmächtig unterstände, einen Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen.“ Friedrich II. wiederholte am 12. August 1749 das Gebot der jedesmaligen Wiederbesetzung eines erledigten Hofes und unterlagte bei 100 Dukaten Strafe das Zusammenziehen der Bauernhöfe in Vorwerkswirthschaften oder die Vereinigung derselben mit den Hofgütern. Durch die strengen Verordnungen vom 12. Juli 1764 und 30. December 1765 erzwang der König das Retablissement aller seit 1740 durch die Kriege wüst gewordenen Bauernhöfe durch die Gutsherren. Gleichzeitig richtete er sein Augenmerk auf die Aufhebung der Gemeinheiten, d. h. der gemeinschaftlichen Besetzung und Benutzung von Grund und Boden oder von Grundgerechtigkeiten, die er durch eine ganze Reihe von Edikten zu befördern strebte, indessen nur mit vereinzeltten Erfolgen. Seine Absicht, die Leibeigenschaft ganz abzuschaffen, stieß auf eine so starke Opposition, daß er sich darauf beschränkte, durch die Bauernordnung vom 30. Decbr. 1764 die Leibeigenschaft, wo sie bisher unbeschränkt gewesen, in eine bloße Gutsbehörigkeit zu verwandeln, durch eine spätere Verfügung die Freilassung und die Beschränkung der Dienste der Gutspflichtigen durch Aufstellung fester Normen zu erleichtern und durch die Ordre vom 20. Febr. 1777 den Bauern der Domainendörfer die Vererbung ihrer Höfe auf ihre Kinder zuzusichern. Endlich verfügte er noch im Jahre 1784 die auf die Feststellung und Regelung der nachweisbar bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gutsherrn und ihren Bauern höchst wirksame Aufnahme der Urbarien durch besondere Commissionen.

Die von dem großen Friedrich veranlaßten, aber erst unter seinem

Nachfolger publicirten Gesetzbücher änderten in der damaligen Verfassung wenig, sie fixirten den rechtlichen Zustand der bäuerlichen Verhältnisse, wie er sich durch des Landes Gewohnheit und die bisherigen landesherrlichen Verordnungen gestaltet hatte.

Die Drangsale der französischen Invasion führten eine neue Epoche in der Agrargesetzgebung herbei. Sie war eine Frucht jener sittlichen Wiedergeburt, die der preußische Nationalgeist unter dem die Kräfte des Landes mit höhnischem Uebermuth und tückischer Hinterlist auslaugenden Drucke der Fremdherrschaft in sich vollzog, und die in rascher Ausführung eines kräftigen Entschlusses den fruchtbaren Ideen des modernen Staates Luft, Licht und Raum verschaffte sich festzuwurzeln. Diese Neubelebungs-Periode, welche das dankbare Volk noch heute nach dem Namen ihres Schöpfers, des genialen, charakterfesten und willensstarken Ministers Freiherrn vom Stein, die Steinsche Periode nennt, wandelte alle Grundlagen des Staatslebens in der Tendenz um, allen im Volke vorhandenen materiellen, geistigen und sittlichen Kräften zu ihrer vollen Entfaltung freie Bahn zu schaffen, ihm „wieder Muth, Selbstvertrauen, Bereitwilligkeit zu jedem Opfer für Unabhängigkeit von Fremden und für Nationallehre einzulößen.“ Das letzteres im vollsten Maße gelang, bewiesen schon nach wenigen Jahren die heldenmüthigen Anstrengungen der Nation, mit denen sie das Joch einer mächtigen Fremdherrschaft zerbrach, ehe noch die kaum in den Fundamenten ausgeführte Gesetzgebung den Segen zu entfalten vermocht hatte, den sie versprach, den sie aber auch freilich, wie das zu froher Hoffnung begeisterte Volk instinktmäßig begriff, erst dann entfalten konnte, wenn der Dränger und Blutsauger aus dem Lande gejagt war. Nach dem Frieden blieb manche von den angebahnten Einrichtungen lange unausgeführt, weil es der um ihren Einfluß besorgten Partei des Hof- und Landadels gelang, dem Könige Friedrich Wilhelm III. ein immer wachsendes Mißtrauen gegen die liberalen politischen Principien der Steinschen Periode einzulößen. Aber in der Agrargesetzgebung hielt der König gegen jedes Reactionsbestreben Stand, da unter ihrem Einfluß das Land sichtbar erblühte und aus tiefer Erschöpfung rasch wieder zu Kräften kam. Fest und besonnen wurde das Werk nach dem von Stein festgestellten Plane ausgebaut und durch eine wohlgegliederte Kette von Maßregeln, deren letzte Glieder bis in das letzte Jahrzehnt hinabreichen, dem großen Ziele zugestrebt, einen freien Bauernstand mit einem nach allen Richtungen hin von schädlichen Belastungen und Verstrickungen befreiten Grundbesitz, die freieste Benützung

des Grundbesitzes überhaupt und der Disposition über denselben zu erlangen.

Als der König Friedrich Wilhelm III. nach dem Abschlusse des Tilsiter Friedens den Freiherrn vom Stein an die Spitze der Civilverwaltung berief, war das Land zwischen der Elbe und der Weichsel von französischen Armeen besetzt; der König befand sich mit dem Hofe und den obersten Staatsbehörden in der Provinz Preußen und regierte von dort aus den tief darniedergedrückten Staat. Die Geschäfte der Centralverwaltung waren einer Summediat-Commission übertragen, deren thätigstes Mitglied v. Schön war. Der Verwaltung der einzelnen Provinzen standen Provinzialminister vor, in der Provinz Preußen der Minister v. Schrötter. Ein besonders reger wissenschaftlicher Geist erfüllte damals die Provinz; er war von den Hörsälen der in hoher Blüthe stehenden Universität Königsberg ausgegangen, an welcher Hamann und Kant zu philosophischem Denken angefeuert und Kraus durch seine überaus klaren, erst nach seinem Tode weitem Kreisen durch den Druck bekannt gewordenen staatswirthschaftlichen Lehren die bis dahin in Preußen befolgten staatswirthschaftlichen Grundsätze schlagend widerlegt hatte. Wie alle jüngeren Ostpreußen, welche sich im Staatsdienste befanden, waren auch v. Schön und v. Schrötter Kraus' Schüler und von ihm in ihren Ansichten wesentlich bestimmt. Das Eindringen seiner Grundsätze wurde besonders dadurch begünstigt, daß er kein Stubengelehrter war, sondern in lebhafter Verbindung mit Geschäftsmännern, Gutsbesitzern und Kaufleuten stand und praktischen Sinn mit einem scharfen Urtheil und einer klaren Darstellungsgabe verband. In einem wenige Tage nach seinem Tode (25. August 1807) geschriebenen Nekrologe wird bezeugt, daß er „durch seinen Umgang, den er mehr mit vorzüglichen Geschäftsmännern und ausgezeichneten Mitgliedern gebildeter Stände als mit Professionsverwandten unterhielt, vielleicht ebensoviel als vom Katheder nützte.“ Was er mit klarem Geistesauge erschaut hatte, ging, als sich kaum das Grab über ihm geschlossen hatte, als regenerirende Kraft ins Leben über; er ist unstreitig der geistige Vater der staatswirthschaftlichen Reformen, die noch im October 1807 begannen und auf denen die heutige Blüthe der Volkswohlfahrt in Preußen beruht. Wenn man die von Hans von Auerwald herausgegebene Staatswirthschaft von Kraus mit den Gesetzen und Edikten der Steinschen Periode vergleicht, so empfängt man oft den Eindruck, als läße man in manchem Abschnitte jener die Motive, welche für diese speciell ausgearbeitet wären. Es wird daher dem Zwecke unserer

Betrachtung nicht zu fern liegen, die wichtigsten hieher bezüglichen Sätze des Kraus'schen Systems kurz hervorzuheben.

Kraus erachtete es für die Hauptaufgabe der Staatswirthschaftslehre, „das Wesen und den Ursprung des Nationalvermögens zu enthüllen, zu erklären, theils worin das Einkommen einer Nation und ihr daraus erwachsenes Vermögen eigentlich bestehe, theils welches die notwendige und allgemeine Bedingung sei, wovon beides überall und immer abhängt;“ er strebte nach der „Erforschung der (wenn man sie so nennen darf) Naturgesetze, welchen der verschiedene Gang der Nationalwirthschaft unterworfen ist.“ Die methodische Entwicklung dieser „Naturgesetze“ begleitete er mit künfturgeschichtlichen Nachweisen der Folgen, welche die in Sitten und hergebrachten Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft sowie in Staatseinrichtungen und Gesetzen begründeten Hemmnisse derselben gehabt haben. So bekämpfte er namentlich alle Einrichtungen, welche den freien Umlauf von Arbeit und Verlag hemmen, und wies nach, daß der Volkswohlstand namentlich niedergehalten werde, a) durch Druck auf den Arbeitslohn, der durch den Gewerbezwang (Hemmung des Ueberganges von einer Arbeit zur andern), die Erbunterthänigkeit der Landleute und die Verhinderung derselben in die Städte zu ziehen geübt werde, und b) durch Verminderung des Verlagsprofits, der eine unmittelbare Folge aller Beschränkung der Arbeit auf gewisse Gewerbe und der Handelsleute auf gewisse Erwerbszweige, sowie des Abschosses beim Verziehen sei. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes für Preußen behandelte er in einem eigenen Kapitel „die Hemmnisse des natürlichen Gewerbganges, oder die Erschwernisse des Landbaues in dem alten Zustande von Europa,“ und zeigte, daß unfreie Arbeit eigenthumsloser Bauern den Arbeiter am schlechtesten lohnt und doch für den Gutsherrn die theuerste ist, daß auch das Pachtsystem, und zwar sowohl das wälsche Halbpacht- als das englische Farmsystem, die Arbeits- und Bodenkräfte nicht zu ihrer vollen Entwicklung kommen lassen. „Ein kleiner Eigenthümer aber, der jeden Fleck seines Gütchens aufs genaueste kennt, der es mit aller der Zuneigung ansteht, die man für Eigenthum, insonderheit für kleines Eigenthum, natürlicherweise fühlt, . . . ist gemeiniglich unter allen Landwirthen, wenn es darauf ankommt, Verbesserungen zu machen, der betriebksamste, der einsehendste und der, dem Alles am sichersten gelingt.“ Darum redete er auch der freien Veräußerung, dem Trennen und Theilen der großen Güter das Wort, theils um die Zahl der kleinen Landeigenthümer zu vermehren, theils um

dem Landbau das Kapital der bisher nicht zum großen Grundbesitz zugelassenen Stände nach Maßgabe der natürlichen Bedürfnis- und Profitgesetze zuzuführen. In dem Abschnitte über „Productionsgewerbe“ geht er dann mehr ins Einzelne und weist die Mängel auf, welche die Benützung des Grundbesitzes durch Erbpacht, Emphyteusis, Zeitpacht und Administration für die speciellen Nutzungsgemeinheiten und die Ackergemeinheiten, endlich die unfreie Arbeit für den Staat, für die Guts herrschaften und für die Arbeiter haben.

Diese von Kraus ausgestreute Saat ging in allen vorurtheilsfreien, vom Eigennuz nicht geblendeten Geistern reichlich auf. Es konnte nicht fehlen, daß sie in sanguinischen, ungeduldigen Gemüthern in unbesonnene Neuerungs sucht ansartete, welche die bestehenden Zustände wegen ihrer Schädlichkeit einfach für unberechtigt erklären und so schnell und so gründlich wie möglich in normale Zustände verwandeln zu müssen glaubte. Eine solche Natur war Schön, dessen stürmischer Idealismus schon ehe Stein an die Spitze der Verwaltung trat, Niebuhr zum Austritt aus der Immediat-Commission bewogen hatte, weil derselbe es für unmöglich erklärte länger in ihr zu sein, „ohne sich mit Freunden zu entzweien, wenn ihre Grundsätze oft gar zu ungeheuer und ihre Consequenz noch fürchterlicher ist, und ohne den Feinden zahllose Blößen zu geben; denn es sei auf Veränderungen abgesehen, die er sich theils nicht zu übersehen getraue, theils gar nicht beurtheilen könne.“ Bei seinen Plänen für die Herstellung des Landes ließ Schön sich nur von dem Gedanken leiten, jene Kraus'schen Naturgesetze der Entwicklung des Volkswohlstandes rücksichtslos von allen Schranken zu befreien; er hielt es z. B. für gleichgültig, ob die vorhandenen Grundbesitzer zu Grunde gingen oder nicht, wenn nur vermögendere die Güter erhalten und dadurch den Ertrag unermesslich steigern würden, und wenn Stägemann und Niebuhr auf die Erhaltung eines gesunden, kräftigen Bauernstandes als Grundlage jedes tüchtigen Volkes, und zu diesem Zwecke auf die Erzielung eines zahlreichen Standes kleiner Grundbesitzer drangen, so suchte er zu beweisen, daß ein Bestzer von vier Hufen Landes mit sechs Pferden mehr leiste als vier Bestzer von einer Hufe, welche sechszehn Pferde bedürften. Den Vorschlag einer allgemeinen Zahlungsstundung für die Landbesitzer verwarf Schön rundweg, indem er ausführte: „der Staat kann kein Interesse haben, ob A oder B ein Landgut besitze. Derjenige, der den mehrsten Credit, sowohl in Absicht seines Vermögens als seiner Fähigkeit hat, ist der beste Bestzer, und wer

seine Schulden nicht bezahlen kann, muß dem, der das Kapital hat, weichen.“

Der Provinzialminister von Schrötter war nicht weniger als Schön von der Richtigkeit der Kraus'schen Lehre überzeugt, aber er wollte bei ihrer Uebersführung ins Leben vorsichtiger und namentlich mit Schonung der bestehenden berechtigten Interessen zu Werke gehen. Darum gewann er einen viel größern Einfluß auf die damalige Gesetzgebung als Schön, der hauptsächlich durch seine lebhaftere Anregung großer und kühner Probleme wichtig geworden ist, während Schrötter den praktischen legislatorischen Gedanken zu fassen und ihm einen angemessenen Ausdruck zu geben verstand.

Stein ließ sich über alle wichtigen Fragen sowohl von der Immediat-Commission als von Schrötter Bericht erstatten, nahm auch Vorschläge einsichtiger Patrioten mit in Betracht und arbeitete dann, nachdem er mit seiner Verstandesschärfe und der Schöpferkraft seines praktischen Genies den Gegenstand vollständig durchdrungen und befruchtet hatte, die Gesetzesvorlagen und die Begleitberichte an den König theils selbst aus, theils beauftragte er Schrötter damit. Er war eine vorwiegend praktische, nicht theoretische Natur, den Ideen der rationellen Volkswirtschaft war sein Verstandniß leicht zugänglich, es wurde aber nicht von ihnen beherrscht, und er erkannte deshalb bald den Grundirrtum derer, welche dem Zwecke, dem Staate eine möglichst große Erwerbsmasse zu verschaffen, schonungslos das Wohl des Einzelnen opfern zu dürfen glaubten, und der eben darin bestand, daß sie übersahen, wie eng das Gedeihen des Ganzen mit dem Wohle des Einzelnen zusammenhängt, und daß jenes ja eben nur um der Erhöhung des Einzelwohles willen erstrebt wird. Stein richtete deshalb sein ganzes Streben darauf, durch die zu treffenden Maßregeln die ökonomische Lage aller Classen der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur vor drohenden Gefahren zu schützen, sondern zugleich durch weise Anwendung der großen wirtschaftlichen Gesetze auf die bestehenden Zustände jede Classe und jeden einzelnen Staatsbürger in die möglichst günstige Lage für die Verwerthung und Verbesserung seiner Arbeitskraft und Eigenthumsmittel zu bringen. Allen helfen, ohne Einem zu schaden, war sein Problem.

Schon wenige Wochen, nachdem Stein sein Amt angetreten, erließ der König das ihm von Stein unterbreitete, berühmte „Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“ vom 9. October 1807.

Die Einleitung des Edikts motivirt die Bestimmungen desselben in gedrungenener Kürze folgendermaßen:

„Nach eingetretene[m] Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die Uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken und der Wiederherstellung der Cultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesizers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht.“ Durch die dispositiven Bestimmungen des Edikts wurden die drei Grundsäulen der neuen socialen Ordnung errichtet: 1) die persönliche Freiheit der bisherigen Unterthanen, 2) allgemeine Freiheit der Berufswahl und 3) freier Güterverkehr.

I. Um die Gutsunterthänigkeit aufzulösen wurde bestimmt: „Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. — Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise oder erbpächlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf. — Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.“

II. Die freie Wahl des Gewerbes schuf die Bestimmung: „Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer in den Bürger und aus dem Bürger in den Bauerstand zu treten.“

III. Die Freiheit des Güterverkehrs bezweckte zunächst der § 1: „Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt, der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adeliger sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadliger sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerbe einer besondern Erlaubniß bedarf.“ Zu dieser Beseitigung publicistischer Beschränkungen gehört ferner die Gestattung der Theilung der Grundstücke, jedoch unbeschadet entgegenstehender Privatrechte. In privatrechtlicher Beziehung wurde 1) bestimmt, daß „das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten solle, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert würde,“ 2) die Erbverpachtung ländlicher Besitzungen, die Verschuldung der Lehns- und Fideicommissgüter wegen der Kriegsschäden und die Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Familienfideicommissse durch Beschränkung der ohne entsprechendes Interesse des Berechtigten schädlich wirkenden privatrechtlichen Hindernisse erleichtert.

Die Bestimmungen dieses Edicts stießen nirgends auf einen erwähnenswerthen Widerspruch, und auch in spätern Epochen ist ihm von allen Parteien, die sogenannten Feudalen nicht ausgenommen, nur Lobpreisung zu Theil geworden. In der That übertraf nicht nur der sittliche, sondern, was mit jedem Jahre mehr hervortrat, der materielle Effect alle Erwartungen.

Mitten im Drange der Geschäftslast, welche die Habgier der Occupationstruppen, die Sorge für die Befreiung des Landes von ihnen, die nothwendig gewordene neue Organisation aller Behörden, die Arbeiten für die ins Auge gefaßte Staats- und Communalverfassung, die Finanznoth, die Reorganisation der Armee und andere Gegenstände von der höchsten politischen Wichtigkeit hervorriefen, behielt Stein die weitere Entwicklung

der Agrargesetzgebung fest im Auge. Eine unterschrittslose Zuschrift, *) worin dem Könige eine Anordnung zu Gunsten der Westpreussischen Domainenbauern vorgeschlagen war, veranlaßte ihn der Ertheilung des Eigenthums an die Bauern näher zu treten. Zunächst wurde dabei nur an die Domainenbauern gedacht. Stein ersforderte Gutachten von der Immediatcommissiön, dem Minister von Schrötter und den drei preussischen Kammerpräsidenten v. Auerswald, Graf Dohna und Broscovius. Die Immediatcommissiön (Schön) versteifte sich wieder auf die national-ökonomischen Theorien und verlangte, daß die Bauern zum Ankauf des Eigenthums gezwungen und die Höfe derjenigen, die dies nicht könnten oder wollten, öffentlich verkauft werden sollten. Broscovius in Gumbinnen zog bei dieser Gelegenheit andere noch wünschenswerthe Verbesserungen, Vermessung des Bodens, Ablösung der Dienste und Naturalabgaben und Gemeinheitstheilung heran und wollte die Eigenthumsverleihung damit Hand in Hand gehen lassen. Schrötter dagegen legte einen Plan vor, wonach sogleich Hülfe nöthig und daher mit Rücksicht auf die schon bestehenden Benutzungsrechte der Bauern ihnen sofort das Eigenthum an ihren Höfen ohne Erhöhung der Leistungen zu verleihen sei; der Staat könne theils sogleich durch Wegfall der Ansprüche auf Remissionen, Holz- und Waldweide, späterhin durch den steigenden Ertrag der Steuern entschädigt werden. Stein legte sein Urtheil über die Gutachten in einer Denkschrift vom 14. Juni 1808 nieder. Da alle Gutachten auf Verleihung des Eigenthums

*) In dieser Zuschrift, welche nach Steins Vermuthung vom Kriegsrath Bloemer in Marienwerder herrührte, war ausgeführt: Der Besitzstand der Immediatbauern sei zwar erblich, der Bauer habe aber kein Recht seine Stelle zu belasten oder zu veräußern, könne also keinen andern als persönlichen Credit haben; daher schwache Kultur, geringes Einkommen, kümmerliches Dasein und Bedürfniß der unmittelbaren Unterstützung des Staates bei dem geringsten Unglücksfall. Diese Unterstützung könne nur zwecklos sein, da sie ohne subjective Kenntniß ertheilt und als ein Almosen empfangen werde. Der Krieg habe die ganze wirtschaftliche Verfassung aufgelöst, der Bauer erwarte Hülfe vom Staat, die theils nicht erfolgen könne, theils die Wiederherstellung einer kümmerlichen Existenz zum Zweck haben würde. Das einzige Mittel diesem unglücklichen Stande zu helfen sei Verleihung des uneingeschränkten Eigenthums. Man habe schon früher diese Verleihung mit andern Zwecken verbinden wollen, die Menge der Bedingungen, z. B. Einkaufsgelder, Gemeinheitstheilung u. habe aber von Erlangung des Eigenthums abgesehen und somit den beabsichtigten Zweck vereitelt; ein Eigenthumsrecht, das keinen Inhaber habe, bleibe fortbauernnd für die Welt verloren. Man solle daher zur Wiederherstellung der Bauern ihnen das Eigenthum mit den bisherigen Lasten übertragen, aber der Staat auch fernerhin nichts zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Güter geben.

hinausliefen, so beschäftigte er sich hauptsächlich mit der Frage, ob dieselbe unentgeltlich oder gegen lästige Bedingungen geschehen solle. Aus Gründen des historischen Rechtes entschied er sich für das Erstere. „Man ist nicht berechtigt,“ führte er aus, „den Bauern solche lästige Bedingungen aufzulegen, die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Ruffalkaverhältnisse als nach dem Edikte anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besitzrecht selbst zum Vortheil des Abziehenden verkauft wurde. Daß ursprünglich der preussische*) Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergibt sich aus folgenden Thatsachen. Die Bewohner Preussens waren theils neubekehrte Preußen, theils deutsche Colonisten. Den ersteren ertheilte der deutsche Orden das Privilegium anno 1249 den 7. October, wonach sie volles Eigenthum und Erbrecht erhielten (Bagko, Thl. I p. 230); die deutschen Colonisten besaßen nach der Culmischen Handveste anno 1233, 1251 die Höfe eigenthümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Erlegung gewisser Abgaben. Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15. Jahrhundert war der Acker dem Bauer eigen und zahlte er nur seine Zinsen. (Bagko, Thl. II p. 355 und Thl. III). In den unruhigen Zeiten der bürgerlichen Kriege unter der schwachen Regierung der Markgrafen, unter dem Einfluß der polnischen Regierung wurde der preussische Bauer für seine Person leibeigen und verlor sein Eigenthum am Hofe (Bagko, Th. IV p. 10, p. 170), welches Bauernkriege veranlaßte (p. 199, 488).“ Aber auch nationalökonomische Gründe bestimmten ihn. „Maßregeln der Regierung, wodurch bei dem gegenwärtigen Zustande der Erschöpfung des Landbewohners ein großer Theil derselben verdrängt würde, sind ungerecht, sie stören die Cultur, indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasten, und ein großer Theil des Eigenthums der Abziehenden herrenlos wird. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Landwirthschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde; dieses erwarte man aber vom fortschreitenden Wohlstande und dem freien Gebrauche des Eigenthums, welcher durch das Edikt d. d. 9. October a. pr. eingeführt worden und nicht von einer durchgreifenden Maßregel.“ Stein entschied sich daher im Wesentlichen für den Schrötterschen Plan, trennte die weitere Behandlung der Broscovius'schen Vorschläge von der Eigenthumsfrage und trug Schrötter auf, „ein die bäuerlichen Verhältnisse der Immediateinsassen bestimmendes Edikt zu entwerfen und einzureichen, dabei aber auf die Bererbung der

*) Es ist überall von der Provinz Preußen die Rede.

Bauernhöfe und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt, besonders in Hinsicht auf die den Bauernhöfen zufallenden Theile aus der Gemeinheit Rücksicht zu nehmen.“

Die nächste Frucht dieser Arbeiten war die königliche Verordnung vom 27. Juli 1808 „wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediateinsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.“ In der motivirenden Einleitung heißt es: „Die Immediateinsassen in Unfern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen und eine anderweite Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen konnten sie bei Abtretungen ihres Besitzrechts bloß die etwaigen Verbesserungen und das Superintendariatium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden sich auf dieselben Credit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth, und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine so ungewisse und creditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediateinsassen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz zc. ersetzten dem guten und thätigen Wirthe keineswegs die Hülfquellen, welche er beim Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirth aber bestärkte sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.“ Wenn man von den theils durch die bald folgende Gesetzgebung wieder beseitigten und einigen minder wichtigen Bestimmungen absteht, so ist der Kern der Verordnung die Eigenthumsverleihung an die in der Ueberschrift bezeichneten Domainenbauern, und zwar erhalten sie „das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke“ ohne alles Einkaufsgeld, jedoch mit Fortfall „sämmtlicher Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, ingleichen der bisher in Unfern Forsten genossenen Weide und anderer Beneficien;“ Holz und Waldweide werden ihnen zur Unterstützung noch für die Jahre 1809 und 1810 bewilligt. „Das bei den Bauernerven be-

findliche herrschaftliche Inventarium behalten die Besitzer für die alte Lage gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum; die Interessen des Tagwerths werden, mit fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugelegt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventarium sondern zum Grundstück und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.“ Die Leistungen jedes Einzelnen sollen urkundlich verzeichnet werden, „und er ist gehalten, binnen sechs Wochen von dem Tage an gerechnet, wo ihm diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.“ Im Falle der Annahme erhält er ein „unwiederrufbares Bestbüdokument,“ anderenfalls wird der Hof mit den festgestellten Leistungen öffentlich verkauft. „Der bisherige Besitzer muß dann mit dem herausgekommenen Meistbot um so mehr zufrieden sein, als es nur von ihm abgehungen hat, sich im Besitze des Grundstückes zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöht, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen nach Abzug der hierbei vorgefallenen Kosten ungekürzt ausbezahlt werden.“ Die Verordnung erstreckte sich auf „die sogenannten Hochzinsler, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediateinsassen, welche bisher nach der Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten und übrigen Domaineneinsassen, welche noch kein volles Eigenthum haben,“ wurde die Verleihung desselben für später in Aussicht gestellt.

Raum war dieses wichtige Werk vollbracht, von welchem Stägemann rühmte, es sei „niemals eine öffentliche Maßregel genommen, die das Privatwohl vieler einzelnen Familien mit den Interessen des Staates glücklicher und wohlthätiger vereinigt hätte,“ als Stein sich schon wieder mit dem Plane beschäftigte, die bäuerlichen Verhältnisse in Pommern zu ändern und die lasttischen in der Kur- und Neumark aufzuheben. Er mußte ihr aber bald vertagen, um im Hinblick auf die ihm von den eifrigen Dienern Napoleons, Franzosen wie verrätherischen Preußen, sowie von einer hochmüthigen und eigennütigen Hofpartei drohenden Gefahren Zeit für den schnellen Abschluß desjenigen Werkes zu gewinnen, in welchem er seine Hauptaufgabe erkannte: in allen Zweigen der Staatsverwaltung einen festen Grund für die Weiterentwicklung der Regeneration nach seiner genialen Conception zu legen. Der König verschob die ihm aufgedrungene Entlassung Steins so lange wie möglich, und als er sie ihm endlich am 24. November 1808 ertheilte, schrieb er ihm voll dankbarster Anerkennung und

schloß mit den Worten: „Auf jeden Fall müssen Ihnen diese Betrachtungen, sowie das Bewußtsein, den ersten Grund, die ersten Impulse zu einer erneuerten, besseren und kräftigeren Organisation des in Trümmern liegenden Staatsgebäudes gelegt zu haben, die größte und zugleich edelste Genugthuung und Beruhigung gewähren.“ Nicht zum geringsten Theil wird dieser Dank seines Königs auf Steins Anbahnung der neuen Agrargesetzgebung bezogen werden dürfen. Stein konnte an demselben Tage in seinem Abschiedsschreiben an die obersten Verwaltungsbeamten, bekannt unter dem Namen „Steins politisches Testament,“ mit Befriedigung und mit Hoffnung auf seine Thätigkeit und ihre Fortwirkung in der Zukunft blicken. Er warnte in diesem Schreiben vor den austauschenden Versuchen, durch neue Gefindeordnungen einen Theil der Erbunterthänigkeit wieder einzuschmuggeln, und rieth, hauptsächlich um den Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes auch in dem Bauern anzufachen, der durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten sei und „einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Werthes noch bedürfe,“ zur baldigen „Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen,“ wobei er bemerkte: „Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstückes dem Besitzer des anderen leistet, sind an sich zwar keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste führen aber eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (sowie er auch die Gemeinheitsheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dieses wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalsätzen nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.“ Es ist charakteristisch für das Verständniß der Steinschen Reorganisationsideen, daß er auch bei diesem Gegenstande nur dem ethischen Impulse, echten Bürgerfinn im Volke zu wecken und zu verbreiten, Worte verleiht, während gerade hier auch die Nützlichkeitsgründe der Nationalökonomie von dem unbestreitbarsten Gewichte waren.

Nach Steins Entlassung kam erst mit Hardenbergs Ernennung zum Staatskanzler (10. Juni 1810) wieder frisches Leben in die preussische Staatsverwaltung. Hardenberg bemühte sich ganz in Steins Ideen einzugehen und sie weiter zu entwickeln; es fehlte ihm freilich die durchdringende Klarheit und Ueberzeugungskraft sowie die innere Unabhängigkeit und Cha-

rakterfestigkeit Steins, und dies konnte auf die Resultate seiner Verwaltung nicht ohne Einfluß bleiben, im Großen und Ganzen aber verdankt ihm Preußen, daß die Steinschen Reorganisationsgedanken nicht aufgegeben, sondern, soweit es sich im Kampfe mit den zahlreichen und einflußreichen Widersachern irgend erreichen ließ, ausgeführt und im Uebrigen einer günstigeren Zukunft ausdrücklich vorbehalten wurden. So auch hinsichtlich der Agrargesetzgebung. Der hierauf bezügliche Vortrag beim Staatskanzler war dem Staatsrath Scharnweber übertragen. Einer der bedeutendsten Vertreter der politischen Interessen der Ritterschaft in Preußen, der bekannte G. von Bülow-Cummerow rühmt in seiner 1821 erschienenen Broschüre „Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg“ von Scharnweber, „daß ihm sehr großes Lob in dieser Sache gebühre,“ und fügt hinzu: „Nur die Begeisterung, in welche ihn der Gedanke versetzt hatte, mit einem Schlage einem neuen zahlreichen Stande von kleinen Grundbesitzern eine glückliche Existenz zu verschaffen und zugleich alle die Fesseln zu lösen, welche den Ackerbau in manchen Provinzen niederdrückten, gab ihm die Stärke, sich den Stürmen zu widersetzen, die sich gegen dies Gesetz (das sogleich zu erwähnende von 1811) erhoben. Von seinem Eifer und von der Reinheit seiner Absichten sind alle die achtbaren Männer Zeugen, die sowohl an der ersten Berathung über diesen Gegenstand Theil genommen haben, als auch nachher Mitglieder der sogenannten interimistischen Nationalrepräsentation gewesen sind; und es ist um so wichtiger, dies öffentlich auszusprechen, da dieser Mann, der vor allen Räten des Kanzlers sich stets der Sache der Grundbesitzer mit vielem Eifer angenommen hat, so verkannt und mitunter verleumdet worden ist.“ In der That ist dieses beredete Lob, welches ein Altconservativer dem Hauptträger der zweiten Agrargesetzperiode widmet, besonders darum wichtig, weil es den Werth der heftigen und zeitweise erfolgreichen Opposition, auf welche die Ausführung der betreffenden Gesetze stieß, in das rechte Licht stellt.

Außer Scharnweber ist aber hier besonders noch der berühmte Thaer zu nennen, der schon seit 1804 in den preußischen Staatsdienst berufen war und an der Agrargesetzgebung der Hardenbergschen Periode wirksamen Antheil genommen hat. Ihm ist es besonders zu verdanken, daß in diese Gesetzgebung die leitenden Ideen übergegangen sind, welche allen spätern Maßregeln zur Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes zu Grunde liegen.

Aus den Vorarbeiten Scharnwebers und einer sorgfältigen Berathung derselben von vierzig aus allen Ständen und Provinzen des Staates be-

rufenen Männern gingen zwei vom 14. September 1811 datirte königliche Edikte hervor, welche der gedeihlichen Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse einen neuen kräftigen Impuls gaben.

Um mit dem wichtigsten zu beginnen, so stellt das Edikt, die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, die Erwägung an die Spitze: „daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domainen als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind, wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht stattfand, und die Ablösung der Naturaldienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigung zum wahren Besten sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten gereiche.“ Demgemäß wird im § 1 verordnet: „Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelöst werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leistung und Ausführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hierzu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafe.“ Es wird darauf in zwei Hauptabschnitten 1) von den schon bisher erblichen und 2) von den bisher unerblichen bäuerlichen Gütern gehandelt.

Zu den erblichen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung bestand, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Allen damaligen Inhabern dieser Güter ohne Unterschied ihrer Benennung und ob sie zu geistlichen, Domainen-, Kammerei- oder Privatgütern gehören, wurde „das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür wie nachstehend verordnet zu entschädigen. Unter denselben Bedingungen sollen auch die Naturaldienste mit alleiniger Ausnahme einiger Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden. Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die

Zustandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören und ihnen durch Berücksichtigung des Werthes davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.“ Mit Rücksicht darauf, daß die Gutsherrn schon bis dahin verpflichtet gewesen, die Lasten der Bauerngüter nicht zu vermehren, sondern im Gegentheil zu mindern, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann, und den Hof in contributionsfähigen Stande zu erhalten, wurde „der bis jetzt fehlende Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuerleistung“ dahin „ergänzt und festgesetzt daß beides außer Zweifel sein soll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen $\frac{1}{3}$ der gesammten Gutsinkungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen,“ und demgemäß die Regel aufgestellt, „daß bei erblichen Besitzern die Gutsherrn für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und die gewöhnlichen Abgaben davon abgefunden sein sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten und dabei auf alle außerordentlichen Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfsen und auf die Steuervertretung (deren sich auch der Staat begiebt) Verzicht leisten.“ Die Abfindung soll in der Regel in Land gegeben werden, doch wird den Interessenten freigestellt, sich auf Kapital oder Rente, in Naturalien oder in Geld zu einigen, auch dem Gutsherrn das Recht gewährt, Entschädigung in Körnerrente zu verlangen. In Betreff der Hofwehr wurde bestimmt: „Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütigt werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventarienstücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten findet nicht statt.“ Das volle Eigenthum tritt aber erst in Wirksamkeit, sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist.

Im zweiten Abschnitt wird über die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen disponirt. „In diese Classe gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre (Zeitpacht), oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen worden sind. Sie unterscheiden sich von den ersten Höfen durch die willkürliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche (aber oft auch mangelnde) Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber ebenso wie bei den erblichen

Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in contributionsfähigem Stande zu erhalten und die Steuern und andern öffentlichen Leistungen davon zu vertreten. Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Oberschlesien, der Ucker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine directe Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Cultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäuerliche Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht gestatten, sondern wollen, daß ein anderes constituiert werde, worüber Wir Folgendes verordnen: Die Dispositionen des ersten Abschnittes gelten auch von den nicht erblichen Bauergütern mit dem Unterschiede, daß die Gutsherrn, wenn keine gültliche Einigung auf eine andere Weise erfolgt, berechtigt sein sollen, die Hälfte der Bestzungen an Aekern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen.“

Außer diesen Grundsätzen enthält das Edikt noch eine Menge einzelner Ausführungsbestimmungen, ferner im zweiten Abschnitte besondere Vorschriften über die eigenthümlich gearteten Dreschgärtnerstellen in Schlessen und sagt am Schluß: „Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maßregeln zu befördern und zu sichern werden Wir für jede Provinz eine besondere Generalcommission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gültliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläufigkeiten vermieden werden. — Der Eifer, Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sei das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!“

Das andere Edikt vom 14. September 1811 „wegen Beförderung der Landescultur“ bezeichnet seinen Gegenstand folgenderart: „Die durch Unsere Edikte vom 9. October 1807 und 27. October v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeintheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grund-

bester abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können. Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen und unsere getreuen Untertanen in die Lage zu versetzen, ihre Kräfte frei anzuwenden und Grund und Boden, soweit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir zc.“ Es wird nun zunächst dem Grundeigenthümer die völlig freie Verfügung garantirt und ausdrücklich die Parcellirung nicht nur gestattet, sondern empfohlen und erleichtert, namentlich bei dieser Gelegenheit die Verwandlung des Erbpachtverhältnisses in Eigenthum in Aussicht gestellt und schon jetzt die Ablösung des Canons und der Laudemien gestattet. Sodann werden die damaligen gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung der Privatwaldungen aufgehoben und die Urbarmachung von Forstland den privatrechtlichen Realinteressenten gegenüber erleichtert. Die Neubegründung dinglicher Arbeitsverpflichtungen wird untersagt. Die schädlichsten Servituten (Communionsweide, Wiesenbehütung, Waldweide, Rast- und Leseholzberechtigungen) werden beschränkt, ihre bessere Regulirung und künftige Aufhebung durch Auseinandersezung vorbereitet. Daran schließen sich einige feld- und forstpolizeiliche Bestimmungen zum Schutze des Grundeigenthums vor Beschädigung, mancherlei Anregung zu rationeller Landwirthschaft und zur Gründung landwirthschaftlicher Vereine und endlich die Errichtung von Landesökonomie-Collegien und Bestellung von Oekonomiecommissjonen.

In dem großen Perschen Werke „das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein“ befindet sich in Bezug auf diese Edikte Bd. 2 S. 571 die Bemerkung, daß Stein dieselben entschieden mißbilligt habe als eine dem Bauernstande verderbliche Umwälzung seiner innern Familienverhältnisse, wobei hinzugefügt wird, daß diese Ansicht seitdem durch die Erfahrung in weitem Umfange bestätigt worden sei. Diese Bemerkung ist in ihrem zweiten Theile unrichtig und muß in ihrem ersten Theile auf einem Mißverständnisse beruhen. Die neue Gesetzgebung wirkte auf die innern Familienverhältnisse der Bauern nur insofern ein, als die Bestimmungen des Erbrechts an die Stelle der willkürlichen Besetzung des Hofes mit einem vom Gutsherrn ausgewählten Kinde des Vorbesizers traten. Stein mag in dieser Beziehung die Aufstellung einer besondern bäuerlichen Erbfolgeordnung, wie sie damals für die freien Bauern in Westphalen hergebracht war und noch jetzt durch die neuere Gesetzgebung zum Theil conservirt ist, gewünscht haben, um einer künftigen zu großen Zerplitterung vorzubeugen. Aber einstweilen hatte das noch keine Gefahr, und Stein selbst schrieb damals

in seinen Notizen, die er beim Studium des Adam Smith zu Papier brachte: „Die Einschränkungen, welche den freien Verkehr mit dem von Bauern und Bürgern besessenen Lande stören, sind nachtheilig im preussischen Staat, da hier noch große Flächen als Gemeinheiten und Unland unbenuzt liegen, die nur durch Zerspaltung der Bauerhöfe und Theilung der damit verbundenen Gemeinheiten zur Cultur gebracht werden können.“ (Perk, Bd. 2, S. 457). Daß Stein mit den in den Edikten zur Geltung gebrachten Principien vollkommen einverstanden sein mußte, folgt aus Allem, was er während seiner eigenen Verwaltung erwogen und theils ausgeführt, theils vorbereitet hat; auch hat Hardenberg damals mehrfach versichert, daß Stein bei einer geheimen Zusammenkunft in Schlesten mit ihm diese Maßregeln gebilligt habe. Zehn Jahre nach dem Erscheinen dieser Edikte, und zwar bevor noch die in denselben verheißene Gemeinheitstheilungsordnung erschienen war, welche die segensreichen Folgen der Edikte erst völlig entwickeln konnte, schrieb v. Bülow-Gummerow in der obengedachten Broschüre, in welcher er die politischen und materiellen Interessen des Adels und des großen Grundbesitzes energisch vertritt: „Jeder Unbefangene, der die unglücklichen Verhältnisse der Grundbesitzer in einigen Provinzen genau gekannt hat, weiß, wie ehemals in manchen Gegenden die Benutzung des Ackers, der Wiesen, der Weiden, oft auch des Holzes durch die Communion geschmälert ward, wie die Hälfte des Grundes und Bodens zur Weide einer zahlreichen aber nutzlosen Heerde von Pferden und Rindvieh diente; Jeder, der vielleicht selbst erfahren hat, wie schwer, wie langwierig und wie kostbar es war, sich aus solchen Verhältnissen herauszusetzen, wird mit mir die großen Vortheile anerkennen, die daraus hervorgehen, daß nun alle diese Verhältnisse gelöst sind, daß der Grund und Boden wieder einem Herrn zugetheilt und die dunkle Grenze, wo die Rechte und der Besitzstand des einen Theils anfangen, die des andern Theils aufhörten, klar gezogen ist. . . . Wenn man nun ferner bedenkt, wie der Staat durch diese Einrichtung einen zahlreichen Stand von kleinen Grundbesitzern erhält, der ihm fehlte, wie dies seine innere Stärke befestiget, wie endlich die Verleihung eines Eigenthums und die Aufhebung der Frohdienste auf den Fleiß und die sittliche Bildung des gemeinen Landmanns und auf seine Glückseligkeit günstig einwirkt, so muß man diese Einrichtung als die größte und wohlthätigste anerkennen, die der Kanzler dem Monarchen je anrathen konnte.“ Ueber die Parcellirungsbesugniß ist in derselben Schrift gesagt: „Der Landreichthum, so nothwendig er ist, schließt jedoch eine be-

deutende Bevölkerung nicht aus, im Gegentheil setzt er einen gewissen Grad der Bevölkerung voraus; ist dieser noch nicht erreicht, sind die Grundstücke noch zu groß, um den gehörigen Ertrag gewähren zu können, so befördert die Vereinzelnung eines Theils des Grundes und Bodens den Ertrag des andern, weil nun die Kräfte mehr auf selbigem concentrirt werden können. In den Stammprowinzen von Preußen ist bis jetzt noch die Bevölkerung zu klein, die großen Güter zu groß, um unter den bestehenden Verhältnissen gut genutzt werden zu können."

Das Edikt, die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, erregte bei vielen nicht glücklich redigirten Bestimmungen Zweifel, welche die Regierung veranlaßten, „nach eingeholtem Rath der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzkommision“ unterm 29. Mai 1816 eine ausführliche Declaration zu erlassen, welche die Ausführung des Edikts bedeutend erleichterte. In dieser Declaration wurde unter Andern entschieden, daß das Edikt auf die Domainenbauern von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 schon das Eigenthum ihrer Höfe verliehen worden, wie überhaupt auf Alle, welche ihre Stellen schon zu Eigenthum, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besitzen, keine Anwendung finden sollte. Da diese bäuerlichen Stellen aber der Regel nach auch mit Naturaldiensten belastet waren, so wurde für dieselben eine besondere Ablösungsordnung in Aussicht gestellt.

Es folgte nun die traurige Zeit, in welcher Hardenberg jeden weiteren Schritt vorwärts auf der betretenen Bahn gegen die immer stärker reagirende Restaurationspartei erkämpfen mußte, er hatte aber die Genugthuung, das Werk noch in der Hauptsache vollendet zu sehen. Nachdem eine Verordnung vom 20. Juni 1817 die Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse sowie den Geschäftsbetrieb bei diesen Behörden ausführlich geordnet hatte, erschienen endlich unterm 7. Juni 1821 erstens die lang ersehnte „Gemeinheits-Theilungs-Ordnung“, zweitens die „Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden“, und drittens ein Gesetz über die Ausführung dieser beiden Ordnungen.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung giebt die Grund-

sätze für die Aufhebung der Gemeinheiten, also für die Theilung von ländlichen Grundstücken, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilter Weise zusteht, und die Auseinandersetzung über einzelne, mehreren Berechtigten zustehende Nutzungsarten an Grundstücken, welche sich im Eigenthum eines Einzelnen befinden. § 1. „Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landcultur soviel als möglich aufgehoben, oder so lange sie besteht möglichst unschädlich gemacht werden.“ Danach wird im ersten Abschnitt von der Aufhebung und im zweiten von der Einschränkung der Gemeinheiten gehandelt. Beide Maßregeln finden nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer, niemals von Amtswegen statt. Im Falle der Aufhebung müssen aber, wenn dem Zwecke der Auseinandersetzung außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich sind, auch diese gegen hinlängliche Entschädigungen aufgehoben werden. Diese Bestimmung hatte erfahrungsmäßig zur Folge, daß die Provocation auf Aufhebung irgend einer Gemeinheit alsbald die vollständige Auseinandersetzung wegen aller auf derselben Dorffeldmark bestehenden Grundgerechtigkeiten und behufs zweckmäßiger Entschädigung ein Zusammenwerfen des gesammten Arealis und Herstellung einer neuen Planlage nach sich zog, so daß fast überall, wo auf Grund der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung separirt ist, die Bauergüter zusammenhängende Pläne erhalten haben und jedes Gut in seiner Bewirthschaftung völlig unabhängig geworden ist.

Die Ablösungsordnung setzt die Ablösungsfähigkeit der Dienste von Ackeranrungen fest und bestimmt, daß auch andere jährliche Naturalabgaben, Zehnten und Landemien abgelöst werden können, und zwar ohne Unterschied, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienstpflichtig, oder ob beides nicht der Fall ist.

Im folgenden Jahre starb Hardenberg. Die Ausführung der Stein-Hardenbergschen Agrargesetze, ihre allmälige Einführung in die durch den Freiheitskrieg dem Lande wiedergewonnenen und neuerworbenen Provinzen (mit Ausnahme des linken Rheinufers, wo die Gesetzgebung der französischen Revolution kurzen Proceß gemacht hatte,) und die Ergänzung und Verbesserung einzelner materiellen und Ausführungs-Bestimmungen beschäftigte eine Generation vollauf. Erst mit der constitutionellen Periode Preußens ist

die Agrargesetzgebung in ihr letztes Stadium getreten, in welchem sie darauf abzielt, theils durch unentgeltliche Aufhebung veralteter guts-, gericht- und schutzherrlicher Reallasten, theils durch Gestattung und Vermittelung der Ablösung aller Arten dauernder Belastung des Grund und Bodens jeden Grundeigenthümer in die Lage zu setzen, sein Grundstück von jeder privatrechtlichen Belastung befreien zu können, mit Ausnahme der an einem Grundstück zu Gunsten eines bestimmten andern Grundstücks vertragsmäßig eingeräumten oder erfessenen Servituten. Die wichtigsten Gesetze der neuen Periode sind: das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 und das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken (zur Vermittelung der in Tilgungsrenten zu leistenden und in Capital zu empfangenden Ablösungsgelder) von demselben Tage. Aus dem ersten Gesetze sei hier nur noch erwähnt, daß durch dasselbe alles getheilte Eigenthum im deutschrechtlichen Sinne durch unentgeltliche Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, zu Gunsten des bisherigen Nutzungsbefiziers in volles Eigenthum verwandelt und zugleich bestimmt ist, daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks fortan nur die Ueberlassung des vollen Eigenthums zulässig ist. Hierdurch sowie durch das Verbot fernerer dauernder Belastung eines Grundstücks mit solchen Lasten, welche bisher zulässig waren, aber durch das Gesetz für ablösbar erklärt sind, hat man die letzten Consequenzen aus dem Principe gezogen, welches der Stein-Hardenbergischen Agrar-Gesetzgebung zu Grunde liegt.

Ueber die Wirkungen dieser Gesetzgebung äußert sich Herr von der Neffe im zweiten Bande dieser Monatschrift S. 333 dahin: „Allerdings ist es gelungen, auf Kosten Anderer dem Bauern augenblicklich bedeutende Mittel zuzueignen. Sehe man aber hin nach dem östlichen Preußen: wo ist der zur naturgemäßen Würde gehobene Bauernstand geblieben? Die Bauernhöfe sind vielfach von Personen anderer Stände und anderen Gewerbes angekauft und meist zu größeren Complexen zusammengeschlagen. Die ehemals selbstständig wirtschaftenden Bauern sind größtentheils zu einer Tagelöhnerklasse herabgedrängt, welche von der Hand in den Mund lebt und durch materielle Verhältnisse von den neuen Grundbesitzern abhängiger ist als ehedem von dem Herrn des Rittergutes; der preussische Landmann lebt einfacher und anspruchsloser als der unsrige, ist dabei auch besteuert und findet in Zeiten der Noth nicht die Hülfe, welche unsere

Gemeindeverhältnisse einem Jeden sichern. Dies sind die ersehnten Zustände welche vielleicht einzelnen Personen, nicht aber dem Bauernstande zu gute kämen.“ Das wären allerdings traurige Resultate einer Maßregel, die im Laufe von mehr als einem halben Jahrhundert unberechenbare Arbeits-, Zeit- und Geldopfer gekostet hat und noch heute die zahlreichen Auseinandersetzungsbehörden (Revisions-Collegium, General- und Special-Commissionen und die Rentenbanken) vollauf beschäftigt. Aber zum Glück glaube ich nicht nur aus langjähriger eigener Anschauung der Dinge in mehreren Provinzen behaupten, sondern auch durch einige statistische Beispiele nachweisen zu können, daß Herr v. d. Neefe sehr übel unterrichtet und so ziemlich das Gegentheil von dem, was er in jedem der angeführten Sätze behauptet, die Wahrheit ist. Ich werde diese Beispiele derseitigen unserer öfentlichen Provinzen entlehnen, in welcher durch einen scharfen nationalen Gegensatz der Bevölkerung, durch wirtschaftlich ruinirende revolutionäre Bestrebungen und planlose Genußsucht des eingeborenen Adels, durch den besonders niedrigen Culturstand und kümmerliche materielle Lage des eingeborenen Bauernstandes, endlich durch ein in der Bevölkerung im Uebermaß vorhandenes wucherisches Judentelement der Ausführung der Agrargesetzgebung viel größere Schwierigkeiten bereitet sind als in irgend einer andern Provinz und in welcher dieselben Umstände die rasche Ausbildung eines solchen Zustandes, wie ihn Herr v. d. Neefe schildert, ganz besonders begünstigt haben würden: ich meine die Provinz Posen. Der Präsident der der Generalcommission für diese Provinz, Herr Klebs, welcher seit 39 Jahren in verschiedenen amtlichen Stellungen dieser Provinz angehört und zwar die letzten 27 Jahre als Mitglied und Chef ihrer obersten Landeskultur-Behörde, hat in einem 1855 erschienenen und 1860 wieder aufgelegten Werke*) die Erfolge der Ausführung der Landesculturgesetze ausführlich dargelegt; diesem Buche, dessen Inhalt überall auf eigener Anschauung und auf urkundlicher Feststellung der Thatfachen beruht, werde ich meine Beispiele entlehnen. Vorweg sei gestattet, aus der Vorrede folgende Stelle herauszuheben: „Die agrarische Gesetzgebung, der Ausfluß einer in der Geschichte beispiellosen inneren Regeneration eines durch Unglück von seiner Höhe gestürzten Staates, theilt das Schicksal aller reformatorischen Maßregeln;

*) Die Landeskultur-Gesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte dieser Provinz von J. Klebs, Präsident der General-Commission für die Provinz Posen. Zweite vermehrte Auflage. Berlin, 1860. Springer'scher Verlag.

zuerst als ein kühnes Wagemuth angefaunt, dann von Vielen verdächtigt und angefeindet, von Andern über Gebühr gepriesen, von den Wenigsten ihrer wahren Bedeutung nach erkannt, hat sie sich aller Hindernisse und Anfechtungen unerachtet siegreich behauptet und zuletzt durch ihre großartigen Erfolge die meisten ihrer Feinde mit sich ausgesöhnt. Die Stimmen ihrer lautesten Gegner sind fast unwillkürlich verstummt, und es wird heute kaum Jemand im Ernste die großen nationalökonomischen Vortheile der Agrargesetzgebung in Abrede stellen wollen.“

Zunächst ist die Annahme unrichtig, daß „auf Kosten Anderer dem Bauern augenblicklich bedeutende Mittel zugeeignet“ worden. Ganz abgesehen davon, daß, wie gezeigt, unter dem Gesichtspunkte der historischen Gerechtigkeit in den meisten Fällen die Eigenthumsverleihung nicht als Geschenk, sondern vielmehr als Rückgabe eines in krieglichen Zeiten durch Gewalt verlorenen Rechtes erscheint, hat der Eingriff der Agrargesetzgebung in die Privatrechte des ritterschaftlichen Grundbesitzes den wirklichen, nach Gelde zu bemessenden Werth derselben nicht vermindert, sondern bedeutend erhöht. Herr Klebs sagt von den Rittergütern: „Es ist notorische Thatsache, daß schon in den ersten Jahren nach ausgeführter Regulirung und Separation die Erträge der Güter bedeutend zu steigen pflegten und viele Gutsbesitzer bedeutend höhere Pachtpreise, als sie früher beim Vorhandensein der Dienste bezogen, für ihre Güter erhielten und zwar zu einer Zeit, wo Grundeigenthum und Pachtungen noch nicht die Tendenz zum Steigen genommen hatten, welche seit den letzten 15 Jahren vorherrschend geworden. . . . Wir haben Gelegenheit gehabt, uns durch Einsicht der Wirthschaftsrechnungen mehrerer Güter aus älterer und neuerer Zeit von den Naturalerträgen derselben näher zu unterrichten und haben einen Unterschied gefunden, welcher an das Unglaubliche grenzt. Es giebt Güter, auf welchen nach der Separation und Dienstablösung durch betriebsame und vermögende Wirthe in der Regel das Doppelte und Dreifache von dem früheren Einschnitte gewonnen worden ist. Im Allgemeinen wird man der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man den Mehrertrag an Körnern im großen Durchschnitt auf 2 bis 3 Korn vom Morgen veranschlagt, wobei selbst nach Berücksichtigung der gestiegenen Kulturkosten noch immer ein bedeutender Mehrgewinn übrig bleibt. . . . Wenn früher auf einem Gute von 1000 Morgen Acker und Wiesen mittlerer Bodengüte fast gar kein Betriebsvieh und an Nutzvieh selten mehr als 500 Schafe und 10 bis 15 Kühe gehalten

wurden und der Ertrag pro Schaf etwa auf 10—15 Egr., von der Kuh auf 4—6 Thlr. zu stehen kam, so wird ein solches Gut gegenwärtig (1855) in der Regel neben einem entsprechenden Betriebsstande das Doppelte an Schafen und Kühen aufweisen können, und das Schaf wird durch Wolle von größerer Masse und Feinheit mindestens 1 Thlr., die Kuh aber 10 bis 20 Thlr. bringen.“ An einer andern Stelle wird der Fall erzählt, daß in den dreißiger Jahren der Pächter einer Herrschaft, dessen ganzes Vermögen aus einer Pachtcaution von 4000 Thlr. bestand, um diese vom Verpächter wegen contractlicher Forderungen in Anspruch genommene Cautions zu retten, von demselben die Herrschaft für 178,000 Thlr. gekauft hat, während sie jetzt einen Werth von 500,000 Thlr. hat; dazu wird bemerkt: „Auch hier waren es hauptsächlich die sehr ausgedehnten und verwickelten Servitutverhältnisse mit den Einfassen der Güter, wodurch andere vermögendere Erwerber von der Acquisition sich abschrecken ließen, und jede Concurrrenz zum Vortheil des Pächters ausgeschlossen blieb.“ Es sei mir gestattet, hierbei eines eigenen Erlebnisses zu gedenken. Als ich im Jahre 1849 einmal in der Mark Brandenburg einem alten Rittergutsbesitzer, der das Gut schon 1806 von seinem Vater übernommen hatte und im Gespräch mit mir weidlich auf den ihm durch die Agrargesetzgebung zugesügten „Raub“ schalt, die Frage vorlegte, um wie viel dieser Raub den Werth seines Gutes erhöht habe, erwiederte er: „Ich gestehe es offen, um das Dreifache; aber Niemand hat das Recht meine Lage wider meinen Willen zu verbessern.“

„Wo ist der zur naturgemäßen Würde gehobene Bauernstand geblieben?“ fragt Herr v. d. Recke. Die richtige Antwort ist: im Lande und auf den Höfen, auf denen er geboren ist, nur daß er an Zahl bedeutend und an Wohlstand unermesslich zugenommen hat. Es ist richtig, daß hier und da Personen anderer Stände und andern Gewerbes Bauernhöfe gekauft haben, aber meistens, um selbst Bauern, oder wie man jetzt meistens sagen hört, um „Gutsbesitzer“ zu werden. Aber ganz unrichtig ist es, daß die gekauften Bauernhöfe meistens zu größeren Complexen zusammengeschlagen seien. In der hiesigen Provinz, in welcher der Eigenthumswechsel an Grund und Boden am häufigsten unter allen östlichen Provinzen Preußens ist, sind nach den von Herrn Klebs benutzten amtlichen Ermittlungen in der Zeit von 1837 bis 1851:

1) neue Rittergüter aus abgezweigten Parcellen von Rittergütern und anderen zugeschlagenen Besitzungen entstanden: 20 mit 38,504 Morgen,

Dagegen sind Rittergüter ganz parcellirt: 18 mit 29,137 Morgen, also mehr Rittergüter entstanden nur: 2 mit 9367 Morgen, was bei einer Zahl von 1599 Rittergütern, welche in der Provinz vorhanden sind und zu denen 4,890,777 Morgen gehören, sehr unbedeutend ist.

Es sind aber ferner:

2) spannfähige ländliche Besitzungen neu entstanden: 3003 mit 181,486 Morgen und dagegen ganz parcellirt: 2794 mit 124,517 Morgen, also mehr spannfähige Wirtschaften entstanden 209 mit 56,969 Morgen. Hierzu treten noch die durch Landankauf in spannfähige Pflanzungen verwandelten kleinen Stellen in Zahl von 284, deren Flächeninhalt nicht ermittelt ist, im Ganzen also ein Mehr von 493 Stellen mit einer Morgenzahl die man auf 100,000 nicht zu hoch veranschlagen dürfte.

Endlich sind:

3) an nichtspannfähigen Stellen neu entstanden: 10,917 mit 103,761 Morgen, wogegen keine einzige ganz eingegangen ist, so daß nur die bei 2 erwähnten, zu spannfähigen Stellen vergrößerten kleinen Stellen in Zahl von 284, deren Flächeninhalt nicht ermittelt ist, in Abzug kommen. „Es ergibt sich hieraus,“ bemerkt Herr Klebs, „daß die Parcellirungen in der Provinz während der 15 Jahre von 1837 bis incl. 1851 zwar die Zahl der kleineren Besitzungen sehr bedeutend vermehrt haben, daß dies aber nicht auf Kosten der Existenz größerer spannfähiger Besitzungen geschehen ist. Die Zahl der letzteren ist ebenfalls größer geworden, und die Verminderung ihres Umfanges hat im Ganzen der Bodenkultur Vorschub geleistet. Andererseits wäre ein solches Steigen der Bevölkerung, wie es hier stattgefunden hat, ohne Parcellirung des Bodens nicht möglich geworden und jedenfalls ist die Subsistenz der größeren Menschenzahl auf diesem Wege besser gesichert, als wenn diese in einer beschlossenen Fabrikbevölkerung bestände. So hat das Princip der freien Gütertheilung mit seinen Folgen in dieser Provinz bisher nicht nur nicht geschadet, sondern im Gegentheil nach allen Richtungen wohlthätig gewirkt.“

Hieraus folgt aber auch ferner, wie irrig die Behauptung ist, daß „die ehemals selbstständig wirtschaftenden Bauern größtentheils zu einer Tagelöhnerklasse herabgedrängt“ worden seien. Ob „der preussische Landmann einfacher und anspruchsloser“ lebt als der Landmann in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, wie Herr v. d. Neefe behauptet, kann ich nicht beurtheilen, da ich die Lebensweise des kur- und livländischen Bauern-

standes nicht ferne. Auf eine solche Vergleichung kommt es aber hier auch nicht an, sondern auf eine Vergleichung der Lebensweise des preussischen Landmannes vor der Agrargesetzgebung mit derjenigen, deren er sich jetzt erfreut. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, aus Hypotheken-, Vormundschafts-, Testaments- und Nachlassacten, namentlich aus den in den letzteren befindlichen Inventarien und Rechnungen einen zuverlässigen Einblick in die Lebensweise der ländlichen Bauern zu Anfang dieses Jahrhunderts zu thun, — und solche Gelegenheit habe ich in den Jahren 1849 bis 1852 als Richter eines rein ländlichen Districts in der Mark Brandenburg reichlich gehabt, — kann darüber keinen Augenblick in Zweifel sein, daß jetzt die Klasse der beschlossenen Tagelöhner besser wohnt, ist, sich kleidet und durchweg cultivirter ist als zwei Generationen früher die ländlichen Bauern, deren Nachkommen gegenwärtig in hellen, geräumigen Häusern, in welchen Luxushausgeräth, z. B. Sopha, Klavier, Spiegel, eingerahmte Bilder und dergleichen längst keine Seltenheit mehr sind, wohnen und im Ganzen eine Lebensweise führen, die sich mit der eines wohlhabenden städtischen Bürgers vergleichen läßt. Die jüngeren Söhne der jetzigen Bauern besuchen häufig die Realschulen und Gymnasien, um technische Fächer zu ergreifen oder in den mittleren und selbst höheren Staatsdienst einzutreten. Aber auch abgesehen von den Zuständen rein deutscher Provinzen ist die Lebensweise des Bauern überall unvergleichlich besser geworden. Herr Klebs bezeugt für die Provinz Posen: „der polnische Bauer wirthschaftet besser, seitdem er freier Eigenthümer geworden; er hält besseres Vieh, lebt und kleidet sich besser, ist fleißiger geworden, zahlt seine Abgaben größtentheils pünktlich und ist überhaupt nicht nur nicht zu Grunde gegangen, sondern zu einem früher nicht gekannten Wohlstand gelangt.“ Und an einer andern Stelle: „Namentlich sind die Wohnhäuser überall mit gemauerten Schornsteinen versehen, auch im Innern geweißt. Dabei sind die Gehöfte mit ihren einzelnen Baulichkeiten besser geordnet Kleine Gärten und Baumpflanzungen in der nächsten Umgebung geben ihnen ein freundliches Ansehen die Dorfstraßen sind in besserer Ordnung, in einigen größern Dörfern gepflastert und die wüsten Dorfanger häufig in nutzbare Gärten verwandelt. Kurz die Phytognomie der polnischen Dörfer von heute ist eine ganz andere geworden, als sie vor 30 Jahren war die Kost der Familie, wenn auch immer die allereinfachste, ist doch im Ganzen regelmäßiger und nahrhafter geworden. Möbel und Küchengeräthe sieht man jetzt auch unter den polnischen Bauern

immer häufiger werden. Die schmutzigen Schafpelze und Pelzmützen verschwinden immer mehr und machen einer ordentlichen Tuchkleidung, dem runden Hut oder einer Tuchmütze Platz“. Im Jahre 1815 hatte die Provinz Posen 543 Dorf- und Stadtschulen, im Jahre 1860 deren 2118. Im Jahre 1815 besaß diese Provinz keine einzige Kunststraße, heute werden Chausséen in einer Gesamtlänge von mehr als 300 Meilen befahren, und das Geld dazu ist mindestens zur Hälfte von den Bauern ausgebracht, welche außerdem Staats- und Kirchenabgaben, Ablösungsrenten, die großen Kosten des Auseinandersehungs-Verfahrens, Schulbau- und Unterhaltungsgelder und dergleichen zu bezahlen hatten, und doch in ihren Vermögensverhältnissen nicht zurück sondern tüchtig vorwärts gekommen sind. So viel zur Widerlegung jener irrigen Behauptung.

In Preußen bestreitet es Niemand mehr, daß unsere Agrargesetzgebung „zum wahren Besten sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten“, dem ganzen Lande aber zum unermesslichen Segen gereicht hat.

Posen, April 1862.

Reinhold Johow, Appell. Ger. Rath.

Organisationsplan und Eröffnung der polytechnischen Schule zu Riga.

Im Januarheft d. J. hat die Baltische Monatschrift weiteren Bericht über die projectirte polytechnische Schule in Riga erstattet. Es wurde damals das am 16. Mai 1861 von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigte Statut derselben, sowie der Reisebericht der Delegirten des Verwaltungsraths mitgetheilt, welche theils um für das Directorat der Schule eine geeignete Persönlichkeit zu ermitteln, theils um die polytechnischen und Handelsschulen des Auslandes in ihrer Organisation und Verwaltung aus directer Anschauung kennen zu lernen, im Herbst v. J. Deutschland und die Schweiz besucht hatten.

Eine Frucht dieser Reise ist der gegenwärtig von dem Verwaltungsrath veröffentlichte

Organisationsplan der polytechnischen Schule zu Riga, den wir im Interesse der möglichsten Verbreitung dieses für unsere Provinzen so bedeutungsvollen Unternehmens hier wiederzugeben für unsere Pflicht erachten.

§ 1. Die polytechnische Schule in Riga zerfällt in folgende acht Abtheilungen:

- I. Die Handelsschule.
- II. Die chemisch-technische Schule.
- III. Die mechanisch-technische Schule.

- IV. Die Maschinenbauerschule.
- V. Die Bauerschule.
- VI. Die Ingenieurschule.
- VII. Die Feldmesserschule.
- VIII. Die landwirthschaftliche Abtheilung.

§ 2. Die Anstalt bezweckt in den Fachschulen I bis VII eine theoretische Fachbildung ihrer Zöglinge mit gleichzeitiger Uebung in der Ausführung der praktischen Arbeiten des von ihnen erwählten Berufs.

Die Fachschule VIII repräsentirt keine specifisch-agronomische Lehranstalt, sondern beschränkt sich auf den Unterricht in den für den rationellen Landwirth unentbehrlichen naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Ann. Die Fachschule VIII wird, sobald die Umstände es gestatten, eine landwirthschaftliche Versuchsstation einrichten, welche es sich zur Aufgabe stellt, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Bodenkunde, Agriculturchemie, Pflanzenphysiologie zc. zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen.

§ 3. Der Unterricht in den Fachschulen I, III, VII und VIII zerfällt in 2 Jahrescurse, in den Fachschulen II, IV, V und VI in 3 Jahrescurse. Nächstdem besteht ein einjähriger naturwissenschaftlicher und mathematischer Vorbereitungscurse für die zum directen Eintritt in die Fachschulen noch nicht genügend vorgebildeten Schüler.

§ 4. In dem Vorbereitungscurse und den 8 Fachschulen des polytechnischen Instituts werden folgende Gegenstände gelehrt:

Allgemeiner Vorbereitungscurse.

Niedere Mathematik — Zoologie und Botanik — Physik und elementare Mechanik — Freihand- und Eisenzeichnen.

Ann. Die elementaren Capitel der niederen Mathematik, deren allgemeine Kenntniß vorausgesetzt wird, werden cursorisch wiederholt. Für diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniß anderen Disciplinen zugewandt.

Fachschulen.

I. Handelsschule.

Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch) — niedere Mathematik

(abgekürzter Kurs) — kaufmännische Arithmetik — Handelscorrespondenz — allgemeine Handelswissenschaft — Handelsgeographie und Geschichte — Handelsrecht — Buchhalten — allgemeine Physik und Meteorologie — allgemeine Chemie — Mineralogie und Geognose — elementare Mechanik und Maschinenlehre — Technologie und Waarenkunde — Nationalökonomie — Handzeichnen.

II. Chemisch-technische Schule.

Practische Geometrie — Physik — allgemeine Chemie — Mineralogie, Geognose und Geologie — chemische Technologie — elementare Mechanik und Maschinenlehre — mechanische Technologie — Civilbau (erster Theil) — Buchhalten — Linearzeichnen — Arbeiten im Laboratorium — Nationalökonomie.

III. Mechanisch-technische Schule.

Practische Geometrie — darstellende Geometrie — Physik und elementare Mechanik — allgemeine Chemie — Mineralogie und Geognose — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster Theil) — Entwerfen — Civilbau (erster Theil) — Buchhalten — Linear- und Handzeichnen — Nationalökonomie.

IV. Maschinenbauerschule.

Höhere Mathematik — practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Physik — allgemeine und technische Chemie — Mineralogie und Geognose — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster und zweiter Theil) — Entwerfen — Civilbau (erster Theil) — Wege- und Wasserbau (erster Theil) — Holzmodelliren — Nationalökonomie.

V. Bauerschule.

Practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Mineralogie, Geognose und Geologie — Physik — allgemeine Chemie — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Civilbau (erster und zweiter Theil) Geschichte der Baukunst — Entwerfen — Linear- und Handzeichnen — Modelliren in Thon und Gyps — Wege- und Wasserbau — Nationalökonomie.

VI. Ingenieurschule.

Höhere Mathematik — practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Mineralogie, Geognose und Geologie — Physik —

allgemeine Chemie — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster Theil) — Civilbau (erster Theil) — Geschichte der Baukunst — Wege- und Wasserbau — Entwerfen — Linear- und Handzeichnen — Modelliren in Thon und Gyps — Nationalökonomie.

VII. Feldmesser-Schule.

Practische Geometrie — Mineralogie, Geognöste und Geologie — Physik und Astronomie — allgemeine Chemie — Civilbau (erster Theil) — landwirthschaftliche Maschinenlehre — Plan- und Situationszeichnen — practische Uebungen im Feldmessen — Nationalökonomie.

VIII. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Niedere Mathematik (abgekürzter Cours) — practische Geometrie — Mineralogie und Geognöste — Physik und Meteorologie — allgemeine Chemie — Agricultur-Chemie — Pflanzen- und Thierphysiologie — landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre — Civilbau (erster Theil) — Buchhalten — Nationalökonomie — Arbeiten im chemischen Laboratorium.

§ 5. Für jeden Schüler ist der gesammte im vorhergehenden Paragraphen angeführte theoretische und practische Unterricht seiner Abtheilung und seines Jahrescursus obligatorisch.

Außerdem findet für die Schüler sowol des Vorbereitungscurses, als der 8 Fachschulen ein nicht obligatorischer Unterricht statt:

- a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;
- b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch), die nur in der Handelsschule obligatorisch sind;
- c) in der Calligraphie.

Dispensationen von einzelnen obligatorischen Unterrichtsgegenständen können nur unter besonderen Umständen stattfinden, die der Beurtheilung der Specialconferenzen der Fachschulen unterliegen.

§ 6. Den Schülern steht auch der Besuch aller übrigen Unterrichtsfächer sämmtlicher Abtheilungen frei, sofern dadurch keine Collisionen mit dem obligatorischen Unterricht entstehen und ihre Privatstudien nicht dadurch beeinträchtigt werden.

§ 7. Vermehrungen und Verminderungen der Zahl der obligatorischen Fächer in den 8 Abtheilungen der Schule, sowie die Vertheilung der

Fächer auf die einzelnen Jahrescurse, bleiben, auf Grundlage des § 5 des Allerhöchst bestätigten Schulstatuts, vorbehalten.

§ 8. Zur Erweiterung ihrer practischen Kenntnisse besuchen die Schüler unter Aufsicht ihrer Professoren in den Freistunden oder sonst dazu geeigneter Zeit Fabriken, Werkstätten und Bauplätze.

§ 9. Das Schulfahr beginnt zu Anfang September, und dauert, mit Einschluß der Versetzungsexamina, bis Ende Juni. Die Ferienzeit ist theilweise zu Excursionen der Schüler mit ihren Professoren zu verwenden.

Von den Studirenden.

§ 10. Jeder Bewerber um die Aufnahme als Schüler in die polytechnische Schule hat spätestens 3 Tage vor Beginn des Schuljahres dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern oder Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung zu überreichen, in welcher Namen und Heimathsort des Candidaten, sowie die Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht, anzugeben sind. Ueberdies muß der Candidat:

- 1) für den Vorbereitungscurs das 16., für eine der Fachschulen aber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Tausschein beibringen;
- 2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
- 3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Orte der Anstalt aufgeben;
- 4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren;
- 5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch Diejenigen befreit werden, die ein Abitrientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 11. Bei der im Pct. 5 des vorhergehenden Paragraphen gedachten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

- 1) für den Vorbereitungscurs.
 - a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
 - b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;

- c) hinreichende Kenntnisse in der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im practischen Rechnen;
- d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

Anm. Bei denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungscurrs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zulässig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

- 2) Für die Aufnahme in die Fachschulen werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche durch das Lehrziel des allgemeinen Vorbereitungscurses festgestellt sind.

§ 12. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. jährlich beim Rentmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein, mit dem er sich beim Vorstande der von ihm erwählten Fachschule zur Eintragung in die von jeder Fachschule über ihre Schüler zu führenden Listen meldet. Rückersag des einmal bezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

§ 13. Jeder Schüler hat die vorgeschriebenen Lehrbücher und die nöthigen Utensilien und Instrumente anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten; er hat ferner den Unterrichtsstunden, Repetitorien und Excursionen seiner Abtheilung pünktlich beizuwohnen und sämmtliche von den Lehrern vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen.

§ 14. Vorlegeblätter, Modelle, Bücher und alle der Schule gehörigen Unterrichtsmittel, sowie die Locale der Anstalt, die Schultische, Bänke, Schränke zc. sind von den Schülern mit sorgfältigster Schonung zu benutzen. Jede Beschädigung des Schuleigenthums muß vollständig ersetzt werden.

Anm. Die Benützung der Bibliothek, sowie die practischen Arbeiten im Laboratorium unterliegen besonderen Bestimmungen.

§ 15. Schüler, welche durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden an dem Unterricht Theil zu nehmen, haben davon dem Vorstande ihrer Abtheilung Anzeige zu machen.

§ 16. Jede Veränderung der Wohnung hat der Studirende innerhalb der nächsten 3 Tage dem Director der Schule anzuzeigen.

§ 17. Die Beurtheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studierenden competirt den ordentlichen Gerichten. Disciplinarfehler werden von der Anstalt behandelt.

§ 18. Als Disciplinarfehler werden besonders angesehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit, Ungehorsam gegen den Schulvorstand oder die Lehrerschaft.

§ 19: Die Beahndungen für Disciplinarfehler bestehen in:

- 1) Verweis durch den Vorstand der Fachschule;
- 2) Verweis durch den Director der Schule vor versammeltem Auditorium;
- 3) protocollarische Androhung der Ausschließung aus der Anstalt, vor der Lehrer-Conferenz;
- 4) Ausschließung.

Anm. Die Anwendung der letzten Strafe wird durch die Gesammtconferenz der Lehrer definitiv beschloffen, und steht dem davon Betroffenen innerhalb 3 Tage Recurs an den Verwaltungsrath frei. Der Ausgewiesene hat, wenn er Recurs ergreifen will, dem Director hiervon innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 20. Ueber sämtliche Strafen ist den Eltern oder Vormündern des Bestraften Anzeige zu machen.

§ 21. Zu feierlichen Aufzügen, größeren Versammlungen, landsmannschaftlichen Verbindungen und geselligen Vereinen der Studierenden ist auf Vorstellung des Directors durch den Verwaltungsrath die Genehmigung des Curators der Schule zu erbitten.

§ 22. Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden in allen 8 Fachschulen in den obligatorischen Fächern Prüfungen statt, auf Grund welcher die Beförderungen aus den niederen in die höheren Course eintreten. Wer auch nach Ablauf des zweiten Jahres in demselben Course das Beförderungs-examen nicht zu bestehen im Stande ist, hat die Schule zu verlassen.

§ 23. Diejenigen, welche den vollen Lehrkursus in einer Fachschule absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowol für das letzte, als auch für die früheren Jahre, in den Supplementar-Gegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anm. 1. Die in diesem und den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Prüfungen werden von Prüfungs-Commissionen nach einem besonderen Prüfungs-Reglement bewerkstelligt.

Ann. 2. Die Prüfung der Schüler der Bauschule sowie der Ingenieurschule findet unter Betheiligung eines von der Oberverwaltung der Begecommunication und öffentlichen Bauten dazu zu designirenden Beamten statt.

§ 24. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Rekrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabepflichtigen Stande gehören.

§ 25. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursum beendeten und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanz=Ministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Rekrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und außerdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 26. Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrkursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben und in der, in der Anmerkung zum § 23 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau=Ustavs (Codex der Reichsgesetze, Band XII der Ausgabe vom Jahre 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

Vom Wintercurs für Handlungslehrlinge.

§ 27. Außer den in § 1 genannten 8 Fachschulen besteht — und zwar völlig getrennt von der Handelsschule — ein dreijähriger Wintercurs für Handelslehrlinge. Der Unterricht dauert vom October bis März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände:

Sprachen (Deutsch, russisch, englisch, französisch) — Correspondenz — kaufmännisches Rechnen — Buchhaltung — Handelsgeographie — Handelswissenschaft — Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht) — Waarenkunde — Kalligraphie.

§ 28. Die Zulassung zu den Winterkursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Aufnahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfsattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

- a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
 b) Fertigkeit im praktischen Rechnen.

Das Schulgeld beträgt 25 Rbl. für den Winter.

Von den Hospitanten.

§ 29. Erwachsenen und in selbstständigen Verhältnissen stehenden Personen kann vom Director gestattet werden, an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil zu nehmen. Sie werden als Hospitanten angesehen, sind den Schulgesetzen nicht unterworfen, genießen aber auch nicht die in § 24 bis 26 bezeichneten Vorrechte der Fachschüler.

§ 30. Die Hospitanten haben 4 Rbl. S. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zur Schulcasse zu entrichten und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich beim betreffenden Professor oder Lehrer zu melden haben.

§ 31. Falls sie es wünschen können die Hospitanten Frequentationszeugnisse erhalten, sowie auch in den von ihnen gehörten Fächern von dem betreffenden Fachlehrer geprüft werden und darüber Bescheinigungen erlangen.

Vom Director und der Lehrerschaft.

§ 32. Der Director, sowie die Professoren und Lehrer an der polytechnischen Schule werden mit Genehmigung des Curators vom Verwaltungsrathe berufen und nach specieller Uebereinkunft besoldet.

§ 33. Dem Director liegt die Leitung der Schule ob, er hat die Aufrechterhaltung der Schulordnung zu überwachen, die Anstalt den Schülern und ihren Eltern gegenüber zu vertreten, den Plenarconferenzen der Schule zu präsidiren und endlich durch Sitz im Verwaltungsrath die Verbindung zwischen diesem und der Schule herzustellen.

Anm. In allen inneren Schulangelegenheiten — Unterricht und Disciplin — verhandelt der Verwaltungsrath mit den Professoren und Lehrern durch Vermittelung des Directors.

§ 34. In den Plenarconferenzen der Schule werden die jährlichen Lehrprogramme, die zur Förderung der Anstalt von den Vorständen der Fachschulen zu machenden Vorschläge, sowie auch die Budgets der Sammlungen und Lehrmittel discutirt und die bezüglichen Vorstellungen an den Verwaltungsrath beschloffen. Die Plenarconferenz wählt auch die Vorstände für die Fachschulen.

Anm. Die Vorstände werden auf 3 Jahre gewählt, können aber nach Ablauf dieser Zeit sofort wiedergewählt werden.

§ 35. Der Vorstand der Fachschule hat unter Mitwirkung der übrigen an derselben Fachschule unterrichtenden Professoren und Lehrer, deren Specialconferenzen er präsidiert, die wissenschaftlichen Interessen seiner Abtheilung nach allen Richtungen hin wahrzunehmen, die Studien der Fachschüler zu beaufsichtigen und für die Lehrmittel und Sammlungen seiner Abtheilung Sorge zu tragen.

Vom Verwaltungsrathe.

§ 36. Die Verwaltung der Schule in öconomischer und administrativer Beziehung liegt dem Verwaltungsrathe ob, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die an dem Unterhalt der Schule participiren. Jede Corporation designirt 2 Repräsentanten, welche aus ihrer Mitte den Präses wählen.

§ 37. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzers so oft die Angelegenheiten der Schule es erfordern oder sobald drei Glieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Er ist beschlußfähig, sobald wenigstens die Hälfte seiner sämtlichen Glieder in der Sitzung erschienen sind. In allen die laufenden Angelegenheiten der Schule betreffenden Fragen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 38. Wenn eine Veränderung in den Grundlagen und organischen Bestimmungen der Schule in Frage kommen sollte, so sind die Glieder des Verwaltungsraths verpflichtet, die Willensmeinung ihrer Comittenten einzuzuholen, ehe und bevor sie in eine weitere Discussion des Gegenstandes eingehen.

§ 39. Dem Verwaltungsrath wird eine unablässig thätige Fürsorge für die gedeihliche Wirksamkeit der Schule und für ihre öconomischen Interessen zur Pflicht gemacht. Der Verwaltungsrath hat namentlich:

- a) den jährlichen Prüfungen und Abgangsprüfungen per delegationem beizuwohnen;
- b) die von der Prüfungscommission auszustellenden Abgangszeugnisse und Diplome der Zöglinge gemäß § 43 mit zu unterschreiben;
- c) wegen Ueberlassung der Hörsäle der Schule zu öffentlichen Vorträgen, welche mit dem Zwecke der Schule in näherer Verbindung stehen, zu verfügen;
- d) die Baulichkeiten und Sammlungen, sowie das Inventarium der Schule von Zeit zu Zeit zu revidiren;

- e) den Director, die Professoren und das sonstige Lehr-, Kanzlei- und Dienstpersonal anzustellen, zu beurlauben und zu entlassen;
 Anm. Zur Anstellung und Entlassung des Directors und der Professoren, - sowie zur Beurlaubung derselben auf längere Zeit bedarf es der Genehmigung des Curators.
- f) über Einnahme und Ausgabe, sowie über das Vermögen der Schule ordnungsmäßig Buch und Rechnung zu führen und die Gelder und Documente unter sicherem Bewahrsam zu halten.

§ 40. Der Verwaltungsrath ist ferner verpflichtet:

- a) die Reglements und Instructionen für die Schule, die Professoren und Schüler zc. anzufertigen und dem Curator zur Bestätigung vorzustellen;
- b) das jährliche Budget der Schule festzustellen;
- c) einen jährlichen Bericht über den Fortgang und die Wirksamkeit der Schule zusammenzustellen; welche beide Berichte sowol dem Curator, als den betheiligten Corporationen mitzutheilen sind.

§ 41. In den Sitzungen des Verwaltungsraths führt der Secretair der Schule das Protocoll, welches vom Präses zu unterzeichnen ist. Diejenigen Glieder des Verwaltungsraths, welche bei Abstimmung in der Minorität verblieben sind, haben das Recht, ihre Meinung mit den Gründen zu Protocoll bringen zu lassen.

§ 42. Die Geschäftsvertheilung unter den Gliedern des Verwaltungsraths findet nach Sectionen für die verschiedenen Branchen statt.

§ 43. Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schreiben werden vom Präses unterzeichnet und vom Secretair contrafirmirt.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsrath, nachdem er sich aus den früher referirten Gründen (s. Januar-Heft der Baltischen Monatschrift S. 43) dafür entschieden, die polytechnische Schule successive ins Leben treten und „die Fachschulen gewissermaßen sich selbst gestalten zu lassen“, ein Programm der polytechnischen Schule für das Jahr 18⁶²/₆₃ erscheinen lassen, welches wir hier folgen lassen:

§ 1. Die polytechnische Schule zu Riga wird am 1. October 1862 eröffnet werden und ihre Thätigkeit zunächst mit einem einjährigen allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Vorbereitungscurse beginnen, nach Ablauf des ersten Schuljahres aber, wenn eine hinreichende

Anzahl genügend vorbereiteter Schüler vorhanden sein sollte, nach Maßgabe der von diesen erwählten Berufsarten eine oder mehrere oder auch sämtliche im Organisationsplane der Schule festgesetzten 8 Fachschulen — Handelsschule, chemisch = technische Schule, mechanisch = technische Schule, Maschinenbauerschule, Bauerschule, Ingenieurschule, Feldmesserschule, und landwirthschaftliche Abtheilung — in Wirksamkeit treten lassen.

§ 2. Der Vorbereitungscurs wird folgende Gegenstände umfassen: Niedere Mathematik (Planimetrie und Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Algebra, Potenzen, Reihen, Logarithmen, Gleichungen bis zum dritten Grade) — Zoologie und Botanik — Physik und elementare Mechanik — Freihand- und Linearzeichnen.

§ 3. Die im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Unterrichtsfächer sind für sämtliche Schüler des Vorbereitungscurses obligatorisch. Außerdem findet ein nicht obligatorischer Unterricht statt:

- a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;
- b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch und französisch), die nur für diejenigen obligatorisch sind, welche später in die Handelsschule einzutreten beabsichtigen;
- c) in der Calligraphie.

Die elementaren Capitel der niederen Mathematik, werden cursorisch wiederholt. Für Diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniß anderen Disciplinen zugewandt.

§ 4. Jeder Bewerber um Aufnahme in die polytechnische Schule für den Vorbereitungscurs hat spätestens 8 Tage vor Eröffnung der Schule dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern und Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung mit Angabe seines Heimathsortes zu überreichen. Außerdem muß der Candidat:

- 1) das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;
- 2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
- 3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Orte der Anstalt aufgeben;
- 4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren;

5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolviert haben, wobei jedoch angenommen wird, daß, sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Übung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 5. Bei der im Punct 5 des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

- a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
- b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;
- c) hinreichende Kenntnisse in der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im praktischen Rechnen.
- d) einige Übung im Freihand- und Linearzeichnen.

Num. Bei Denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Ausnahme in den Vorbereitungscurs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zulässig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

§ 6. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. für das Jahr beim Rentmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein.

§ 7. Gleichzeitig mit dem allgemeinen Vorbereitungscurse wird ein besonderer Winterkurs für Handelslehrlinge eröffnet. Dieser Kurs ist dreijährig, dauert vom October bis zum März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände:

Sprachen (Deutsch, russisch, englisch, französisch) — Correspondenz — kaufmännisches Rechnen — Buchhaltung — Handelsgeographie — Handelswissenschaft — Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht) — Waarenkunde — Calligraphie.

§ 8. Die Zulassung zu den Winterkursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Auf-

nahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

- a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
- b) Fertigkeit im practischen Rechnen.

§ 9. Das Schulgeld für den Wintercurs beträgt 25 Rbl. für das Jahr und ist nach bestandener Aufnahmeprüfung beim Rentmeister der polytechnischen Schule einzuzahlen, worauf vom Director der Aufnahme-schein ertheilt wird, mit dem der Schüler sich beim Professor der Handelswissenschaften zu melden hat.

§ 10. Das provisorische Schullocal befindet sich im Kaulschen Hause an der Ecke der Suworow- und Elisabethstraße und werden die Anmeldungen sowol für den Vorbereitungscurus als für den Wintercurs der Handelslehrlinge daselbst vom 15. September ab angenommen.

Diejenigen Schüler, welche nicht die erforderlichen Vorkenntnisse zur Aufnahme ins Polytechnicum im Examen nachgewiesen haben, finden Gelegenheit sowol ihre allgemeine Vorbildung zu vervollständigen, als auch das ihnen Mangelnde für einzelne Fächer nachzuholen im Realgymnasium, sowie in der technischen Vorschule des Herrn Dr. C. Bornhaupt zu Riga. Mit dieser Vorschule ist auch eine Pension verbunden.

So ist denn in verhältnißmäßig kurzer Zeit durch das opferfreudige Zusammenwirken von Stadt und Land — ein erstes Beispiel seit langen Jahren — durch die Umsicht und Energie weniger Männer ein Werk ins Leben gerufen worden, das epochemachend für den Culturgang unserer Provinzen zu werden verspricht. Insbesondere steht zu hoffen, daß die Anstalt dreien unserer wichtigsten Berufsstände, dem der Kaufleute, der Fabrikanten und der Landwirthe, eine solidere Vorschule bieten werde, als diese Stände hier durchschnittlich ins praktische Leben hinüberzunehmen pflegen. Es sollen in diesen Blättern alljährlich Berichte über den Fortgang und die Entwicklung dieser Anstalt gegeben werden, der wir zum Heil unseres Landes das kräftigste Gedeihen wünschen.

Das Bauerland in Kurland.

Ein von der Staatsregierung an den kurländischen Adel gestellter Antrag hat in Kurland unter Andern die Frage angeregt, ob es nicht wünschenswerth sei, daß ein bestimmter Theil der Landgüter als Bauerland qualificirt werde, welches als solches nicht zu den Hofesländereien gezogen, sondern nur vom Bauer oder überhaupt vom kleinen Grundbesitzer genutzt werden solle, sowie ob dieses Bauerland die Natur vom Hofe verpachteter Parcellen nicht für immer beibehalten oder im Gegensatz zum Hofeslande auch als Eigenthum auf die kleinen Grundbesitzer solle übergehen können.

Die kurländische Bauern-Verordnung specificirt keine besondere Quote des Landes als Bauerland, wenn gleich ein gewisser Bodenanteil von den Bauern factisch besessen wird, sondern gestattet dem Herrn des Gutes so viel er davon will dem Bauer in Frohne oder Pacht zu geben oder auch das ganze Gutsareal als Hofesland zu benutzen. Jahrhunderte hindurch verstand man kein anderes Wirthschaftssystem als das der Frohne; dadurch war das Bedürfniß gegeben, Bauern auf Land zu setzen, denn das Hofesland gab gar keinen Ertrag, wenn nicht demselben eine äquivalente Zahl von Frohnbauern entsprach, welche jenes bearbeitete. So beschränkt die Rechte des Leibeigenen sein mochten, er war dessen sicher mit Land dotirt zu werden, nicht bloß weil die Verpflichtung vorlag für ihn zu sorgen, sondern weil seine Arbeitskraft allein die Einnahmen des Herrn bedingte; eine gewisse Quote des Guts war stets dem Bauer zur Nutzung übergeben

und wenn er sich nur als tüchtig bewährte, so konnte er nicht nur auf den lebenslänglichen Besitz eines Gutes rechnen, sondern auch der Hoffnung leben, daß solches auf seine Erben übergehen werde. Das gab dem Wirth einen Antrieb zur bessern Pflege seiner Acker und gewährte ihm auch die Möglichkeit etwas für sich zu erwerben. So traf ihn die Emancipation von 1817 welche ihn von der persönlichen Angehörigkeit an Grund und Boden befreite. Agrarisch änderte sie seine Stellung im Wesentlichen nicht, indem er nach wie vor Frohnrath blieb, nur mit dem Unterschiede, daß er nunmehr einen freiwilligen Contract dazu eingegangen war.

Als man mehrere Decennien später die Mängel der Frohnarbeit in landwirthschaftlicher Beziehung zu prüfen und mit der Arbeit permanent anwesender Knechte zu vergleichen gelernt hatte, fing man an die Frohne in Geldpacht umzuwandeln, die sich jetzt fast über das ganze Land verbreitet hat. Es ist unverkennbar, welchen fördernden Einfluß diese Umgestaltung, auch abgesehen vom wirthschaftlichen Vortheil, auf den Bauer gehabt hat, seitdem er ohne Unterbrechung durch Hofesarbeit nur seinem eignen Unternehmen nachgehen und sich ungebundener bewegen konnte. Unzweifelhaft hat dies neue Verhältniß seinen Unternehmungsgeist und damit seine Selbstständigkeit mehr gefördert, als es die Freilassung aus der Leibeigenschaft vermocht hatte. Der raschen Entwicklung dieses Verhältnisses kann man demnach seine segensreichen Wirkungen gewiß nicht absprechen.

Mit der neuen Wirthschaftsmethode, welche den Fröhner entbehrlich werden ließ, machte man indessen auch die Erfahrung, daß die Existenz der Gesinde zur Erhaltung des Hofes nicht nöthig sei. Die Berechnung stellte bald heraus, daß es schon wegen der Bauten, welche eine Anzahl von Gesinden in größerem Maße erfordert, als das Ackerareal derselben in eine Hoflage vereinigt braucht, vortheilhafter sei, Gesinde eingehen zu lassen und durch ihre Zusammenziehung Behöfe zu bilden, wodurch jedoch ebenso-viele Unternehmungen der häuerlichen Betriebsamkeit entzogen wurden.

Es ist auf das Beispiel von England hingewiesen worden, wo der Grundherr wie hier in der Ausnutzung seines Bodens unbeschränkt ist und dennoch auf demselben die Pächter sich guten Gedeihens erfreuen. Das Beispiel scheint aber aus zwei Gründen nicht glücklich gewählt zu sein. Denn einmal sind unsere Bauerpächter nicht dem Farmer zu vergleichen, der vielmehr vermöge seiner größern Unternehmung und seiner socialen Stellung dem Pächter eines hiesigen Landgutes gleichsteht, während die eigentlichen Ackerbauern nur seine Knechte und Tagelöhner sind; und dann bilden diese

Knechte keine besonderen Ackerbaugemeinden, deren Interesse sie vertreten. In England ist kein eigentlicher Bauernstand vorhanden. Denn kein Band hält den, der heute den Acker bestellt zurück, Fabrikarbeiter oder irgend etwas Anderes zu werden, sobald ihm dies mehr einbringt als der Dienst beim Farmer.

Dies führt uns auf die Frage, ob wir dieses Beispiel nachahmen und es für wünschenswerth oder auch nur der Billigkeit entsprechend erachten können den Bauernstand als solchen aufhören zu sehn; denn diesen Erfolg würde das gänzliche Eingehn der Gefinde unanschieblich haben. Wenn man sich bisher vor der allgemeineren Nachahmung des in vereinzelt Fällen vorgekommenen Einziehens von Gefinden gescheut hat, so geschah es theils, weil es unbequem erschien, alle Gemeindelasten, besonders Begebau, Einquartierung, Podwoddensstellungen zc. von Seiten des Hofes zu leisten, dem sie dann zufallen mußten, wenn es innerhalb des Gutes keine Bauernwirth mehr gab, theils aus Rücksicht für den Bauer, dessen Anstrengungen der Gutsherr den eignen Wohlstand verdankt. Derjenige kann allenfalls solches Gefindesprengen vermeiden, dessen Verhältnisse ihm gestatten, diesen Rücksichten Opfer zu bringen; aber wie lange würden sie noch gebracht werden, wo kein Gesetz hindernd im Wege steht? Wo die äußern Mittel beschränkter sind, wird man nicht mehr dazu geneigt sein; das Einziehen würde bald in diesem bald in jenem Gute vorkommen, und mit der Zeit dürften wir vergeblich einen Bauernwirth suchen; ohnehin würden die oberwähnten Gemeindelasten kein Hinderungsgrund sein, sobald solche in Staatslasten verwandelt werden, wie sie es bereits in den meisten Ländern sind.

Das ist die Perspective, welche sich dem Bauerstande eröffnet, wenn wir uns nicht selbst die Beschränkung auferlegen, eine gewisse Quote des Bodens stets in Nutzung des Bauern zu belassen. Wenn er von selbstständiger Unternehmung verdrängt würde, was sollte ihn weiter an den heimischen Boden fesseln, wo er nie die Aussicht hat, etwas anderes zu sein als ein Dienstknecht? Was sollte ihn hindern sich von industriellen Beschäftigungen vielleicht in die Ferne fortlocken zu lassen, sobald ihm letztere mehr Gewinn versprechen? Haben doch schon die Nachbarprovinzen Livland und Estland diese bei spärlicher Bevölkerung sehr unangenehme Erfahrung gemacht. Der eintretende Mangel an Tagelöhnern müßte dann durch ausländische Colonisten ersetzt werden — falls wir solche überhaupt in genügender Anzahl bekommen — und bliebe es dann immer noch sehr

zweifelhaft bei den Aussichten, die sich ihnen hier bieten, ob wir eine in moralischer und socialer Beziehung sehr wünschenswerthe Bevölkerung herbeizögen — und das Alles nur um den Grundsatz festzuhalten, daß es kein specifisches Bauerland gebe, während wenn wir der Gemeinde den Besitz eines gewissen Bodenanteils garantiren, sie mit Freuden in ihrer Heimath bliebe und wir immer Aussicht hätten, uns aus ihr die für die Höfe nöthigen Arbeitskräfte zu holen.

Aber die Sache hat noch eine andere Seite, die uns nicht minder lebhaft berührt als die pecuniäre, eine Seite die uns tiefer erfassen muß, weil sie unsere sociale Stellung betrifft, weil sie an die Pflicht gegen uns selbst, an die Pflicht gegen Andere anknüpft. Der Adel allein ist allerdings in Fragen dieser Art um sein Votum befragt worden, weil er allein verfassungsmäßig ein Stimmrecht hat. Er hat aber zu antworten nicht für sich allein, sondern auch für die anderen unvertretenen Stände. Diese Pflicht überkam er, als das Land seiner Herrschaft anheimfiel; diese Pflicht blieb ihm, seitdem er der Regierung als Rathgeber zur Seite gestellt ward. Er kämpft nicht für die eigne Existenz allein, sondern zugleich für die neben ihm stehenden Andern. Es ist eine verkehrte Auffassung, wenn er sich allen Uebrigen gegenüberstellen will, nur sein Haus während, denn er soll wohl der erste Stand sein, aber nicht der einzige im Staate. Diese Auffassung seiner Aufgabe hat ihn in allen Staaten an die Spitze gestellt, nicht die Isolirung. Was die letztere für Früchte getragen, hat uns das Beispiel von Frankreich im vorigen Jahrhundert gezeigt. In England stellt ihn die Nation noch immer mit Stolz an ihre Spitze, weil er nicht das eigene Recht vertritt, sondern die Rechte Aller. Auch hierher in unser Land kam der Adel nicht bloß als Eroberer, sondern dem Christenthum und der Civilisation ein neues Reich zu eröffnen. Das war auf sein Banner geschrieben und diese Devise hielt den kleinen Staat aufrecht gegen die Stürme drangvoller Zeiten. Wir können uns von der Geschichte nicht trennen, denn sie hat uns die Stellung gegeben, die wir einnehmen. Be- ruft uns die Regierung an dem Staate weiter zu bauen wie die Gegenwart es erheißt, so müssen wir ihr treulich zur Seite stehn, um zu prüfen was dem Ganzen frommt. Wo die Leibeigenschaft gefallen ist, bedarf der Staat, der conservativ sein will, eines kräftigen Bauerstandes, der auf eignen Füßen stehe. Ein solcher wird vermöge seiner Stellung nie unser Rival sein, sondern er ist unser treuester Bundesgenosse in Allem, was wider einen Umsturz ist. Er ist aber nur denkbar, wenn er eine feste Basis

unter seinen Füßen hat, und diese ist ein ihm gesicherter Ackerbau, nie aber eine Population von Tagelöhnern, die man schon im alten Rom Proletarier nannte und sie nicht einmal zu Soldatendiensten brauchte, weil man von ihnen keinen Opfernuth fürs Vaterland erwartete. In keinem Lande sehn wir die ackerbauende Bevölkerung die konservativen Principien stärken, wo sie nicht eine Scholle Erde den ihr gesicherten Schauplatz ihrer Lebensthätigkeit nennen kann. Dies zeigt sich unter andern Beispielen noch neuerdings in Italien, wo das Element der Unruhe alles Bestehende überwuchert.

Hier, wo wir uns sagen müssen, daß wir die vorragende Stellung, die wir einnehmen, dem verdanken, daß der Letzte den Schweiß seiner Arbeit darbrachte, um uns Mittel und damit Macht zu verschaffen, haben wir keine Berechtigung, ihm den bescheidenen Antheil zu verweigern, den er beanspruchen darf. Es würde den Adel schlimm kleiden, wollte er den Bauer, der ihm Jahrhunderte hindurch gedient hat, wie ein abgenutztes Werkzeug wegwerfen, ihn von seiner Heimath drängen, weil er seiner nicht mehr bedarf, oder ihm weniger lassen als ihm die Zeit der Leibeigenschaft gewährte, ein Adel, der, und mit Recht, stets seinen Stolz darin gesetzt hat, mit Liberalität jedem Andern gerecht zu werden, jedem zu gewähren, was ihm gebührt. Das verbrieftete Recht und die Verjährung hätten wir zwar zur Seite, aber vergessen wir es nicht, daß der lettische Bauer an unsere Billigkeit appellirt. Das juridische Recht wird nicht bezweifelt, wohl aber die politische Gerechtigkeit. Jetzt wo der Adel dem Rufe eines hochherzigen Monarchen folgend den Grundstein legt für Jahrhunderte der Zukunft, ziemt es auch uns, das ins Leben zu rufen, was uns frommt und dem Bauer zugleich. Wem von uns es dünkt, daß man nur ihn selbst angreife, seine Rechte alteriren wolle, der prüfe erst, ob ein abweichender Standpunkt nicht der unbefangene, der unparteiische ist. Und wer zu dieser Ueberzeugung gekommen ist, wird freudiger das Nöthige selbst zu dem neuen Bau beitragen, als daß es ihm abgerungen werde, auf daß die Geschichte nicht einst uns mit Worten strafe und unsere Nachkommen mit Thaten.

Es ist auch die Ansicht aufgestellt worden, daß den Anforderungen der Gegenwart Rechnung getragen werden würde, wenn ein Minimum jedes Landguts für ein Reservat des Adels erklärt würde, das Uebrige für verkäuflich. Damit würde der Adel sicherlich seine Zukunft untergraben; denn abgesehen von den Majoräten würde sich der Verkauf gewiß bald hier bald dort durch pecuniäre Rücksichten geboten effectuiren und der Adel im Großen

die Basis seiner Stellung verlieren. Andererseits wäre dem Bauer wenig geholfen, weil Verkäufe von größeren Gutstheilen für den Verkäufer losender wären, als die von bloßen Gefunden, der Bauer aber jene nicht an sich zu bringen im Stande ist, auch nach seinem Bedürfniß nicht braucht. Dabei könnte auch der Bauer, welcher auf den circa 80 Majoraten und den zahlreichen Widmen lebt, nie mit Sicherheit auf Landbesitz rechnen, weil diese sich gesetzlich der Veräußerung entzögen. Den Besitz ihm zu sichern giebt es nur zwei Grundbedingungen:

1. Die Fixirung eines bestimmten Theils von jedem Gut, das in Bauernnutzung bleiben soll. In dem benachbarten Livland, das mit uns dieselbe Vorgeschichte theilt, hat schon die schwedische und dann auch die russische Staatsregierung es anerkannt, daß der Bauer durch eine feste Landschölle ein sicheres Band haben müsse, das ihn an den Landbau fesselt. Will man den Grundherrn nicht darin beschränken, daß er einiges von dem Bauerlande zur Gagirung der Hofesknechte benutze, wie es bei den jetzigen Knechtswirthschaften zum Theil der Fall ist und wie der Knecht auch schon bei der Frohne sein besonderes Feld inne hatte, so stelle man fest, daß etwa ein Viertel von demjenigen Lande, welches die Bauern 1817 benutzten, vom Hofe für seine Bedürfnisse eingezogen werden könne, der Rest aber in Pachtung zu vergeben sei, während, wo bereits mehr eingezogen ist, der status quo als unter gesetzlicher Garantie entstanden aufrecht zu erhalten wäre. Es wäre vielleicht auch entsprechend zu bestimmen, daß alle Frohncontracte nach 6 Jahren aufzuhören haben, weil in solcher Zeit genügende Ruße gegeben ist, alle Vorbereitungen zu der Knechtswirthschaft auszuführen. Ist das Land nicht topographisch bestimmt, welches sich als Bauernland qualificiren soll, d. h. bleibt es gestattet, Gesindeländ zu versehen, so ist dadurch auch der Grundherr unbehindert sein Hofesland zu arrondiren und um weniger Streugrenze in seinem Areal zu haben, Gesinde zu versehen, wenn er nur dabei die bestimmte Quote des Bauerlandes im ganzen Gute nicht alterirt. Die Nutzung des Bauern in Weidegang innerhalb des herrschaftlichen Waldes, wo solche vorkommt, könnte zur Abschließung des Waldterrains dadurch abgelöst werden, daß zum Gesindesacker fünfzig Procent als Weideland zuzurechnen wären; nur was das Gesinde nicht bereits an Außenweide besäße, wäre an abgehaue- nem Waldterrain hinzuzulegen; z. B. hat ein Gesinde 30 Kossstellen so erhielt es künftig 37½ Kossstellen Acker inclusive cultivirter Weide und 7½ Kossstellen Außenweide, welcher letzteren es zum Unterhalt seines zur Leistung

der Gemeindelasten erforderlichen Mehrbedarfs an Pferden benöthigt ist. Was von Waldterrain auf diese Weide zugegeben würde, wäre bei der Berechnung des ursprünglichen Bauernlandes ebenfalls in Anschlag zu bringen, weil es der unbestimmteren Weidenutzung äquivalirt.

2. Die Einräumung der Befugniß an den Bauer, daß er Bauernland auch kaufe, wenn er sich mit dem Grundherrn darüber einigen kann. Es ist zwar behauptet worden, daß das Pachtverhältniß allen Bedürfnissen des Bauernstandes vollständig genüge. Indessen ist nicht zu leugnen, daß die durch kein Gesetz beschränkte Steigerung der Pacht die Lage des Bauern sehr precär macht und nur die geringe Bevölkerung ihr nothwendige Schranken setzt. Sobald die Bevölkerung und hiemit die Rivalität der Pächter zunimmt, könnte die Pacht gar leicht eine Unternehmung von sehr geringer Garantie bieten. Einen soliden Bauernstand bildet der Bauer nur da, wo er Eigenthum erworben hat. Wird ihm solches hier gestattet, so wird es sich mit der Zeit von selbst machen, daß er Land eigenthümlich erwerbe. Damit ist nicht gesagt, daß er Eigenthümer werden solle, solange seine Mittel eben nur genügen, um mit ihnen als Betriebscapital eine Pacht zu übernehmen. Aber die Möglichkeit des Eigenthums-Erwerbes wird ihm ein lockender Antrieb werden zum Eigenthum zu gelangen. Die Unsicherheit der Pachtungen zu mindern, wäre es vielleicht nicht unangemessen, ihre kürzeste Zeitdauer auf 12 Jahre zu fixiren, sobald die jetzigen Pachten abgelassen sind.

In Livland hat man lange Pachtungen durch die Bestimmung in der Bauer-Verordnung von 1860 zu begünstigen gesucht, daß dem abgehenden Pächter — außer dem Ersatz der im Gesetz bezeichneten „besonderen Meliorationen“ — ein Ersatz im dreifachen Betrage der von ihm angebotenen Pächterhöhung nach einer 6 bis 12 jährigen Pachtmzung eines Gestüdes, und ein Ersatz im doppelten Betrage nach einer 12 bis 24 jährigen Pachtmzung zugebilligt wird, während der Pächter, welcher einen Contract auf 24 und mehr Jahre abgeschlossen hat, beim Verlassen der Pachtstelle nur den Ersatz jener besonderen Meliorationen zu beanspruchen hat.

Daß dem Grundbesitzer durch den Verkauf ein Theil des Bodens schwinden werde, ist nicht einmal für die Zukunft richtig. Während die agrarische Thätigkeit sich doch vorzugsweise für den Herrn um den Hof bewegt, ist die Pacht nur gleich dem Zins für ein festes Capital. Wo Güter mit Schulden gekauft sind, repräsentiren die Pachten nur Zinsen, die der Gutsherr weiter zahlen muß. Sind keine Schulden vorhanden, so hindert

den Gutseigenthümer nichts, mit dem aus dem Verkauf Erlösten neue Unternehmungen zu machen. Jedenfalls würde durch Verkauf eines bestimmten Bauernlandes der Hand des Adels weniger entzogen, als wenn der größte Theil jeden Gutes für freiverkäuflich erklärt würde.

Bei Majoraten und Widmen, welche ein starkes Drittheil allen Privatbesitzes repräsentiren, stellt deren rechtliche Natur dem Verkauf von Bauernland ein unübersteigliches Hinderniß entgegen, jedoch nicht ein solches, welches die Sicherung des bäuerlichen Bestzes unmöglich machte. Eine Veräußerung solchen Landes und die Verwaltung des dafür gelösten Capitals würde allerdings auch bei der exactesten Controle, doch nicht vor möglichen Verlusten und somit Alterirung der Stiftungen sichern, wäre daher zu verwerfen. Gestattet man dagegen die bestimmte Gesindezahl auf Erbzins zu vergeben unter jedesmaliger Prüfung des Ritterschafts-Comité's, soweit es die Familienstiftungen betrifft, und der resp. Organe der Staatsregierung in Betreff der Widmen, so erreichte der Bauer eine eben so gesicherte Lage, als ob er gekauft hätte und würde zudem den Vortheil haben, ohne Capitalauslage kaufen zu können. Aus letzterem Grunde wäre auch bei Privatgütern die Einführung des Erbzinses in Bezug auf Gesinde zu gestatten. Auf Widmen hätte der Erbzins sogleich zu beginnen; für die Majorate könnte man, um deren Nutznießer nicht im Vergleich zu dem Privatbesitzer, dessen Bauernlandverkauf nicht obligatorisch ist, zu benachtheiligen, andrerseits aber auch um dem einstigen Uebergange des ganzen Bauernlandes in Eigenthum resp. Erbzins nicht beständige Schranken in den Weg zu stellen (weil präsumtiv beim Majoratsbesitzer nie die drängende Nothwendigkeit eintreten dürfte, Zeitpacht in Erbpacht umzuwandeln) — die Bestimmung treffen, daß die Erbpachten in dem Zeitmoment eingeführt werden müssen, wo die Hälfte des als Bauernland qualifisirten Arealis auf den Privatgütern bereits alienirt sein würde, ohne daß es jedoch verboten wäre, sie auch früher einzuführen, wenn der Majoratsbesitzer es wünscht. Eine künftige den Zeitpreisen entsprechende Steigerung des Erbcanons könnte immer da eintreten, wo ein solcher Zins wegen Aussterbens der Familie des Erbzinsmannes oder gesetzlicher Privationsgründe expirirte.

Zur Erleichterung von Bauernlandverkauf wäre es wohl sehr wünschenswerth, wenn die Creditbank ein emendirtes auf den kleinen Grundbesitz anwendbares Taxationsprincip aufstellen würde.

3. Zum Gedeihen des Bauernstandes und damit auch des ganzen

Landes müßte der Grundsatz festgehalten werden, daß ein Gesinde nicht unter einer gewissen Größe theilbar sei, etwa 70 Poststellen Land mit Hineinrechnung der Wiesen, es sei denn, daß das Gesinde bereits jetzt kleiner wäre. Denn es ist einleuchtend, daß zu kleine Wirthschaften verhältnißmäßig zu viel Gebäudeaufwand erfordern, daß zu kleine landwirthschaftliche Unternehmungen ihre Inhaber nicht genügend ernähren und damit Proletarier erzeugen, während es keine Anomalie ist, daß eine besitzlose Knechtszahl neben den Wirthen besteht; denn nur wo der Wirth behäbig ist, kann er auch seinen Knecht gut lohnen. Wohin wir sehen wollen, belegen dies Beispiele anderer Länder. Dürftig ist ein großer Theil des Bauernstandes trotz eignen Besitzes in Frankreich, im südwestlichen Deutschland, wo der Parcellirung keine Grenze gesteckt ist, dagegen wohlhabend in Westphalen, Holstein, Bayern u., wo die Bauernhöfe theils gesetzlich, theils usuell eine bestimmte ansehnlichere Größe haben.

Um auf der andern Seite dem Grundherrschaft nicht Opfer aufzuerlegen, welche das angestrebte Ziel keinesweges erheischt, müßte festgestellt werden, daß

4. aller Wald dem Grundherrschaft verbleibt, bis auf die als Gesatz von Weide abgetheilten Parcellen. Denn Wald rentirt sich nur in größern Complexen; zudem wäre die Gefahr naheliegend, daß die den Gesinden zugetheilten Waldtheile von deren Inhabern doch über kurz oder lang ruinirt würden, also auch aufhörten, das nöthige Holz zu liefern und im Ganzen Waldmangel erzeugten, wogegen der Bedarf des Gesindes immer käuflich zu erstehen sein wird da, wo überhaupt Wald existirt

5. Die Gemeindefasten verbleiben unalterirt den Gesinden. Bei der Militair-Quartierung gebietet dies die Localität. Begebau und Podwoddenstellung könnte der Hof nur mit viel größern Opfern und Beschwerden leisten, als die Wirth, welche ohnehin schon des Ackers wegen im Verhältniß mehr Pferde halten müssen. Denn während in der größern Wirthschaft ein Arbeitspferd auf 20 und mehr Poststellen genügt, kann der kleine Landwirth auf 40 Poststellen nicht mit 2 Pferden durchkommen. Auch wäre die früher erwähnte Weidezuthheilung ohnehin ein Opfer, das der Hof den Bauern zum Besten der von ihnen zu leistenden Gemeindefasten bringt, da die Landwirthschaft des Gesindes an und für sich mit weniger Weideland auskäme.

6. Müßte es den Gutsherrn freistehn, Bauernland auch an andere Personen als Bauern zu verkaufen, falls solche in die Gutsgemeinde eintreten; in einem festzustellenden Maximalmaß auch an jede

sonstige Person, welche die Parcellen zur Anlage von Fabriken, Mühlen 2c. oder kleinen Ländchen in der Nähe größerer Städte benutzen wollen, um der Hebung der Industrie nicht Hindernisse in den Weg zu legen, während die Abtheilung solcher Parcellen den Ackerbau nicht wesentlich beeinträchtigen würde.

Die Feststellung des obligatorisch zu verpachtenden oder veräußerlichen Bauernlandes würde am passendsten von den Kreisgerichten controlirt werden können, welche ohnehin mit den agrarischen Verhältnissen am bekanntesten sind, ohne daß indessen durch diese vorläufige Feststellung ein etwa später dem Hofe passend erscheinender Umtausch ausgeschlossen wäre; dagegen würden zur Corroboration der Verkäufe von Bauernland eher die Oberhauptmannsgerichte die geeigneten Behörden sein, da diese mit dem Hypothekewesen des ganzen Gutscomplexes betraut sind. Wünschenswerth wäre dabei die Exportirung einer geringeren Taxe in Bezug auf alle den kleinen Grundbesitz betreffenden Rechtswahrnehmungen, sie mögen Kauf, Erbschaft, Concurs und dergl. zum Gegenstande haben, weil die gegenwärtige Gerichtstaxe der Oberhauptmannsgerichte außer Verhältniß zu den kleinern Vermögensgegenständen stände.

Dies sind meines Dafürhaltens die Grundzüge, auf welche die neue Agrarverfassung basirt werden müßte.

Emil Lieven.

Die Liven und ihre Klagen.

Unter diesem Titel bespricht ein Aufsatz in Nr. 109 der deutschen Petersburger Zeitung die am furländischen Ostseestrande auf den Gütern Donzungen und Popen wohnenden Liven und ruft um Hülfe für den kleinen nur etwa 2100 Menschen noch starken Ueberrest eines Volkes, von dem Livland seinen Namen habe und welches in Gefahr stehe ganz zu verschwinden. Wie die Auerochsen im Walde von Bialovice allein noch gehegt würden, aber keine Ueberstiedelung in andere Gegenden vertragen — (sehr natürlich, weil man in keinem der Orte, wo man solches versucht haben mag, ihnen völlige Unge störtheit in so großen Wäldern schaffen konnte) — eben so würden die Liven ihre Nationalität gänzlich einbüßen, wenn man sie aus ihren jetzigen Wohnsitzen verdränge. „Jetzt ist man besorgt, daß auch ein harmloses Fischervölkchen in der Verzweiflung, wenn ihm kein Schutz zu Theil wird, den Wanderstab ergreift, um nicht von noch größeren Lasten als bisher gedrückt zu werden“ — sagt der Verfasser jenes Aufsatzes, Herr Kunif. Wir hätten gewünscht, daß derselbe sich zuverlässigere Kunde von dem wahren Thatbestande geschafft hätte als diejenige gewesen sein muß, von welcher er ausgegangen. Von unerträglichem Druck, von Verzweiflung, von mangelndem Schutz würde er dann nicht gesprochen haben, ganz andere Motive als Verzweiflung über unerhörten Druck, ganz andere Ziele als Erleichterung einer harten Lage walteten in der von ihm besprochenen Angelegenheit — 1861 — ob, und an obrigkeitlichem Schutze

hat es den angeblich Bedrückten durchaus nicht gefehlt, sie haben ihn genossen bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit, d. h. bis zur unabwiesbaren Ueberzeugung, daß sie keines bedürften, ja daß es rechtlich und thatsächlich unmöglich sei sinnlose Prätenstionen zu verwirklichen. Wir brauchen hier nur den Namen eines Mannes zu nennen, den nicht bloß die „Großherren“ in den Ostseeprovinzen, sondern eben so auch die kleinen Leute als einen Schützer Aller, welche er irgend für unterdrückt erachtete, rühmen, der auch mit der erforderlichen Macht zu helfen und zu schützen ausgerüstet war, und welcher — der Fürst Suworoff, damals Generalgouverneur der Ostseeprovinzen — dennoch sich davon überzeugete, daß die Beschwerden, die Herr Kunik jetzt ohne Zweifel deswegen vertritt, weil er sie als wirklich und rechtlich vorhanden erachtet, in Wahrheit einen ganz anderen Thatbestand hatten. Wir brauchen hiebei noch nicht einmal daran zu erinnern, daß es gesetzlich dem Grundherrn von Dondangen vollkommen freistand, nach Ablauf der Pachtcontracte mit den livischen Pächtern ihnen neue, sei es auch, wir werden sehen in welchem Maße, höhere Bedingungen zu stellen und wenn sie nicht darauf eingehen wollten, die Bauernhöfe an andere Pächter zu vergeben; wir brauchen nicht hervorzuheben, daß, wenn der kurländische Bauer persönlich frei ist, das Correlat dann nicht etwa in der Gebundenheit des Grundbesizers an ihn besteht — von diesem Allen können wir ganz absehen, denn es handelt sich im vorliegenden Falle gar nicht oder nur ganz beiläufig um diese Frage. Man mag immerhin, wenn Herr Kunik die Ansicht hegt — sie ist eigentlich nicht recht aus seinem Aussage zu ersehen, man sieht nur er will eine Aenderung, aber nicht welche — daß eine Erleichterung des vollen Eigenthumserwerbes an adeligen Landgütern oder deren Theilen wünschenswerth sei, damit übereinstimmen; wir bekennen uns offen zu der Meinung, daß es erforderlich, aber auch vollkommen ausreichend sei, die der freien Bewegung der Personen und dem Erwerbe an Landbesitz entgegenstehenden Schranken thunlichst weit zu öffnen.

Die Bauern der Ostseeprovinzen, bald schon ein halbes Jahrhundert persönlich frei, seit mehr als einem Decennium in Kurland*) gesetzlich, wie früher schon thatsächlich, vollkommen unbehindert ihre Gemeinden zu verlassen und in die Stadtgemeinden einzutreten, ja selbst in andere Gouvernements überzusiedeln, die Bauern, sagen wir, brauchen daher nicht mit besonderen, anderweitig unumgänglichen Opfern aus den Fesseln einer

*) Die bezüglichlichen Verhältnisse der anderen beiden Provinzen sind uns nicht so speciell bekannt und wir wollen uns daher vor Ungenauigkeiten hüten.

rechtlosen, jetziger Staatsbildung nicht mehr entsprechenden Leibeigenschaft gelöst zu werden, sie haben allerdings, wie die anderen Staatsbürger, Anspruch auf ungehinderte Verwerthung ihrer Kräfte und angemessene Anlegung ihres Vermögens, nicht aber auf Prämien aus dem Vermögen der Gutsbesitzer oder sonst Reicheren. Wir können hiebei anführen, daß der nächste furländische Landtag sich mit der Frage beschäftigen wird, unter welchen Modalitäten das Privilegium des Indigenatsadels auf den ausschließlichen Erbbesitz von Rittergütern und deren Theile zu modificiren sei. Tritt hiernach, wie wir hoffen, eine allen Ständen, und nicht blos dem Bauern zu gute kommende zweckmäßige Aenderung der jetzigen Geschlossenheit des Landbesitzes ein, so geschieht es nicht als Buße für die vom Schwertorden vor sieben Jahrhunderten begangenen Sünden, sondern in richtiger Erkenntniß der Unverträglichkeit absoluten Stillstandes mit den Anforderungen einer politisch wie ökonomisch vorschreitenden Zeit. Ja es würde diese anscheinende Neuerung kaum eine solche, sondern nur die Wiederherstellung einer erst unlängst geschwundenen Berechtigung der andern Stände sein, denn der 99jährige Erbpandbesitz, das Surrogat des Eigenthums an adligen Landgütern für nicht zur Adelsmatrikel gehörende Personen, bestand in Kurland rechtlich und thatsächlich bis zum Jahre 1830, wo die Aufhebung desselben wenigstens dem furländischen Indigenatsadel damaliger Zeit durchaus nicht genehm war. Jetzt wird man, so scheint es uns, andere, weniger auf juridische Fiktionen hinauslaufende Formen zu dem in Rede stehenden Zwecke wählen müssen und daran gut thun, in eigenem richtig verstandenem Interesse.

Man kann hiebei ganz wohl freisinnigen Anschauungen huldigen, ohne mit den im vorliegenden Aufsätze ausgesprochenen oder angedeuteten sonstigen Meinungen und Wünschen zu sympathisiren, am allerwenigsten wenn der Verfasser uns zumuthet, aus den von ihm citirten Schriften über baltische Bauernverhältnisse, besonders aus der bereits satzsam gewürdigten, von thatsächlichen Unrichtigkeiten erfüllten Brochüre: „Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland, 1860“ unsere Ansichten zu bilden oder auf jene Darstellungen deswegen etwas zu geben, weil die Autoren, „möge man von ihnen sagen was man wolle, doch wenigstens keinen gewaltsamen Umschwung der Dinge predigen.“ Nun das ist allerdings ein höchst bescheidenes Lob für einen hiesigen Schriftsteller, wenn man ihm nichts weiter nachzurühmen weiß, als daß er nicht offene Revolution predige! Ob aber nicht aus der Tendenz und den Worten einer oder der andern dieser Schriften bald offener

bald verdeckter der Wunsch nach einer Uebertragung des Eigenthums der „Großherren“ auf die Bauern hervorleuchte, ob die bezüglichen Schriften in wohlwollender Absicht oder aus ganz anderen Beweggründen verfaßt seien, können wir ohne weiteres dem Urtheile der Leser überlassen. Wir haben es nicht mit jenen, in Gehalt, Tendenz und dem Gegenstande sehr verschiedenen Schriften zu thun, von denen sich ohnehin eigentlich nur die bereits oben erwähnte speciell auf Kurland bezieht. Daß Herr Kunik die Opfer, welche er von den jetzigen Gutseigenthümern erwartet, als eine Buße, als Entgelt der Eroberung und sonstiger vor Jahrhunderten vorgefallenen Sünden aufzufassen scheint und sie mit der nothwendigen Sühnung eines durch den schon vor 300 Jahren untergegangenen Ordensstaat an den Ureinwohnern desselben verübten Unrechts in Zusammenhang bringt, dünkt uns keine richtige Motivirung, indessen ist darüber schon anderweitig zur Genüge verhandelt worden. Gefühlspolitik vermag historische Gestaltungen nicht umgeschehen zu machen; die Weltgeschichte läßt sich nicht zurückschrauben. Auch das Gewordene hat seine Berechtigung und historisches Unrecht könnte häufig nur durch weit größeres zum Ausgangspunkte zurückgeführt werden.

Beiläufig wollen wir zu erwägen geben, daß im Laufe der Jahrhunderte unverhältnißmäßig mehr Land unter deutschem Besitze hier der Cultur unterworfen, als vor 700 Jahren bebaut vorgefunden worden ist. Namentlich in den letzten 30 Jahren, seit dem großen Aufschwunge der Landwirthschaft durch Fruchtbau in Mehreldern und durch Zinspachten ist vielleicht der dritte Theil des jetzigen Ackerbodens, und mehr, „zugerissen“ worden, also nicht durch das Schwert erobert, sondern nutzbar gemacht durch baar bezahlte Arbeit. Daß aber schon beim Ende des Ordensstaates solche Cultur als gültiger Besitztitel erwähnt wird, sie also auch damals in nicht zu spärlichem Verhältnisse vorhanden gewesen sein kann, lehrt der 13. Punkt des Sigismund-Augustischen Privilegii vom 28. Novbr. 1561: „Quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita, primi occupantis, iuxta iuris communis ordinationem, manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset ac alius ea abunde possedisset legitimeque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur tueaturque.“

Und wo soll man anfangen, wenn man alles irgendwo eroberte Land den früheren Besthern zurückgeben wollte? wo endigen? In Ostindien etwa bei den Erben des Großmoguls, oder bei denen der durch ihn ent-

thronten Regentenfamilien? Aber auch dies waren Eroberer. Wo fängt die ureigentliche Legitimität hier und in ähnlichen Fragen an? Warum giebt man jetzt nicht, anstatt sich mit der Construction eines mexicanischen Thrones den Kopf zu zerbrechen, das ganze Land einfach den Nachkommen des Montezuma zurück? Sie existiren ja noch als spanische Grafen. Die polnische Propaganda vindicirt für ihr neu zu construirendes Reich alle Landschaften, die jemals zu dem alten, hauptsächlich an seinen eigenen Sünden untergegangenen Anarchiestaate gehört hatten, ohne Rücksicht auf spätere oder frühere Beherrscher oder Bewohner jener Provinzen. Galizien wird reclamirt, unerachtet es doch früher ein russisches Theilsfürstenthum war, das Herzogthum Preußen, weil die Polen dort die Herrschaft des deutschen Ordens über nichtpolnische Urvölker vorübergehend beseitigten, deutsche Städte wie Danzig, Elbing und andere sollen polnisch werden, weil sie einmal mit Polen in staatlicher Verbindung gestanden, Schlessen weil es einmal piastischen Herzogen gehorchte. Daß aber Preußen und Schlessen, wie ein beträchtlicher Theil von Posen, durch deutsche geistige Bildung, in christlicher Arbeit, durch Sacke und Pflugschar in deutschen Händen zu den blühenden Ländern geworden wie wir sie jetzt erblicken — das kommt jenen Nationalitätsschwindlern dabei gar nicht oder wohl nur als größerer Anreiz in den Sinn. Mit demselben Rechte könnte es eines schönen Tages irgend welchem alterthümelnden Gelehrten einfallen, einige der russischen Conventionsamts am schwarzen Meere für den deutschen Bund zu vindiciren, weil dort zur Zeit der Völkerwanderung das urdeutsche Volk der Gothen saß.

Von solchen Chimairn ganz absehend, machen wir darauf aufmerksam, daß bei Beurtheilung vergangener Zeiten auf ihre Rechtsanschauungen, auf den guten oder bösen Glauben zu sehen ist, in welchem die Handelnden sich befanden. Die Bezwingung und Knechtung rechtloser Heiden galt noch viele Jahrhunderte nach der Stiftung des Schwertordens nicht blos für erlaubt, sondern für christlich fromm und verdienstlich. Jedermanns Hand war überhaupt in jener feinen Zeit wider jedermann, unter Christen eben so sehr wie unter den durch sie bekämpften heidnischen Urvölkern, welche hinwiederum gegen einander und mit ihren Nachbarn sich eben so heftig bekriegten und aus ihren Bohnstücken verdrängten, als wenn sie in regelrechtester Weise wären gekauft worden. Die Seeräuberei insbesondere, welche die baltischen Ureinwohner in großartigem Maßstabe trieben, scheint ein vorzugsweise heidnischer modus acquirendi zu sein. Wo sie, wie bei den Vitalienbrüdern und den Flkubsticern, in fast staatlicher Organisation

austrat, gehörte sie jedenfalls mehr zur „bürgerlichen Nahrung,“ während der Raubritter, zur Ausgleichung, in „nobler Passion“ die Landstraßen unsicher machte. Wollen wir den Maßstab jetziger Moralität — auf welche in politischen Fragen sehr stolz zu sein wir übrigens auch nicht immer besondere Ursache haben — an längst vergangene Zeiten legen, so dürften wir mit gar wunderlicher Eile messen. Und wer ist bei uns der zu restituierende richtige Repräsentant des Urbesizers eines, zur Zeit der deutschen Eroberung vielleicht noch gar nicht bewohnten, geschweige denn cultivirten Landstückes? Wer kann heute — zumal unter den Ureinwohnern selbst — vielfache Kämpfe stattgehabt und sie einander mehrfach von ihren alten Sitzen verdrängt hatten, was gewiß auch mit der Liven, Kuren und Letten jener Gegend der Fall gewesen — als Erbe der zu jener Zeit als wahre und legitime Eigenthümer zu Erachtenden anerkannt werden? Ist es der jetzige Pächter eines Gutes, der es doch aus ganz anderem Rechtstitel, vielleicht erst seit dem letzten Georgtage innehat? Und warum soll denn dieser vor seinen Dienstboten also bevorzugt werden, welche doch derselben Nationalität angehören und ganz eben so sehr Nachkommen jenes alten lettischen oder livischen Häuptlings sein mögen, der aus seinem Eigenthume durch den Schwertrittter verdrängt zu sein hypothetisch gedacht wird? Oder soll man das den jetzigen Gutsherren zur Sühne eines vor 700 Jahren durch Andere an Anderen begangenen Unrechts abzunehmende Land — am Einfachsten wohl auch ohne Rücksicht auf die darauf eingetragenen, von einem Nachfolger des Eroberers, also von einem unberechtigten Usurpator contrahirten Schulden — unter die Letten, bezüglich Liven nach der Kopfszahl vertheilen?

Doch genug und wohl schon zu viel über die Unmöglichkeit, ja Verfehrtheit einer auf eigenbeliebige Hypothesen und sentimentale Unrechtfertigkeit gebauten Restauration; wir wenden uns zu einer actengetreuen Darstellung der Thatfachen, welche den Schmerzensschrei der ohne rettende Intervention ersterbenden livischen Nationalität hervorgerufen haben.

In Folge ausdrücklicher obrigkeitlicher Anordnung sollten in Kurland schriftliche, beim Gemeindeggerichte corroborirte Contracte mit allen Gutsdespächtern geschlossen werden. Nachdem die livischen Pächter durch die Dondangensche Gutsverwaltung dazu aufgefordert und ihnen im Herbst 1858 noch vor dem gesetzlichen Kündigungsstermine (Martini) angedeutet worden, daß das bisherige Pachtverhältniß im nächsten Georgentermine durch gehörige schriftliche Vereinbarungen ersetzt werden müsse, stellten sie

im nächsten Jahre, als ihnen vor dem Georgentage die neuen Contracte vorgelegt wurden, jene im vergangenen Jahre gegen sie geschehene Erklärung der Gutsherrschaft gänzlich in Abrede. Letztere kündigte nunmehr den Pächtern streng formell zu Martini 1859 vor dem Gemeindeggerichte, damit sie zum nächsten ökonomischen Jahre formmäßige Contracte abzuschließen sich genöthigt sähen. Als ihnen im Februar 1860 die neuen Contracte vorgelegt wurden, erklärten sie, sich die Sache überlegen zu wollen, führten aber statt dessen, in großer Anzahl, Beschwerde beim Generalgouverneur. Aus den genänten, in Folge dessen angestellten Untersuchungen hat sich ergeben: daß der Sohn eines livischen Gesindepächters im Namen der Strandwirths eine Beschwerdeschrift verfaßt hat, deren Unrechtfertigkeit, so wie die der Beschwerden anderer Strandwirths sich theils sofort durch den widerstimmigen Inhalt (wie z. B. daß der Generalgouverneur die ganze Strandgegend abkaufen und von sich aus mit den Beschwerdeführern contrahiren solle) theils dadurch herausstellte, daß jener Supplicant, obgleich er selbst sich viel Mühe zur Sammlung von Theilnehmern gegeben, auch im Namen von Personen geklagt hatte, die ihm keinen Austrag dazu ertheilt, ja sogar für Gutsbeamte, welche die Nugnießung ihrer Gesinde als Lohn, ohne alle Zahlung oder Leistung an den Hof, genießen und daher weder Anlaß noch Willen zur Klage haben konnten; daß ferner die einzige neue Forderung, welche die Gutsherrschaft erhoben, in der Stellung eines Mannes auf 14 Tage im Jahre zu den Waldarbeiten, so wie in der Anfuhr von Baumaterialien und Stellung eines Arbeiters zu den Bauten der Doctorats und Lazareths bestanden hatte. (Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß jener Waldarbeiter durch eine ordnungsmäßige Forstverwaltung nöthig geworden war, welche freilich den Liven durchaus nicht behagte, weil sie das Holz für ihre Gesinde nicht mehr ganz nach ihrem Belieben, sondern auf Anweisung der Forstverwaltung nehmen sollten, wo sie sich denn beklagten, daß die Entfernung von — 3 Wersten zu groß sei).

Der Hof Dondangen zahlt für Arzt- und Apotheke zum Besten der Bauerschaft aus seinen eigenen Mitteln jährlich eine beträchtliche Summe; das Anverlangen, daß die Bauerschaft für diese ihr zu gute kommende ärztliche Hülfe eine sehr geringfügige Arbeit leiste, war somit eben kein unbilliges. Von dem anfänglichen Verlangen, daß die Bauerschaft die Zäune der Pastorats machen solle, ist der Hof später zurückgetreten. Die Pacht für die größten Strandgestnde beträgt jährlich 57 Rbl. 75 Kop., und geht bis auf 9 Rbl. 75 Kop. für die kleineren herab. Abgesehen

davon, daß die Gutsherrschaft in ihrem unbezweifelbaren gesetzlichen Rechte gewesen wäre, weit höhere Pachtsätze zu verlangen, wenn sie dieselben erzielen konnte, ist nach genauer Untersuchung anerkannt worden, daß die in den neuen Pachtcontracten geforderten Leistungen nichts weniger als hoch seien. Dessen ungeachtet erklärten sämtliche Strandwirthe, vier ausgenommen, daß sie die Contracte nicht annehmen, auch nicht die frühere Frohne, ohne Pachtzahlung, leisten, überhaupt ihre Gesinde für kein Geld und unter keiner Bedingung behalten, sie aber nur dann wenn sie mit Gewalt ermittirt würden, räumen wollten. Es blieb also nun doch offenbar nichts weiter übrig als diese gerichtliche Ermittlung. Da, als die Liven sahen, daß ihre Hoffnungen auf irgend welche Widerrechtlichkeit zu ihren Gunsten oder auf die Verwirklichung ihnen anderswoher gemachter Verspiegelungen nicht zum Ziele führten, vielmehr neue Pächter sich zu den Gesinden drängten, wollte wenigstens ein Theil der Widerspänstigen nachgeben. Es war zu spät, man konnte die neu geschlossenen Contracte nicht zu Gunsten von Menschen brechen, die wahrlich längere langmüthige Nachsicht nicht verdienten. Wie wenig Anlaß aber zu der Behauptung des hier besprochenen Aussages vorhanden, als ob es die höchste Zeit sei, der Austreibung des Restes der Liven aus ihren alten Sizen vorzubeugen, ergibt sich einfach aus der Erwägung, daß die neuen Pächter zum größten Theile wieder Liven sind, zum kleinsten Theil aus der Dondangenschen Gemeinde, während ein einziger aus der Popenschen eingewandert ist, und zwar ein Live. Ausgewandert ist thatsächlich kein Einziger, die früheren Pächter sind, so weit sie nicht beibehalten worden, als Dienstboten (Knechte) oder in sonstigem Erwerbe in ihrer alten Gemeinde und Heimath verblieben. Wenn sie in eigener Verblendung ihre gesicherte bisherige Existenz aufgegeben, so ist jedenfalls nicht die Dondangensche Gutsverwaltung dieserhalb anzuklagen, die livische Bevölkerung ist ganz unverändert geblieben, da wie gesagt buchstäblich niemand ausgewandert ist und keine weitere Veränderung vorgefallen, als daß ein Theil der Liven, der früher zu den Dienstboten gehörte, Pächter geworden an Stelle derer, die ihre Pachten aufgegeben. Die ganze Bewegung war eine künstlich hervorgerufene, von Geseß, Billigkeit, ja von dem einfachsten Rechtsgefühl verlassene, und es weisen nicht undeutliche Spuren darauf hin, daß sie von außen her, durch Personen, die wahrlich kein Interesse an livischer Nationalität hatten, in Dondangen importirt worden war.

Hiernach wird sich denn ermessen lassen, was von der Sache zu halten

sei, die in der St. Petersburger deutschen akademischen Zeitung eine so warme Vertretung gefunden hat. Wir sind überzeugt, daß wenn der berühmte Akademiker, welcher hier aus humaner Absicht und lebhafter Theilnahme an einer ethnographischen Seltenheit für die Träger derselben Partei genommen, eine größerhistorische Abhandlung schrieb, er die Quellen dafür sorgfamer prüfen und die unzuverlässigen nicht für so maßgebend erachten wird, wie es ihm offenbar mit denjenigen paßt ist, die er seinem Zeitungsartikule zu Grunde gelegt hat. Indem wir daher einige andere uns als unrichtig erscheinende Partien desselben übergehen, weil ihre eingehende Würdigung uns weiter führen würde, als für den unmittelbaren Zweck der richtigen Darstellung einer bestimmten Thatsache und der Bekämpfung des unberechtigten Nationalitätenprinzips erforderlich, wenden wir uns schließlich nur noch zu einer Bemerkung des Herrn Kunik, welche in auffälliger Uebereinstimmung mit anderseitigen Angriffen ähnlicher Tendenz (die überhaupt mit dem hier besprochenen Artikle nicht ohne Zusammenhang zu stehen scheinen) gegen die protestantische Geistlichkeit gerichtet ist. Herr Kunik findet es tadelnswerth, daß dieselbe wenigstens zu der Zeit, als die livische Bevölkerung am kurischen Ostsee-Strande noch stärker war als sie jetzt ist, wo sie höchstens 2100 Menschen betrage, nichts für die Pflege dieser Nationalität gethan, weder die Bibel noch irgend ein Erbauungsbuch ins Livische übersezt habe &c. Wohl nicht leicht ist ein unberechtigter Vorwurf jemals erhoben worden. Der Verf. führt an, die livische Sprache sei eine eigenthümliche, kein bloßer Dialekt der estnischen. Nun fragen wir: wo und wie sollten denn die lutherischen Prediger diese ganz absonderliche Sprache studiren? Hülfsmittel, Bücher, Lexica gab es keine, noch vor wenig Jahren existirte kein einziges gedrucktes livisches Buch. Es sollte also der Geistliche, zu dessen Kirchensprengel jene auf Kosten der übrigen seelsorgerischen Berrichtungen zu erhaltenden Reste einer Nationalität gehören, von der ja Livland den Namen führt, (was freilich der hauptsächlichste, wir zweifeln ob ein ausreichender Titel zu so großem Ansprüche sein dürfte,) oder eigentlich es sollten die bezüglichlichen Prediger von Dondangen und Popen, (denn in heiden diesen Gütern wohnen die Liven), unter denselben, einem kleinen Theile ihrer Gemeinden, in einem ihrer Dörfer Wohnung aufschlagen, mit jahrelanger Mühe neben ihren anderen Berufsarbeiten eine Sprache ganz vollkommen erlernen, nur um den sie Sprechenden in derselben einige Bücher, die eben auch nicht so leicht von einem auch noch so sehr Sprachkundigen ausgearbeitet werden, zu liefern,

Bücher, die aber bereits in einer anderen Sprache vorhanden sind, welche jenem verschwindend kleinen Volksüberreste ganz geläufig ist. Ja wenn die livische Sprache die einzige wäre, welche die jetzigen Träger jener einst zwar mehr, aber auch niemals stark verbreiteten Nationalität sprächen, und ohne deren Kenntniß ihnen überhaupt nicht Christenthum, Sittengesetz und Bildung vermittelt werden könnte! Aber die Liven am kurischen Ostsee-Strande sind ein zweisprachiges Volk, wie noch manche andere in Europa, welche nicht bloß von einer gebildeteren Nation unterjocht, sondern in unentwickelten eigenen Organisationen angetroffen worden; so die Zakonen im Peloponnes, ein Theil der Albanesen und Schkyvitaren, zu geschweigen der versprengten, nur noch in häuerlichen Schichten erhaltenen Reste älterer und untergehender Nationalitäten in der Schweiz u. a. D. Schon im Alterthume finden wir zweisprachige barbarische Völker, z. B. auf dem Athos. Thucydides erwähnt ihrer in der Geschichte der Peloponnesischen Kriege lib. IV. cap. 109. Unsere Liven sprechen durchweg nicht bloß livisch, sondern auch vollkommen geläufig lettisch, und beginnen nur in frühesten Kindheit mit dem ersteren. Es wäre also sehr unersprißlich gewesen, wenn die protestantischen Geistlichen der Pastorate Irben und Angermünde erst livisch hätten lernen und dann darin Bücher schreiben wollen, welche in einer anderen, ihren Pfarrkindern völlig geläufigen Sprache schon existirten. Welches Recht hat denn überhaupt eine nur von einem so winzigen Bruchtheile der Erdbevölkerung gekannte Sprache auf die Erschaffung ihrer Literatur durch Gelehrte aus einer anderen Nation? welchen Zweck soll eine solche Literatur erfüllen? doch unmöglich den, daß ein paar Gelehrte als Kenner derselben gerühmt werden. Eben so wenig hat eine Nationalität von etwa 2000 Köpfen — angenommen sogar, sie sei vor ein paar Jahrhunderten doppelt und dreifach so groß gewesen — irgend begründeten Anspruch darauf, durch fremde Anstrengungen conservirt zu werden. Endlich und hauptsächlich aber: welchen Nutzen haben die Träger dieser Nationalität von solcher Treibhaus Sprachzucht? Wir bekennen uns ehrlich und trotz der nicht undentlich zwischen den Zeilen zu lesenden Strafrede gegen derartige Mißachtung der heiligen und unverjährbaren Rechte jeglicher Nationalität zu der Ueberzeugung, daß das zu nichts Gedeihlichem führende Häufeln winziger Volksthümlichkeiten zu unterlassen sei. Unsere Zeit hat andere Dinge zu thun. Würde das Studium verkommener Nationalitäten und literaturloser Sprachen bloß scharfsinnige Gelehrtenbeschäftigung bilden, so könnte man solch harmloses Vergnügen mit der Achtung, die jeder wohl-

gemeinten Arbeit, auch der uns nicht von besonders praktischem Nutzen erscheinenden, gebührt, um so eher auf sich beruhen lassen, als wir hier leicht arg irren können und selbst das Studium einer von Geschichte und Literatur verlassenen Sprache dennoch etwa für vergleichende Sprachkunde und andere Disciplinen, zu deren richtiger Schätzung eine größere Kenntniß derselben gehört als wir uns ihrer rühmen können, von Nutzen und Wichtigkeit sein mag. Aber in unsern Tagen werden nur gar zu häufig ganz absonderlich eingreifende Vindicationen auf das Princip der Nationalität gebaut. Und derartigen Bestrebungen so viel an uns ist entgegenzutreten, erachten wir unseres Berufs. Wir Deutsche in den baltischen Ländern, ja die sporadisch im übrigen russischen Reiche lebenden, sind hier die Angegriffenen, und ein gleiches Schicksal haben unsere Stammesgenossen fast überall, wo sie mit der Cultur anderer Nationen zusammentreffen, oder wo sie auf nicht urdeutscher, durch treu fleißige Arbeit aber der deutschen Bildung unterworfenen Erde vermischt mit den noch nicht ganz germanisirten Urvölkern sitzen. Anstatt uns für fremde Nationalitäten zu begeistern wäre es, denken wir, an der Zeit, uns unserer eigenen tapferer als bisher zu wehren. An Feinden und Angreifern fehlt es uns nicht; aber: viel Feind viel Ehr!

Wir eilen zum Schlusse. Der oben erwähnte Vorwurf gegen die protestantische Geistlichkeit wird motivirt in den Worten: „Allerdings erlernt „die männliche Bevölkerung dabei im Verkehr mit den Letten die Sprache „der Lettern, doch ist es bekannt, daß die Kinder der Liven öfters lange „Zeit nur ihre Muttersprache verstehen.“ Hiernach müßte man glauben, die weibliche Bevölkerung verstehe stets nur livisch, denn unser Verfasser erwähnt nur der männlichen livischen Bevölkerung als einer solchen, welche von den Letten die Sprache der Lettern erlerne. Und doch wissen wir aus eigener Erfahrung, daß sowol Männlein als Weiblein jener baltischen Liven ein vollkommen geläufiges Lettisch sprechen. Sodann dürfte der Grund, daß „die Kinder der Liven öfters lange Zeit nur ihre Muttersprache verstehen,“ (wenn diese Thatsache wirklich in nennenswerthem Maße richtig sein sollte) unmöglich ausreichen, um daraus die Nothwendigkeit der Kenntniß livischer Sprache seitens der örtlichen Prediger herzuleiten. Denn alsbald wie die livischen Kinder so weit herangewachsen sind, um zum Gottesdienste in die Kirche mitgenommen zu werden oder auch nur die Anfänge religiöser Belehrung durch den Prediger zu erhalten, verstehen sie sämmtlich längst auch lettisch, schon weil die Liven nur hart am Meere auf einem schmalen Landstreifen wohnen und durchweg unmittelbar an lettische Bevölkerung

grenzen. Schwerlich wird man aber, auch wenn man noch so sehr eingenommen für die Erhaltung jedweden Nationalitätenfragmentes ist, mit irgend nur einem Anscheine von Billigkeit das Anverlangen stellen können, daß protestantische Prediger eine ihnen sonst absolut nicht nöthige noch nützliche Sprache lernen müßten, damit sie in derselben zu den kleinen Kindern sprechen könnten, und zwar solchen Alters, in dem noch niemand, wes Standes er sei, den Unterricht eines Predigers zu erhalten pflegt oder desselben noch außer dem häuslichen bedarf.

G. Neumann.

Die Universität.

(Geschrieben gelegentlich der Feier des sechzigsten Jahrestages der Stiftung der Universität Dorpat).

Die Universität ist im Laufe dieses Jahrhunderts öfter und von verschiedenen Seiten her als überflüssig und schädlich angegriffen worden; als überflüssig, weil auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft und Gelehrsamkeit die Mittheilung der Gedanken, die Verbreitung der Kenntnisse und deren Erlernung, in früheren Zeiten vorzugsweise auf mündliche Lehre angewiesen, in unserer Zeit, nachdem das Bücherwesen eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen hat, mittelst gedruckter Schriften sich auf das hinlänglichste bewirken lasse; als schädlich, weil so mancher junge Mann die Akademie, die ihn mit reichen Kenntnissen ausstatten soll, verbummt und noch dazu demoralisirt verlasse. Noch kürzlich schrieb man aus Frankreich: „Les étudiants allemands donneraient une pénible idée de l'état de la civilisation en Allemagne, si la civilisation y était représentée réellement et complètement par la jeunesse des universités.“ An einer andern Stelle heißt es in Betreff der Paukereien und Duellen: „si de pareilles coutumes existaient au Congo, comme on crierait au sauvage!“

Wir wollen hier nicht erörtern, in wiefern und wie weit das eben Angeführte wahr oder unwahr ist; es ist uns darum zu thun, darzulegen, daß die Universität nicht mehr das ist, was sie sein soll, nämlich — eine Schule echter Wissenschaft.

Gehen wir in die Zeit, wo die Universität in ihrer höchsten Blüthe stand, - in die zweite Hälfte des vorigen und in die erste des jetzigen Jahrhunderts, zurück. In der damaligen Zeit hatte sich die deutsche Bildung wesentlich durch zwei tief eingreifende Elemente, die Poesie und die Philosophie, verändert. Die erstere, seit Lessing von den Fesseln willkürlicher und pedantischer Gesetze allmählig befreit und gehoben durch ein, wenn auch noch sehr unvollkommenes; doch desto mehr begeisterndes Studium des Alterthums, hatte in Göthe und Schiller eine ideale Höhe erreicht; die Philosophie hatte von Kant an mit Wegwerfung des alten Dogmatismus das Erkenntnißvermögen selbst bei der Wurzel gefaßt und auch auf die besondern Wissenschaften, vorzüglich auf die Theologie und die Rechtslehre eingewirkt. Hiermit wurde die Periode der sogenannten Aufklärung in Deutschland gewissermaßen vollendet; ist diese Aufklärung durch leichte Köpfe, die sie verflachten, in Berruf gerathen, so sind ihre Folgen doch unermesslich geblieben; nur das Hohle und Dürre derselben ist abgestorben, ihr Lebendiges aber hat edle Sprossen getrieben. Die Poesie und Philosophie jener Zeit wurzeln in diesem lebendigen Grunde derselben, in der Freiheit des Denkens, und sind unvergängliche Denkmäler derselben. Eine Vermittlerin der Poesie und der Philosophie wurde die Philosophie des Schönen oder der Kunst; beider Befreundung zeigte sich besonders auf der Universität Jena und in einer und derselben Person vorzüglich in Schiller: unter dem Schutze des Weimarschen Fürstenhauses und in seinem Sitze entfaltete sich die Blüthe der Dichtung, und in der nahen kleinen Stadt überflog die Philosophie in freiem Schwunge die Grenzen rasch, die ihr gesteckt waren. Wir erinnern nur an Fichte, Hegel und Schelling, die dort ihre erste bedeutende Wirksamkeit hatten. Zur weiteren Ausbildung des philosophisch-dichterischen Geistes in jener Zeit wirkten sehr einflußreich die beiden Schlegel, deren tiefere, mit mannigfacher Literaturkenntniß verbundene Kritik die veralteten Ansichten niederkämpfte; sie und ihre nächsten Sinnesverwandten vermählten jener Bildung zugleich das Romantische und Mittelalterliche, ein geistreiches Gegengewicht gegen die gemeine Seite der Aufklärung, welches bald sogar eine Hinneigung zum Katholicismus erzeugte, zu welchem auch mehrere Stimmführer jener Zeit übergetreten sind. Der Universität Halle war die neue speculativ-ästhetische Richtung zuerst ziemlich fremd geblieben, während sie in Berlin hauptsächlich durch Fichte und die Gebrüder Schlegel unter den Gebildeten schon sehr verbreitet war; mit Schleiermacher und Steffens ist sie dahin verpflanzt worden. Wo sie aber

auch auftrat, wirkte sie auf die begabteren Schüler der Universität begeisternd ein, drängte den mechanischen und handwerksmäßigen Betrieb der Studien, das Zusammenraffen der für die Erkenntniß nur stofflichen Einzelheiten ohne Bewußtsein von dem geistigen Inhalte in den Hintergrund und wies die Lernenden auf das Allgemeine und Geistige hin, auf die Einheit, nach welcher alle echte Wissenschaft strebt. Die Erkenntniß wurde verklärt durch das Licht des Idealen; von dem Boden des freien Ideals aus trieb sie ihre Ranken himmelwärts. Das jugendliche Streben der Wissenschaft jener Zeit *) hatte also einen höhern Charakter der Idealität, als die Wissenschaft der Gegenwart.

Die Universität des Jetzt ist der Tummelplatz der studirenden Jugend, ein Berg, der überstiegen werden muß, um zu Amt und Brot zu gelangen. Die höhere Einheit des Wissens tritt zurück gegen das enge Fachstudium und die Rücksicht auf den vereinzelter Beruf; das Ideale weicht dem Realen und Materiellen. Der Materialismus, der heute in Glorie steht, verweicht die Körper in eben dem Grade, als er die Geister abstumpft, überspannt und verwildert, weil er sie von den heiligen Idealen abzieht. Der Studirende läßt sich von dem Stoffmenschen und dem Materialismus entgeistern; er ist abgefallen von den Genien der Schönheit und der Humanität; das Feuer der Idealität ist verlöscht und hat aufgehört Herzen und Seelen zu läutern.

Aus der Universität der Blüthezeit gingen Fachmänner hervor, die nicht bloß eine oberflächliche ästhetische Bildung hatten, sondern den feinsten Geschmack mit dem schärfsten Urtheil und mit umfassenden und eindringenden Studien, besonders des Alterthums und der Sprachen verbanden. Poesie und Kunst, Philosophie und vorzüglich die Philosophie des Schönen nährten die rein menschliche und ideale Richtung und gingen in ihnen in der vollsten Harmonie auf. Die gründlichste und sorgfältigste Erforschung alles Einzelnen war geädelt durch den über den Inhalt ergossenen Reiz des Ausdrucks und die sinnige Beziehung auf das Allgemeine und Geistige. Sie prägten die Idee in der Wirklichkeit aus, und das ist und bleibt immer das würdigste Ziel der Praxis.

Aus der Universität des Jetzt gehen Fachmänner hervor, deren Fortbildungstrieb gelähmt ist, die Stoffmassen ohne Bewußtsein von dem geistigen Inhalte zusammengerafft haben, Fachmänner, in denen die amt-

*) Wir haben die Bedeutung der Universität jener Zeit ganz in dem Geiste August Böths wiedergegeben, der diesen Punkt in einer vor mehreren Jahren zu Berlin gehaltenen Vortrede vortrefflich erörterte.

sichen Geschäfte den Sinn für Kunst und Wissenschaft schwächen oder gar ertöden, Fachmänner, bei denen Hingebung an Wissenschaft und Kunst der praktischen Fähigkeit Eintrag thut. „Profecto, verum est quod dicunt, hoc tempore in paucis facultatem prompte et expedite latine loquendi inveniri. Ubi reperiuntur qui nusquam haereant, qui nusquam offendant, qui omnia in numerato habeant, ut tota eorum oratio sine ullo impedimento et salebris fluat?“

Wenn auch das, was wir über die Universität des Jetzt und ihre Zöglinge gesagt haben, scharf klingt, so ist es dennoch wahr. Ausnahmen gehören allerdings nicht zu den Seltenheiten, aber die jetzigen sogenannten berühmten Universitäten zehren nur von dem Ruhm einer glorreichen Vergangenheit, und ausgezeichnete Naturen, hervorragende Talente arbeiten sich auch mit geringen Hülfsmitteln empor.

Woran liegt es aber, daß die Universität nicht mehr das ist, was sie sein soll, nämlich eine Schule echter Wissenschaft? Das liegt erstens an den Gymnasien und Vorschulen und zweitens an der Universität selbst.

Betrachten wir den jungen Mann, den Knaben vielmehr, der aus der sichern Beschränktheit des Schullebens auf das nach allen Seiten hin in ungemessene Weiten sich ausdehnende Feld des akademischen Studiums hinübertritt. Hinter ihm liegt das Gymnasium, eine Bürde, die er freude-trunken abschüttelt, die ihn lange gedrückt. Sein Kopf ist im schlimmsten Falle ein Conversationslexicon, worin sich Bruchstücke aus allen Gebieten menschlichen Wissens hant durch einander bewegen. Das Zubiel hat seiner Denkkraft unbehagliche Riegel vorgeschoben; wenn er spricht, verliert er sich in einem Meer von Raisonnements. Was steht ihm bevor? was soll er thun? Er soll — in den meisten Fällen unreif an Körper und Geist — zur Universität gehen, und sich durch Vorlesungen eine klare Au- und Ueberflucht über das zu bebauende und zu erobernde Land verschaffen! er soll für seine Bestrebungen in der Wissenschaft und im Leben Weg und Ziel sich selbst nach sicherer, fester Ueberzeugung abstecken! Dazu ist doch wohl nur der im Stande, der reif an Körper und Geist, der die Hauptbedingungen jedes methodischen Unterrichts genossen und verarbeitet — Anschaulichkeit, Ausgehen vom Nächsten, Bekannten, stufenweise Gliederung durch Vorausnahme des Einfachern, Leichtern und allmähliges Fortgehen zum Schwerern, endlich Aufsteigen vom Einzelnen zum Allgemeinen. Dazu ist doch wohl nur der im Stande, der — um nur bei dem einen, bei der Geschichte stehen zu bleiben — nicht blos chronologische Tabellen auswendig

gelernt hat, sondern dem die Geschichte aus Reihen von Thatsachen allgemeine Resultate entwickelt, in einer bunten Mannichfaltigkeit gegebener Zustände das Gleichartige wie das Entgegengesetzte aufgesucht, an dem scheinbar Zusammenhanglosen den inneren Zusammenhang, die stetigen Uebergänge, die überall sich wiederholenden natürlichen Entwicklungsgesetze aufgezeigt und so auf die vielfältigste Weise seinen Scharfsinn, seine Beobachtungsgabe, sein Inductionsvermögen geübt und angeregt hat.

Die Schuld liegt zweitens an der Universität selbst. Hören wir, was nach Fichte's, Schleiermacher's und Wilhelm von Humboldt's Urtheil die Universität und der Gelehrte sein soll*). Fichte schrieb schon im Jahre 1807 auf Veranlassung des geheimen Cabinetraths Beyme, der die Wissenschaft liebte und förderte und auf Fichte Vertrauen setzte, einen damals amtlich eingereichten, zehn Jahre später im Druck erschienenen Plan zu der zu gründenden Universität Berlin. Es war ihm ganz freigegeben, sich an das Alte und Ueberlieferte nicht zu binden, und er hat von dieser Freiheit um so mehr den vollen Gebrauch gemacht, als es die Aufgabe seines ganzen Lebens und Philosophirens war, die Vervollkommnung der Menschheit zu fördern und diese auf neue Bahnen zum Fortschritt zu leiten. Er hatte früher auf zwei Universitäten, zu Jena und Erlangen, über die Bestimmung des Studirenden und des Gelehrten begeisternde und weitwirkende Vorlesungen gehalten; er hatte von dieser Bestimmung die höchste und würdigste Ansicht und legte sie ohne alle Rücksicht auf Beifall oder Mißfallen dar. Der Gelehrte ist ihm der Bestimmung nach der Lehrer des Menschengeschlechts, soll aber nicht bloß auf das Gegenwärtige, sondern auch auf das Zukünftige sehen, wohin jedesmal das Menschengeschlecht weiter schreiten müsse, wenn es nicht auf dem Wege zu seinem letzten Ziele stehen bleiben oder gar zurückgehen soll, und indem er es nicht auf einmal zu dem Zielpunkte fortreißen kann, sondern es allmählig dahin führen muß, wird ihm der Gelehrte der Erzieher der Menschheit. Der letzte Zweck dieser ist aber die sittliche Veredlung des ganzen Menschen, die nur vom Sittlichen ausgehen kann; also müsse der Gelehrte der sittlich Beste sein und in sich die höchste Stufe der bis auf ihn möglichen sittlichen Ausbildung darstellen: eine Forderung der höchsten Idealität, hinter welcher die Wirklichkeit freilich leider oft zurückbleibt. Ferner ist ihm nur derjenige ein Gelehrter, der durch die gelehrte Bildung des Zeitalters hindurch zur Erkenntniß der

*) Wir folgen auch hier wieder August Böckh.

Idee wirklich gekommen ist oder wenigstens zu derselben zu kommen lebendig und kräftig strebt, obgleich er nicht leugnet, daß sich auch auf anderm Wege zur Idee gelangen lasse: wer nicht zur Erkenntniß der Idee gelangt, ist ihm Gelehrter nur nach dem Schein und der bloßen Meinung. Der Beruf des Universitätslehrers mußte ihm daher dieser sein, die Schüler durch die in ihm mit klarem Bewußtsein ausgebildete Idee zur Empfänglichkeit für die Idee auszubilden. Da nun diese in den verschiedensten Gestaltungen und Wendungen ausgedrückt ist, so erscheint ihm die Universität als eine Bildungsschule der Kunst des freien wissenschaftlichen Berufsstandesgebrauchs, und zwar hauptsächlich in der Art, daß die Wissenschaft dem Lernenden nicht Mittel für irgend einen andern Zweck sei, sondern daß er, in welcher Weise er auch künftig seine wissenschaftliche Bildung im Leben anwende, allein in der Idee die Wurzel seines Lebens habe, nur von ihr aus die Wirklichkeit erblicke und nach ihr sie gestalte, nicht aber die Idee nach der Wirklichkeit. Das ist die Grundansicht Fichte's. Ein Jahr später schrieb Schleiermacher seine gelegentlichen Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn. Sein Urtheil ist um so wichtiger, weil er nicht nur als Lehrer einen weitgreifenden Einfluß auf die Universität geübt, sondern auch etliche Jahre in der höchsten Unterrichtsbehörde gearbeitet hat. Die zum Behuf der Wissenschaft sich freiwillig vereinigen, sagt er, denen kommt es nicht sowohl auf die gehäuften Einzelheiten der Kenntnisse an, die der Staat allein zu achten und für seinen Gebrauch zu fördern pflegt, als auf das Bewußtsein von der nothwendigen Einheit alles Wissens, von den Gesetzen und den Bedingungen seines Entstehens, von der Form und dem Gepräge, wodurch eigentlich jede Wahrnehmung, jeder Gedanke ein eigentliches Wissen ist; so führen sie auch jeden Menschen, den sie sich ähnlich bilden wollen, ist er auch nur mäßig ausgerüstet, gleich auf diesen Hauptpunkt wissenschaftlicher Einheit und Form, sie üben ihn in dieser Art zu sehen, und lassen ihn nur dann, nachdem er sich so festgesetzt hat, noch tiefer in das Einzelne hineingehen, weil er alles wirklich wissen soll im strengeren Sinne, und sonst alles Anhäufen einzelner Kenntnisse nur ein unsicheres Umbertappen ist. Zudem Schleiermacher den Unterschied der Schulen, Universitäten und Akademien erörtert, findet er als Geschäft der Universität, die Idee der Wissenschaft in den edleren, mit Kenntnissen mancher Art schon ausgerüsteten Jünglingen zu erwecken, ihr zur Herrschaft über sie zu verhelfen auf demjenigen Gebiet der Erkenntniß, dem Jeder sich besonders widmen will, so daß es ihnen zur Natur werde, alles aus dem

Gefichtspunkt der Wissenschaft zu betrachten, alles Einzelne nicht für sich, sondern in seinen nächsten wissenschaftlichen Verbindungen anzuschauen und in einen großen Zusammenhang einzutragen in beständiger Beziehung auf die Einheit und Allheit der Erkenntniß, daß sie lernen, in jedem Denken sich der Grundgesetze der Wissenschaft bewußt zu werden, und eben dadurch das Vermögen, selbst zu forschen, zu erfinden und darzustellen, allmählig in sich herausarbeiten. Die Idee des Erkennens, das höchste Bewußtsein der Vernunft als ein leitendes Princip in dem Menschen soll erweckt werden. Schleiermacher zufolge gibt es kein wissenschaftlich hervorbringendes Vermögen ohne speculativen Geist; dieses müsse bewußt oder unbewußt von einer speculativen Richtung der Vernunft abhängen. Für die Universität ist ihm also der philosophische Unterricht die Grundlage von Allem, was dort getrieben wird; und weil eben diese höchsten Ansichten vorzüglich mitgetheilt werden sollen, und zwar auf die individuellste Weise, so müssen sie auch in ihrer Differenz von allem, was gleichartiges neben ihnen besteht, dargestellt werden, daher auf und zwischen Universitäten vorzüglich die philosophischen Streitigkeiten ihren Platz haben und auf ihnen vornehmlich die philosophischen Schulen sich bilden. Aber der wissenschaftliche Geist als das höchste Princip, die unmittelbare Einheit aller Erkenntniß, sagt Schleiermacher, kann nicht etwa für sich hingestellt und aufgezeigt werden in bloßer Transcendentalphilosophie, gespensterartig — nur in ihrem lebendigen Einfluß auf alles Wissen läßt sich die Philosophie, — nur mit seinem Leibe, dem realen Wissen zugleich läßt dieser Geist sich darstellen und auffassen; daher werden auf der Universität auch Kenntnisse mitgetheilt. Wilhelm von Humboldt hebt ganz besonders hervor, daß die Behörde des öffentlichen Unterrichts die Beförderung der allgemeinen Bildung ins Auge zu fassen, dafür zu sorgen habe, daß die wissenschaftliche Bildung sich nicht nach äußeren Zwecken und Bedingungen einzeln zersplittere, sondern vielmehr zur Erreichung des höchsten Allgemeinmenschlichen in einen Brennpunkt sammle.

Gehen wir nun zu Fichte zurück, so sehen wir, daß er mit seiner eigenthümlichen starren Folgerichtigkeit einen Plan entwirft, vermöge dessen er vieles von der Universität ausschließen muß, namentlich die Theologie; er gelangt dahin, daß er mit einer fast naiven Ausschließlichkeit für den Beginn einen einzigen philosophischen Lehrer fordert, außer welchem kein anderer auf die Entwicklung des Lehrlings zum Philosophiren Einfluß haben soll, daß er alles auf Encyclopädien als die ersten Grundlagen jeder Wissenschaft zurückführt und daß Prüfungen, wenn auch, wie er sagt, nicht im

Geiste des Wissens, sondern im Geiste der Kunst, und Conversatorien eine sehr bedeutende Rolle bei ihm spielen, welche letzteren doch, wenn sie auch sehr wichtig sind, wie nun einmal die Lehrverhältnisse schon seit Plato und Aristoteles sich gestaltet haben, nicht als die vorwiegende Lehrform gelten können. So empfahl denn der freisinnigste Mann seines Zeitalters einen Organismus der höchsten wissenschaftlichen Anstalt, der in den größten Mechanismus und Zwang für die Wissenschaft und selbst für den Staat, welcher mit den aus dieser Schule hervorgegangenen Männern seine wichtigsten Aemter besetzen sollte, und in ein völliges Kastenwesen würde ausgeartet sein, wenn der Staat seinem Rath Gehör gegeben; ja er geht sogar bis auf das Aeußerste einer gemeinsamen Haushaltung, einer Eintheilung der Studierenden in Regulare und Irregulare und ein Mittel Ding zwischen beiden, die Novizen, endlich so weit, daß er den Regularen eine Uniform beilegt, die Niemand zu tragen berechtigt sein soll als sie und die ordentlichen Lehrer. Schleiermacher will den vermeintlichen Gegensatz zwischen Vernunft und Erfahrung, Speculation und Empirie aufgehoben wissen, und da die Wissenschaft auch der untergeordneten Talente als treuer und tüchtiger Arbeiter, noch mehr aber der Staat eben solcher bedarf, so sollen die Universitäten zugleich höhere Specialschulen sein für alles, was von nutzbaren Kenntnissen mit der eigentlichen wissenschaftlichen Bildung zusammenhängt, ohne daß ihre beiden Bestimmungen äußerlich unterschieden würden.

Wir sehen, daß in diesen Vorschlägen überall das Philosophische, das Allgemeine, die freie Bildung am stärksten hervorgehoben wird; daß aber darum die echte und tüchtige Empirie und auch die Ausbildung für die Practischen Fächer nicht gering geachtet wurde, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Als das höchste Ziel der wissenschaftlichen Erkenntniß schwebte die Durchdringung der Theorie und der Praxis, der Speculation und der Empirie, des Idealen und des Realen vor, und so muß es auch jetzt wieder gehalten werden. Der herkömmliche Kreis der Universitätslehre soll durchaus nicht geschmälert, die Bildung von Gottesgelehrten, Rechtsgelehrten und Aerzten durchaus nicht davon abgesondert und so der practische Einfluß der Universität verringert werden: das einseitige Verfolgen der Allgemeinheit stünde vielmehr in Widerspruch mit der Einbildung des Gedankens in das Leben, der Durchdringung der Theorie und der Praxis, -- im Gegentheil, es sollen sich sogar neue wissenschaftliche Entwicklungen bilden, nur soll alles Fachstudium in den Aether der freien allgemeinen Wissenschaftlichkeit getaucht werden.

Die Universitätslehrer müssen ferner den Studirenden wieder den alten Geist, oder doch einen bessern wie der jetzt herrschende, einzathauen suchen. Die Moral hat stets vor allem die höhere Weise des Denkens und Handelns vor Augen. Diese als die höhere nachzuweisen, das Aufsteigen zu ihr als eine Pflicht hinzustellen, die segensreichen Folgen zu entwickeln, welche an die Erfüllung dieser Pflicht sich knüpfen und durch alles das zum Ausgang zu reizen — das soll die heiligste Arbeit der Professoren sein. Sie sollen keine Mauer um sich ziehen und sich den Studirenden nur gepfensterartig vom Katheder herab zeigen, sie sollen in den Kreis der Studirenden hinabsteigen, sie sollen diesen das sein, was Diogenes dem jungen Kriton war. Vor allen Dingen sollen sie sich Herders unvergleichliche Worte: „eine schöne Menschenseele finden, ist Gewinn; ein schönerer Gewinn ist, sie erhalten, und der schönst' und schwerste, sie, die schon verloren war, zu retten!“ mit Flammenschrift ins Herz schreiben.

Ja, ein anderer Geist muß die Studirenden beseelen! Das Kneipen, Pauken und Kartenspielen, wie es jetzt an der Tagesordnung ist und gemißbraucht wird, muß aufhören. Die Sinnlichkeit darf bei denen, die die höchste wissenschaftliche Anstalt besuchen, keine ungebührliche Rolle spielen. Die Moral soll diesen ungebührlichen Willen der Natur bekämpfen und den Geist in seine herrschende Stellung zu bringen und darin zu befestigen suchen. An die Stelle der abendlichen oder nächtlichen Orgien müssen Gesellschaften treten, wo Gesang, Humor und Disputation abwechseln, wo die Herzen zu den edelsten Thaten entflammt und für das Gute und Edle begeistert werden, Gesellschaften, wo das Aufsprudeln der Lust die Herzen erquickt und nur gute Gefinnungen erweckt und genährt werden. Die ältern und bessern Studenten sollten vereint solche Gesellschaften stiften, aus den Commercebüchern die unpassenden Lieder streichen und den Widersachern mit vereinter Kraft entgegentreten. Schaart Euch denn zusammen, Ihr Besseren, und wagt es, gegen die herrschenden Mächte in die Schranken zu treten! Als der morgenländische Prophet mit seinem treuesten Anhänger einsam in einer Höhle saß, und dieser jammernd ausrief: Ihrer sind vierzig und wir nur zwei, entgegnete jener: nein, wir sind drei, denn mit uns ist Allah! — So ist auch mit Euch ein guter Geist! Bedenkt, daß alles, was von schweren oder kleinen Anfängen zu großer Macht und höher herangewachsen, durch Begeisterung groß geworden ist!

Friedrich Bücker.

Correspondenz aus Kurland.

Die in Nr. 69 der Rig. Zeitung enthaltene Libauer Correspondenz*) ist — Form und Inhalt nach zu urtheilen — einer Feder entstammt, die bereits seit ein paar Jahren für erstere, die Revaler Zeitung zc. in einem Sinne thätig ist, der einer weder mit dem Redactionsprogramm der Rig.

*) Die Correspondenz theilt mit, daß die Großfürsten Alexander und Wladimir Alexandrowitsch Kais. Hoh. die diesjährige Badefaison in Libau zubringen würden und spricht von der Hoffnung, daß auch Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin diese Stadt auf kurze Zeit besuchen würden. „Die Kenntnißnahme unserer Zustände — fährt der Correspondent fort — welche außerhalb Kurlands wenig gekannt sind, da wir weder eine eigene Presse noch irgend ein Organ besitzen, welches Bedürfnisse und Wünsche des Volkes vertritt, hat für uns bereits höheren Ortes segensreiche Früchte getragen, und man wird daher begreifen, welche Hoffnungen und Erwartungen nicht allein die Libauer, sondern auch der größte Theil der Bevölkerung des Landes an den hohen Besuch knüpfen. Wir betrachten ihn als einen neuen Beweis der Huld unsres Monarchen für unsere Baltischen Lande, ganz besonders aber für Libau, und knüpfen daran die Erwartung einer auch für Kurland beginnenden Entwicklung unserer commerziellen, industriellen und häuerlichen Verhältnisse. Verdanken wir doch bereits dem ersten Besuche Sr. Kais. Hoheit des Thronfolgers den Bau des hiesigen Hafens, die Eröffnung eines Progymnasiums und einer damit verknüpften Navigationsklasse und die Verleihung von Knechtsländereien an Bauern auf Kronsgütern.“

„Ueberrascht hat — so schließt die Correspondenz — eine Ankündigung der Kurl. Gouvernements-Zeitung, nach welcher am 18. April d. J. eine im Goldbingenschen Kirchspiele belegene Erbpfandbesitzlichkeit Baumhof zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und den gesetzlich dazu berechtigten Meistbietern adjudicirt werden soll. Das wäre mithin der erste Fall, daß ein Pfandbesitzer außer Besitz gesetzt würde; denn trotz der Verfügung vom 24. December 1841 hat es weder die Gouvernements-Regierung noch das Oberhofgericht bis jetzt dazu kommen lassen.“

Zeitung übereinstimmenden Entwicklung der heimatlichen Verhältnisse auf Grundlage des zu Recht Bestehenden noch den politischen Anschauungen der großen Mehrzahl der Leser jener Blätter entsprechen dürfte. Für diese ist gewiß die Aufrechterhaltung des germanischen Lebenselementes, um das sich unsere heimatlichen Institutionen wie um seinen Kern abgelagert haben, mit einer besonnenen, aber von wahrer Humanität und wahrem Verständniß der Anforderungen der Zeit und des Rechts zeugenden Ausbildung dieser historisch berechtigten Institutionen gleichbedeutend. Die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung derselben muß daher den nivellirenden Bestrebungen der Neuzeit gegenüber als die Hauptaufgabe unseres Baltischen Lebens erkannt werden, und ein damit zusammenhängendes einiges Zusammenwirken der geistigen Kräfte und der verschiedenen Factoren (Stände) unseres provinciellen Lebens zu einem Ziele, zu dem Wohle des Gemeinwesens, dürfte daher besonders nothwendig und wünschenswerth erscheinen. Wenn aber von einer oder der anderen Seite, sei es auch nur in Broschüren und Zeitungsartikeln, die ja von Tag zu Tag auch in unserer Presse mehr an Bedeutung für das Leben gewinnen, die factischen Zustände unserer Provinzen oder deren Rechtsverhältnisse, denen wir durchaus nicht absolute Vollkommenheit und Starrheit vindiciren wollen und zu deren zeitgemäßer Fortbildung wir gerne unser Scherflein beitragen möchten, Gegenstand, nicht offenen Angriffes — dem man gern in das Auge sähe — sondern versteckter, tendenziöser Verdächtigungen werden und das sich häufig und systematisch wiederholt; so halten wir dafür, daß solches Gebahren weder in guter Absicht unternommen sein noch zu gedeihlichen Zwecken führen kann. Werden Blößen und Uebelstände innerhalb unserer provinziellen Zustände und Verhältnisse aufgefunden und dann mit Recht aufgedeckt, so wäre es, unserm Erachten nach, am Orte mit eingehender, leidenschaftsloser Besprechung positive Vorschläge zur Besserung des Fehlerhaften und Schlechtbefundenen zu verbinden, nicht aber das damit zusammenhängende Bewährte und Berechtigte mit in die versuchte Zerstörung hineinzuziehen und die Verhältnisse zu dem Zwecke oft maßlos auszubeuten. Wir begegnen letzterem Verfahren in der Neuzeit nur zu häufig in gelben und grünen Broschüren und Zeitungsartikeln verwandten Ursprunges, die denn, ausnahmslos unter dem Schutze der Anonymität, ihren Antipathien in größter Leidenschaftlichkeit fröhnen und nur zu häufig dabei grelle Unwissenheit und Unkenntniß der factisch und rechtlich bestehenden Verhältnisse und Zustände unserer baltischen Provinzen an den Tag legen, oder auch ab und zu —

augenscheinlich absichtlich — die Thatsachen entstellen. Es ist das die Wirkung jenes extremen Liberalismus, der sich in der absoluten Negation des zu Recht Bestehenden bewegt und der uns eben so verwerflich erscheint, wie andererseits der extreme Conservatismus, der seine Aufgabe in der absoluten Negation jeden Fortschrittes, jeder, noch so zeitgemäßen Aenderung erblickt.

Wir sind weit entfernt, das Vorstehende auf den Autor der citirten Ribauer Correspondenz in ganzer Ausdehnung anwenden und ihn damit zu nahe treten zu wollen, glauben uns aber berechtigt, es zu constatiren, daß auch er nur zu oft die Dinge nicht objectiv genug ansieht, sondern gewissen Animositäten Raum giebt, die ihn sichtlich beherrschen und seinen publicistischen Blick trüben. Einen Beleg dafür liefert, außer einer Reihe seiner früheren Zeitungsartikel, die wir des einer Correspondenz zugemessenen Raumes wegen nicht weiter in die vorliegende Besprechung hineinziehen können, am besten die oben erwähnte Mittheilung in Nr. 69 der Rigaschen Zeitung. Wir finden in derselben, in Verbindung mit loyalem, von aller Welt getheilten Enthusiasmus über die Nachricht von dem für die Badesaison bevorstehenden Besuche Ribau's durch mehrere Glieder unseres erhabenen Kaiserhauses, unter anderem an diese freudige Aussicht die „Hoffnung“ geknüpft „einer beginnenden Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse Kurlands,“ und die Behauptung dem hinzugefügt, als habe der Besuch Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers im Jahre 1860 daselbst die Verleihung von Knechtsländereien an Bauern auf den Kronsgütern zur Folge gehabt. Schließlich wird aber die Ueberraschung gemeldet, daß laut gerichtlicher Ankündigung ein Pfandgut in Kurland wegen Ablaufs der gesetzlichen Pfandfrist zum öffentlichen Verkaufe gestellt sei, wozu bis hiezu angeblich Gouvernements-Regierung und Oberhofgericht trotz des Pfandkaufes von 1841 es nicht kommen lassen.

Die diesen Ausführungen zu Grunde liegenden Thatsachen sind theils unrichtig, theils entstellt; ihre Gruppierung verdanken sie augenscheinlich dem Wunsche, indirect auf die Träger des Grundbesitzes unserer Provinz, die Ritterschaft und die Domainenverwaltung (welche die hohe Krone für deren Landeigenthum repräsentirt), als einzig staatsrechtlich berufene Mandatare zur Vertretung der bäuerlichen Interessen Kurlands — Tadel und Vorwurf zu laden; in dem zuletzt angeführten Falle aber auch auf die Gouvernements-Regierung und das Oberhofgericht, als die legal bestellten

obersten provinziellen Aufsichtsbehörden über die Ausführung der bestehenden Gesetze, also auch der Pfandgesetzgebung vom 24. December 1841, ein gelindes odium zu wälzen. Das „Eingesandt“ in der Nr. 71 der Rigaschen Zeitung*) würdigt die Behauptungen des Libauer Correspondenten in folg-

*) Dasselbe lautet:

„Einer eigenthümlichen Naivetät begegnen wir in einer Correspondenz aus Libau in der Rigaschen Zeitung vom 24. d. M.“ Man sei überrascht, heißt es dort, von einer Publication der Kurländischen Gouvernements-Zeitung, nach welcher eine „Erbpfandbesitzlichkeit“ zum öffentlichen Meistbot gestellt werde — der erste Fall, daß ein Pfandbesitzer außer Besitz gesetzt werde; denn trotz der „Verfügung“ vom 24. December 1841 habe es weder die Gouvernements-Regierung noch das Oberhofgericht bis jetzt dazu kommen lassen.“ Die völlige Unbekanntschaft des Correspondenten mit dem bestehenden Gesetze springt fast aus jedem Worte in die Augen. Ohne die kurl. Gouvernements-Zeitung gelesen zu haben, glauben wir versichern zu können, daß die Gouvernements-Regierung in diesem Falle nicht mehr und nicht weniger gethan hat, als sie eben mußte, und daß, wenn ähnliche Fälle bisher in Kurland nicht vorgekommen sein sollten, die Gouvernements-Regierung dabei eben so unschuldig ist wie das Oberhofgericht. Der jedem Juristen-geläufige Sachverhalt ist einfach folgender: Die am 24. December 1841 allerhöchst bestätigte Verordnung über die Pfandcontracte in den Ostseeprovinzen bestimmt, daß Rittergüter in Kurland nur auf 10 Jahre in Pfand gegeben werden dürfen. Löst der Pfandgeber nach Ablauf dieser Frist das Gut nicht ein, oder kommt kein neuer Pfandcontract zwischen den bisherigen Contractanten zu Stande, so muß das Gut öffentlich verkauft werden. Diesen durch das Gesetz mit dürren Worten vorgeschriebenen Verkauf abzuwenden, oder auch nur zu beanstanden, steht begrifflich eben so sehr außer der Competenz der Gouvernements-Regierung wie des Oberhofgerichts, und wenn bisher in Kurland solche öffentliche Verkäufe von Pfandgütern in Folge des Ablaufs der Pfandfrist nicht vorgekommen sind — was wir nicht wissen — so wird dies seinen einfachen Grund darin gehabt haben, daß die verpfändeten Güter entweder eingelöst wurden oder daß ein neuer Pfandcontract über dieselben zu Stande gekommen. In Livland haben solche Verkäufe, wenn auch sehr vereinzelt, stattgefunden, nicht aber etwa wegen größerer Inhumanität der betreffenden livländischen Behörden, sondern weil das Gesetz hier erfüllt werden mußte, wie jetzt in Kurland. „Erbpfandbesitzlichkeit,“ heißt es in der Correspondenz. Möglich, daß die Bezeichnung richtig ist, aber wir zweifeln fast daran. In Kurland pflegt man die nach dem älteren Rechte auf lange Fristen verpfändeten Güter „Erbpfandgüter“ zu nennen. Es giebt noch gegenwärtig eine Anzahl solcher alten Pfandgüter aus der Zeit vor 1830, zu denen auch, mit einer gewissen Beschränkung, die zwischen den Jahren 1830 und 1841 auf längere Fristen verpfändeten Güter gehören. Mit diesen ist nach Ablauf der Pfandjahre ebenso zu verfahren, wie mit den auf kurze Fristen verpfändeten Gütern. So viel uns bekannt gehört, aber die in jener Correspondenz bezeichnete Besitzlichkeit nicht zu diesen alten Pfandgütern. Ist nun dort der Ausdruck „Erbpfandbesitzlichkeit“ gebraucht, so ist derselbe ein unrichtiger, wie wir denn demselben Irrthum in Bezeichnung der Pfandgüter des neuern Rechtes mehrfach in Kurland begegnet sind. *Naturam expellat furca, tamen usque recurret.*“

terer Beziehung so eingehend und zeigt ihn so freigeich der Naivität (an die wir nicht recht glauben können) und der völligen Unbekanntschaft mit dem bei uns geltenden positiven Rechte, daß wir dem nichts hinzuzufügen haben, sondern einfach davon Act nehmen. Es bleiben mithin noch die beiden anderen Ausführungen zu erledigen.

Was die Hoffnung „beginnender Entwicklung der bauerlichen Verhältnisse“ in Kurland betrifft, so muß, als erstere bei dem Autor jener Correspondenz als Morgenröthe aufdämmerte, die Thatsache in die Nacht des Hintergrundes getreten sein (wenn das Factum überhaupt je in das Bewußtsein desselben gelangt war, da es ja in das Gebiet der Kenntniß des positiven provinziellen Rechts gehört), — daß mit der Emancipation der Bauerordnung schon 1817 die Emancipation des kurländischen Bauernstandes in das Leben trat und von da ab nach Maßgabe des Rechtsbedürfnisses (nicht bloßer abstracten Rechtstheorien) von den dazu berufenen Organen der Gesetzgebung weiter entwickelt wurde, so weit als die Staatsregierung, die ja hier, *sit venia verbo*, mindestens auch ein Wort mitzureden hatte, es für angemessen hielt. Es scheint ferner dem Correspondenten ganz unbekannt geblieben zu sein, daß seit mehr als 40 Jahren zu diesem Zwecke eine besondere Behörde (früher Einführungscommission, jetzt Commission in Sachen der Bäuerordnung) in Kurland besteht, welche aus Organen der Staatsregierung und der Ritterschaft zusammengesetzt ist und unangesezt unter Leitung und oberster Mitwirkung der Generalgouverneure der Ostseeprovinzen für die organische Entwicklung unserer Bauerngesetzgebung thätig und zwar sehr thätig gewesen ist, wie die voluminösen Acten und sehr zahlreichen, stets veröffentlichten Erlasse beweisen. Schließlich ignorirt der Libauer Correspondent wohl vollständig, daß auch die Ritterschaft ihr Recht zur Initiative in Fragen der Entwicklung der bauerlichen Gesetzgebung häufig dazu benutzt hat, um, wie z. B. die spontanen Beschlüsse von 1845 über die Aufhebung der Landpflichtigkeit und Herstellung der Freizügigkeit; von 1848 über die Verpflichtung der Grundherren zur Vermittelung des Unterhaltes durch zu beschaffende Arbeit in der Gutsgrenze für diejenigen Glieder der Bauerngemeinde, die etwa bei der Umwandlung der Frohne in Geldpacht und dadurch bewirkte Arbeitersparniß arbeitslos bleiben sollten; von 1854 (in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des juristischen Grundsatzes „Kauf bricht Feuer“ auf ländliche Pachtcontracte und viele andere mehr, bezeugen — eine zeitgemäße Entwicklung der agrarischen Gesetzgebung anzubahnen.

Wir sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß in dieser Richtung überall das absolut Beste geleistet worden ist. Man vergesse aber andererseits nicht, daß bei der Ausbildung der bäuerlichen Gesetzgebung stets ein Kampf verschiedener und widerstreitender Interessen, materieller und principieller, naturgemäß mit im Spiele war. Wenn man nun dennoch im Großen und Ganzen stetig und zeitgemäß in unserer Agrargesetzgebung fortgeschritten ist, so verdient das um so mehr gerechte Würdigung. — Blieb die organische Entwicklung der agrarischen Verhältnisse bei uns auch hinter manchen Wünschen und Anschauungen, unter andern auch denen des Libauer Correspondenten zurück, so durfte letzterer doch nicht jene dem Gebiete der Oeffentlichkeit angehörenden Thatsachen, von denen wir beispielsweise einzelne aufgeführt, ignoriren, er hätte loyal und gewissenhaft genug sein müssen nicht zu behaupten, jene Entwicklung habe gar nicht einmal begonnen, was er thut, indem er die Hoffnung ausspricht, sie werde erst nach der diesjährigen Badefaison beginnen. Wir resumiren das bisher Gesagte, indem wir zugeben daß unsere agrarische Gesetzgebung, allerdings, wie jedes andere Menschenwerk, entwicklungsbedürftig, dafür aber auch entwicklungsfähig ist. Unter ihrer Herrschaft hat das Landvolf eine Umbildung erfahren, die dasselbe einer freieren Erweiterung seiner staatsbürgerlichen Rechte würdig und dieselbe möglich und wünschenswerth macht. Wir unsererseits hoffen daher — so Gott will, mit begründeter Aussicht auf Erfüllung — nicht auf den Beginn, sondern auf den gedeihlichen Fortgang der stetigen und zeitgemäßen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse Kurlands vor und nach der heurigen Badefaison, hoffen aber auch, daß die Ueberstürzung unseren Verhältnissen fern bleiben werde, welche, wie die Geschichte lehrt, überall dort auftritt, wo auf der Bahn der Reformen dem rechtlich Bestehenden weniger Rechnung getragen wird, als abstracten Social- und Rechtstheorien, oder andererseits dem bloßen Nützlichkeitsprincip und der Staatsraison. — Wir schließen diesen Theil unseres Artikels mit einem den modernen Nationalökonomten Moscher und Max Wirth (beide, besonders aber letzterer, sind gewiß selbst den ungestümsten Liberalen unverdächtig) gemeinsamen, ihnen wörtlich entnommenen, auf unsere agrarischen Verhältnisse wohl anwendbaren Citate: „Daß ein gänzlich unvermittelter Sprung aus der vollen Leibeigenschaft in die volle Freiheit mancherlei Uebel mit sich führen kann, ist nicht zu bezweifeln, kein Mensch wird „frei geboren“ sondern nur mit der Anlage zur Freiheit.“ „Diese Anlage will aber entwickelt sein. Jene

Kenntniß und Achtung des Gesetzes, jene Selbstbeherrschung, welche die wahre Freiheit bedingen, sind nie ohne Mühe, selten ohne Fehlgriffe, stets nur durch Uebung zu erlangen.“ (Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. I, pag. 126 und Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie Bd. I, pag. 521 und 522). Wir glauben in diesem Ausspruche ein starkes Argument für unsere politische Richtung zu finden, die in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse in einer stetigen, aber besonnen fortschreitenden zeitgemäßen Entwicklung derselben die beste Gewähr für deren Gedeihen findet. Wir geben die obigen Sätze dem Libauer Correspondenten zu bedenken, wenn er in Zukunft unsere bäuerliche Gesetzgebung besprechen sollte, und empfehlen ihm nur als nöthiges Requirit noch genauere Kenntnißnahme von unseren Zuständen, der positiven provinziellen Gesetzgebung, so wie dem historischen Gange derselben, als er sie bis hiezu bekundet hat.

Was nun die „Verleihung von Knechtsländereien an Bauern auf den Kronsgütern“ betrifft, die, wie oben bemerkt, der oesterr. Correspondent in Folge des Aufenthaltes Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers in Libau im Jahre 1860 eintreten läßt, so hat es damit folgende Bewandniß.

Es war auf allen Gütern Kurlands seit alters her, vielleicht seit Jahrhunderten, Sitte und Gebrauch, daß die Lohnarbeiter (Knechte) bei den damals Frohne leistenden Bauern, nach Einführung der Pachtverhältnisse aber auch auf den nunmehr mit Knechten bewirthschafteten Höfen einen Theil ihrer Subsistenz und ihres jeweiligen Jahreslohnes durch Einweisung von Landstücken — sogenannte Knechtsländereien — vermittelt erhielten, die von dem Individuum so lange genutzt wurden, als sein Dienst- und Accordverhältniß an concreter Stelle es mit sich brachte. In wie weit diese Lohnprästation in Landnutzung wirtschaftlich oder den Interessen der ländlichen Arbeiterbevölkerung entsprechend sei, darüber ist, beiläufig gesagt, die Meinung der Land- und Staatswirthe getheilt. Im allgemeinen neigt die Wissenschaft in der neuern Zeit zu der Annahme, daß der Lohnarbeiter, der das Equivalent seiner Arbeit in Geld erhält oder zum Theil in diesem entsprechenden Nahrungsmitteln, seine Arbeit besser verwerthet und bessere Arbeit leistet, als wenn er seinen Lohn ganz oder theilweise in Landnutzung erhält, ein Verhältniß, das in mancher Beziehung der alten Frohne ähnlich steht.

Bei der Regulirung der Kronsgüter in Kurland wurden die ökon-

misch nutzbaren Ländereien in größere Wirthschaftseinheiten (Höfe) und kleinere (Bauernhöfe) abgetheilt und es den jeweiligen Pächtern dieser überlassen, bei dem Abschluß der Contracte mit ihren Lohnarbeitern (Knechten) mit solchen ihren Jahres-, Tage- oder Stückarbeitslohn in beliebiger Weise zu vereinbaren. Später jedoch — durch eine Verordnung vom Jahre 1859 — wurde von dem Domainenministerio verfügt, daß auf zwei zu regulirenden Besitzlichkeiten in Kurland und eben so vielen in Livland versuchsweise Knechtsländereien ausgeschieden und den künftigen Pächtern zugewiesen würden, zur Nutzung für die von ihnen zu engagirenden Lohnarbeiter, als theilweises Aequivalent für deren, übrigens accordmäßig abzulohnende Arbeit. Eine weitere Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle zu regulirenden Kronbesitzlichkeiten dieser Provinz ist actenmäßig nicht erfolgt, allerdings aber bei späteren Regulirungen factisch diese Ausscheidung von Lohnländereien für die Knechte ziemlich ausnahmslos beibehalten worden.

Wenn nun der Libauer Correspondent darauf ein so großes principiellles Gewicht legt, daß er diese administrative Anordnung, in factisch unrichtiger Weise, da solche schon 1859 erfolgt war, in causalen Zusammenhang mit dem erst 1860 stattgehabten Badeaufenthalt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers in Libau bringt, so zeugt das entweder von vollständiger Unbekanntschaft mit den einschlägigen thatsächlichen Verhältnissen, — welche er gewissenhafter Weise unter solchen Umständen doch nicht hätte in den Bereich seiner Erörterungen ziehen sollen — oder noch mehr für die Annahme einer gewissen Absichtlichkeit in der Gruppirung unrichtiger oder entstellter Thatsachen, wie er sich deren in seiner ostentirten Correspondenz doch wohl schuldig gemacht haben dürfte.

Wir haben schließlich nur noch einen Wunsch auszusprechen, der theilweise retrospectiver Natur ist, da er sich mit auf die bereits vollendete Thatsache des mehrerwähnten Correspondenz-Artikels bezieht: daß nämlich so loyale Kundgebungen von Anhänglichkeit für unser Kaiserhaus, wie die daselbst niedergelegten, nie in Verbindung mit politischer oder socialer Polemik treten mögen. Ist diese nicht gleich offen und loyal, so leidet unter solcher Connerität nothwendig der Werth jener, die selbst bei dem Libauer Correspondenten zu constatiren uns eine wahre Genugthuung wäre, wenn wir nicht eben ihm noch einen Vorwurf daraus zu machen hätten, daß er sie mit seinen unbegründeten An- und Ausführungen in einen Artikel verschmolzen.

Wir bitten die Leser um Entschuldigung, wenn wir sie so lange mit

der Besprechung eines Artikels, dem wir an und für sich keine Bedeutung beimessen können, aufgehalten haben, hielten es aber für unsere Pflicht, einer ganzen unheilvollen Richtung in der Presse, die mit in demselben vertreten und verkörpert schien, entschieden und soviel als möglich sachlich entgegenzutreten. — Wir wollen nicht trennen und zerstören; wir streben nach Einigung und Erhaltung!

Adolf Baron Bistram.

Redacteurs:

J. H. Böttcher.

A. Kallin.

G. Bertholz.

Druckfehler in dem Artikel: Eine Wolgasahrt zc. (Aprilheft der B. M.)
und Zusätze zu demselben:

S.	296	3.	6	v.	u.	I.	Persern.
"	303	"	7	"	"	"	Swiasf.
"	304	"	17	"	"	"	Kreisstädten.
"	304	"	22	"	"	"	o. u. a. a. Stellen I. Schipulew'schen.
"	305	"	15	"	"	"	o. l. und ist meist mit Nadelholz und etwas Laubholz bedeckt.
"	305	"	9	"	"	u.	Postnikow.
"	330	"	9	"	"	"	Srednoje.
"	330	"	5	"	"	"	Quersprofil der permischen Schichten.
"	331	"	21	"	"	"	Murchisia subangulata wegzulassen.
"	334	"	6	"	"	"	Chamiten.
"	335	"	21	"	"	"	primigenius.
"	335	"	24	"	"	"	mit Petrefacten der Eocenperiode.
"	338	"	2	"	"	"	Ascolopax.
"	338	"	24	"	"	"	glis und aus der Familie der Spitzmäuse der Buchschol, Myogale moschata, und einige Sorex-Arten.
"	339	"	12	"	"	"	Emys.
"	339	"	18	"	"	"	leucorodius
"	339	"	28	"	"	"	Stallenreither.
"	340	"	4 u. 5	"	"	"	Avosetten, Recurvirostris avosetta.
"	340	"	15	"	"	"	porzana.
"	340	"	16	"	"	"	Schlagwachtel.
"	340	"	20	"	"	"	moschata.
"	340	"	1	"	"	u.	Syrphactes.
"	343	"	4	"	"	"	Oxytropis.
"	343	"	20	"	"	"	Malabaila.
"	343	"	25	"	"	"	obovata.
"	343	"	28	"	"	"	lanceolata.
"	343	"	31	"	"	"	Galium.

Inhalt

des fünften Bandes.

Erstes Heft.

Das neue livländische Bauern-Gesetzbuch	Seite 1
Die polytechnische Schule in Riga	" 27
Baltische Presse, von A. Bulmerincq	" 48
Baron Paul von Sahn	" 100

Zweites Heft.

Rückblick auf 1861	" 105
Der Ehste und sein Herr, von A. von Reuk	" 123
Einige Worte über die Brantweinsteuer in ihrem Verhältniß zur Landwirthschaft, von C. v. Neumann	" 136
F. K. Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau, von G. B.	" 143
An die weibliche Lesewelt, von Johanna Conradi	" 154
Eine Apologie der livländischen Ideen von 1856.	" 174

Drittes Heft.

Was wird aus dem russischen Adel?	" 189
D. von Rutenberg's Geschichte der Ostseeprovinzen	" 225
Der Vaticanische Apollo, von L. Mercklin	" 245
Die preussische Städte-Ordnung vom 19. November 1808, von Dr. Mittelstädt	" 266
Zur Passfrage, von H. Samson von Himmelstern	" 282

Viertes Heft.

Eine Wolgasahrt von Iwer bis zum Kaspischen Meer, von C. und S.	"	291
Das unbewegliche Vermögen im Kampf mit dem beweglichen, von C. Neumann	"	354
Die Reorganisation des Feuerlöschwesens in Riga	"	363
Deutsches Schauspiel und deutsches Leben der Gegenwart	"	370
Unsere Geldkrisis	"	384

Fünftes Heft.

Die Bildung der Nichtgelehrten, von A. Bulmerincq	"	387
Entstehung und Einführung des Gregorianischen Kalenders in Europa, von Mädler	"	438
Rußlands Finanzlage, von Adolf Thilo	"	449

Sechstes Heft.

Die preussischen Agrargesetze der Stein-Gardenbergischen Ver- waltungsperiode (1807—1822), von Appellationsge- richtsrath. R. Johow	"	479
Organisationsplan und Eröffnung der polytechnischen Schule zu Riga	"	510
Das Bauernland in Kurland, von Emil Lieven	"	524
Die Liven und ihre Klagen, von C. Neumann	"	534
Die Universität, von Friedrich Bücker	"	546
Correspondenz aus Kurland, von Adolf Baron Bis tram	"	555

Inhalt.

Die preussischen Aergeseze der Stein-Gardenbergischen Verwaltungsperiode (1807—1822), von Reinhold Johow, Appell. Ger. Rath	Seite 479.
Organisationsplan und Eröffnung der polytechnischen Schule zu Riga	„ 510.
Das Bauernland in Kurland, von Emil Lieven	„ 524.
Die Liven und ihre Klagen, von C. Neumann	„ 534.
Die Universität, von Friedrich Bäcker	„ 546.
Correspondenz aus Kurland, von Adolf Baron Bistram	„ 555.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Russlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. 5.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.